

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 39 (1900)

Anhang: Sammlung der eidgenössischen Erlasse
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A n h a n g.

Sammlung

der

eidgenössischen Erlasse.



Erklärung

30. Dezember
1899.

zwischen

der Schweiz und Österreich betreffend den direkten Verkehr der beiderseitigen Gerichtsbehörden.

Behufs Regelung des Korrespondenzverkehrs zwischen den schweizerischen Gerichtsbehörden einerseits und den k. k. Gerichten und Staatsanwaltschaften der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie andererseits haben sich die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten über Nachstehendes geeinigt:

Artikel I.

Den schweizerischen Gerichten und den k. k. Gerichten und Staatsanwaltschaften der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird gestattet, bei gegenseitiger Rechtshülfeleistung, sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten wie in Strafsachen, von der Vermittlung ihrer Korrespondenz auf diplomatischem Wege abzusehen.

Dies gilt auch für die in den Artikeln XVIII bis einschließlich XXI des Auslieferungsvertrages vom 10. März 1896 *) vorgesehenen Fälle der Strafrechtshülfe. Ausgenommen ist nur der Schriftenwechsel, der sich auf die Aus-

*) Siehe eidg. Gesetzessammlung, n. F. XV, 566.

30. Dezember 1899. lieferung und Durchführung von Verbrechern bezieht. Diesbezüglich gelten die im erwähnten Staatsvertrage enthaltenen Bestimmungen.

Artikel II.

Sofern nicht nach Artikel I der diplomatische Verkehr einzutreten hat, können sämtliche Gerichtshöfe und Bezirksgerichte, sowie die Staatsanwaltschaften in Tirol und Vorarlberg, dann die Gerichtshöfe (Landesgerichte und Handelsgerichte) und die Staatsanwaltschaften in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Prag, Brünn und Triest mit den im angeschlossenen Verzeichnisse *) aufgeführten schweizerischen Gerichtsbehörden unmittelbar verkehren und ebenso von den letzteren unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Artikel III.

Im übrigen vollzieht sich der Rechtshülfeverkehr auf österreichischer Seite durch die Vermittlung der Oberlandesgerichte. Die letzteren leiten jedes aus ihrem Sprengel stammende Rechtshülfeansuchen, sofern die zur Ausführung berufene schweizerische Gerichtsbehörde in dem Verzeichnisse aufgeführt ist, an diese Behörde, und erhalten von ihr die Erledigungsakten eingesendet. So wenden sich auch die im Verzeichnis genannten schweizerischen Gerichtsbehörden mit ihren Ersuchschreiben an jedes k. k. Oberlandesgericht, in dessen Sprengel die gewünschte Amtshandlung vorzunehmen ist, und erhalten durch seine Vermittlung die Erledigungsakten.

Artikel IV.

Die in Anwendung der gegenwärtigen Übereinkunft von den k. k. Gerichten und Staatsanwaltschaften den schwei-

*) Siehe Beilage.

zerischen Gerichtsbehörden übersendeten Aktenstücke müssen in der deutschen oder italienischen Sprache, die von den schweizerischen Gerichtsbehörden den k. k. Gerichten oder Staatsanwaltschaften übersendeten Aktenstücke in der deutschen, französischen oder italienischen Sprache abgefaßt, oder sonst, soweit das ersuchte Gericht von ihrem Inhalte Kenntnis nehmen muß, von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein.

30. Dezember
1899.

Wenn das ersuchte Gericht für eingesandte Akten, die gemäß diesem Artikel ausgefertigt sind, einer Übersetzung in die eigene Gerichtssprache bedarf, kann es den Ersatz für die Kosten dieser Übersetzung vom ersuchenden Gerichte nicht begehren.

Artikel V.

Hinsichtlich der Kosten der Strafrechtshilfe gilt der Artikel XXII des Auslieferungsvertrages vom 10. März 1896.

Die im ersten und letzten Absatze dieses Artikels aufgestellten Grundsätze haben auch für den Rechtshülfeverkehr in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu gelten, mit der Maßgabe jedoch, daß gleich den Entlohnungen der Sachverständigen auch die zuerkannten Zeugengebühren und die Kosten für Beweisaufnahmen außerhalb des Gerichtssitzes vom ersuchenden Teile zu ersetzen sind.

Artikel VI.

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des andern der beiden Teile.

Das über den gleichen Gegenstand im Jahre 1856 getroffene, mit der Verordnung des Justizministeriums vom

30. Dez.
1899.

15. Oktober 1856, R. G. Bl. Nr. 195, und mit dem Kreis-
schreiben des Bundesrates vom 11. Juni 1856, Bundesblatt
1856, II, S. 47, kundgemachte Abkommen tritt am 1. Ja-
nuar 1900 außer Kraft.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern am
30. Dezember 1899.

(L. S.) **Brenner.**

(L. S.) **Kuefstein.**

Beilage.

Verzeichnis

der

k. k. Gerichte und Staatsanwaltschaften, denen der un-
mittelbare Schriftenwechsel mit den Gerichtsbehörden
der Schweiz gestattet ist.

Oberlandesgerichtssprengel Wien

(Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns, Salzburg).

Oberlandesgericht Wien (Vermittlungsstelle für alle nicht nach-
stehend aufgeführten Gerichte und Staatsanwaltschaften des
Sprengels).

Landesgericht in Civilsachen Wien.

Landesgericht in Strafsachen Wien.

Handelsgericht Wien.

Landesgericht Linz.

Landesgericht Salzburg.

Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Staatsanwaltschaft Wien.
Staatsanwaltschaft Linz.
Staatsanwaltschaft Salzburg.

30. Dez
1899.

Oberlandesgerichtssprengel Prag (Böhmen).

Oberlandesgericht Prag (Vermittlungsstelle für alle nicht nachstehend aufgeführten Gerichte und Staatsanwaltschaften des Sprengels).

Landesgericht Prag.

Handelsgericht Prag.

Oberstaatsanwaltschaft Prag.

Staatsanwaltschaft Prag.

Oberlandesgerichtssprengel Brünn (Mähren, Schlesien).

Oberlandesgericht Brünn (Vermittlungsstelle für alle nicht nachstehend aufgeführten Gerichte und Staatsanwaltschaften).

Landesgericht Brünn.

Oberstaatsanwaltschaft Brünn.

Staatsanwaltschaft Brünn.

Oberlandesgerichtssprengel Graz (Steiermark, Kärnten, Krain).

Oberlandesgericht Graz (Vermittlungsstelle für alle nicht nachstehend aufgeführten Gerichte und Staatsanwaltschaften).

Landesgericht Graz.

Oberstaatsanwaltschaft Graz.

Staatsanwaltschaft Graz.

Oberlandesgerichtssprengel Triest (Küstenland).

Oberlandesgericht Triest (Vermittlungsstelle für alle nicht nachstehend aufgeführten Gerichte und Staatsanwaltschaften).

Landesgericht Triest.

Handelsgericht Triest.

Oberstaatsanwaltschaft Triest.

Staatsanwaltschaft Triest.

Oberlandesgerichtssprengel Krakau.

Oberlandesgericht Krakau als Vermittlungsstelle für ganz Westgalizien.

. Dez.
899.

Oberlandesgerichtssprengel Lemberg.

Oberlandesgericht Lemberg als Vermittlungsstelle für ganz Ostgalizien und die Bukowina.

Oberlandesgerichtssprengel Zara.

Tribunale d'appello in Zara als Vermittlungsstelle für ganz Dalmatien.

Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck (Tirol und Vorarlberg).

Hier sind alle Gerichte und Staatsanwaltschaften zum unmittelbaren Verkehre ermächtigt, nämlich:

A. Gerichtshöfe:

Oberlandesgericht Innsbruck.

Landesgericht Innsbruck.

Kreisgericht Bozen.

Kreisgericht Feldkirch.

Tribunale circolare Trento.

Tribunale circolare Rovereto.

B. Bezirksgerichte in:

Innsbruck, Fügen, Hall, Hopfgarten, Imst, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Mieders, Nauders, Rattenberg, Reutte, Ried, Schwaz, Silz, Steinach, Telfs, Zell am Ziller, Bozen, Brixen, Bruneck, Enneberg, Glurns, Kaltern, Kastelruth, Klausen, Lana, Lienz, Meran, Schlanders, Sillian, Sterzing, Taufers, Welsberg, Windisch-Matrei, Feldkirch, Bezau, Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Montafon.

Giudizii distrettuali in:

Ampezzo, Livinallongo (Buchenstein), Trento, Borgo, Cavalesse, Cembra, Civezzano, Cles, Fassa, Fondo, Lavis, Levico, Malè, Mezzolombardo, Pergine, Primiero, Strigno, Vezzano, Rovereto, Ala, Arco, Condino, Mori, Nogaredo, Riva, Stenico, Tione, Pieve di Ledro.

C. Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck.

Staatsanwaltschaft Innsbruck.

Staatsanwaltschaft Bozen.

Staatsanwaltschaft Feldkirch.

Procura di Stato Trento.

Procura di Stato Rovereto.



Bundesgesetz

21. Dezember
1899.

über

Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
5. März 1897,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Nebenbahnen sind diejenigen Bahnen und Bahnstrecken, welche vorzugsweise dem Lokalverkehr oder speciellen Verkehrszwecken dienen und nicht den großen Durchgangsverkehr für Personen und Güter vermitteln.

Der Bundesrat wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bahnen und Bahnstrecken bezeichnen, welche als Nebenbahnen zu betrachten sind.

Gegen diesen Entscheid kann innert drei Monaten der Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen werden.

Bei der Konzessionserteilung für neu zu bauende Bahnstrecken ist die Bestimmung, ob diese den Nebenbahnen zugeteilt werden, in die Konzession aufzunehmen.

21. Dezember 1899. Durch Bundesbeschluß kann bei veränderten Verhältnissen, nach Anhörung der Konzessionäre und der Kantone, eine Nebenbahn zur Hauptbahn oder eine Hauptbahn zur Nebenbahn erklärt werden.

Art. 2. Für die Nebenbahnen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 und aller andern für die schweizerischen Eisenbahnen erlassenen Bundesgesetze, soweit nicht im gegenwärtigen Gesetze abweichende Vorschriften aufgestellt sind.

Art. 3. Der Bundesrat wird den Nebenbahnen sowohl für die Bauausführung und den Betrieb diejenige Einfachheit gestatten, welche ihrer Eigenart und Zweckbestimmung entspricht, als auch bezüglich der Bestimmungen über die Arbeitszeit bei den Transportanstalten Erleichterungen gewähren; immerhin soll die Betriebssicherheit gewahrt und das Personal vor Überanstrengung geschützt bleiben.

Insbesondere sind Einfriedigungen der Bahn und Barrieren nur da zu verlangen, wo die Fahrgeschwindigkeit der Bahnzüge und die Sicherheit des Bahn- und des Straßenverkehrs solche durchaus erfordern.

Der Bundesrat wird nach Anhörung der Vertreter der betreffenden Bahnen besondere Vorschriften erlassen für die normal- und schmalspurigen Nebenbahnen und die Straßenbahnen mit mechanischem Betrieb zur Bedienung des Lokalverkehrs, für die Bergbahnen, die nur während der Sommermonate betrieben werden, sowie für die Zahnradbahnen, Drahtseilbahnen und für die Tramways.

In Bezug auf Tarifbildung wird er innert den konzessionsgemäßen Grenzen thunlichste Freiheit gewähren.

Art. 4. Der Bund wird den Nebenbahnen, welche nicht Bestandteile des Netzes einer Hauptbahn bilden, für Beförderung der Fahrpoststücke die volle Eilguttaxe, beziehungs-

weise die höchste Gütertaxe, und da, wo Gütertaxen nicht bestehen, die volle Gepäcktaxe vergüten. Die Entschädigung wird auf Grund des monatlichen Gesamtgewichtes der Fahrpoststücke ermittelt, und es kann für dieselbe ein Aversalbetrag vereinbart werden.

21. Dezember
1899.

Für die Beförderung der zu den Posttransporten gehörigen Kondukteure und der zu den Bahnpostwagen gehörenden Beamten und Angestellten wird vom Bunde ferner den genannten Nebenbahnen eine Entschädigung von 2 Cts. per Fahrt und Kilometer vergütet.

Für die Beförderung von Bahnpostwagen erhalten die Nebenbahnen außerdem eine Vergütung von 2 Cts. per Achskilometer.

Bedient sich die Postverwaltung zum Transporte der Postgegenstände der Fahrzeuge der Nebenbahnen, so sind diesen die Mehrauslagen für Anschaffung und Unterhalt der speciellen Einrichtung der Fahrzeuge zu vergüten.

Diese vom Bunde zu leistenden Entschädigungen, insoweit sie über die auf das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1872 begründeten Entschädigungen hinausgehen, fallen weg, sobald und für so lange, als die Bahnunternehmung nach Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefonds einverleibten Summen einen Reinertrag von 4 % oder mehr abwirft.

Die Bestimmungen des 1. und 2. Absatzes des Art. 19 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 finden keine Anwendung auf Nebenbahnen, welche der Personenbeförderung innerhalb der Ortschaft dienen.

Art. 5. Die Straßenbahnen, welche der Personenbeförderung innerhalb einer Ortschaft und deren Umgebung dienen, und die nur während der Sommermonate im Betriebe stehenden eigentlichen Bergbahnen, welche nicht Bestandteile des Netzes einer Hauptbahn bilden, sind nicht verpflichtet, wenn der Betrieb durch Naturereignisse zeitweise

21. Dezember 1899. unterbrochen wird, auf andere Weise für Herstellung des periodischen Personentransportes bis zur Wiedereröffnung des Bahnbetriebes zu sorgen.

Art. 6. Die Bestimmungen des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 betreffend Begünstigungen für die Militärtransporte finden keine Anwendung auf Nebenbahnen, welche der Personenbeförderung innerhalb einer Ortschaft dienen, und auf die nur während der Sommermonate im Betrieb stehenden Bergbahnen, welche nicht Bestandteile des Netzes einer Hauptbahn bilden.

Art. 7. Die Kreuzung in Schienenhöhe bestehender Haupt- oder Nebenbahnen durch eine neu zu erstellende Nebenbahn kann vom Bundesrate unter Anordnung der zur Wahrung der Betriebssicherheit erforderlichen Vorkehren gestattet werden; die bezüglichen Kosten sind von der Bahnunternehmung zu tragen, welche die Kreuzung verlangt.

Wenn aus Gründen der Betriebssicherheit eine Kreuzung in Schienenhöhe nicht zulässig erscheint, fallen die Erstellungskosten der zur Vermeidung der Niveaure Kreuzung auszuführenden Unter- oder Überführung ebenfalls zu Lasten der die Kreuzung verlangenden Bahnunternehmung, mit Ausnahme des Falles, daß die Kreuzung auf einer öffentlichen Straße stattfindet, oder die im übrigen auf einer öffentlichen Straße angelegte Nebenbahn zur Vermeidung der Niveaure Kreuzung außerhalb derselben geführt werden muß. In diesem Falle sind die bezüglichen Kosten zwischen der bereits bestehenden und der neuen Bahnunternehmung im Verhältnisse des durch die betreffenden Bahnlinien zu vermittelnden Verkehrs zu verteilen.

Die Kostenverteilung wird in Ermangelung einer Verständigung unter den Beteiligten vom Bundesgerichte bestimmt.

Art. 8. Soweit zur Herstellung des technischen und Betriebsanschlusses von Nebenbahnen unter sich und an

Hauptbahnen die Mitbenützung bestehender Bahnhofanlagen und Bahnstrecken bis zur Einmündungsstation erforderlich wird, ist dafür angemessene Entschädigung nach folgenden Grundsätzen zu leisten. Der Bahn, welche die Anschlußstation, beziehungsweise Anschlußstrecke, besitzt und verwaltet, sind unter Berücksichtigung der Vorteile, welche ihr durch den Anschluß erwachsen, höchstens die ihr zufolge der Mitbenützung erwachsenden Mehrausgaben an Verzinsung des Anlagekapitals der nach Bedarf erweiterten Anlagen und Einrichtungen, sowie an Betriebskosten zu vergüten, jedenfalls aber nicht mehr als der Betrag, welcher von der Anschlußbahn für Verzinsung der Anlage einer eigenen Endstation, beziehungsweise Zufahrtsstrecke, und für Besorgung des Betriebsdienstes auf denselben auszugeben wäre. Die zu entrichtende Entschädigung wird in Ermangelung einer Verständigung unter den Beteiligten vom Bundesgerichte bestimmt.

21. Dezember
1899.

Art. 9. Bei Erlaß des in Art. 36 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 vorgesehenen Transportreglementes wird der Bundesrat den Nebenbahnen nach Möglichkeit Erleichterungen gewähren und diese für die einzelnen Kategorien nach Anhörung der Bahnverwaltungen in einem Anhang zum Transportreglement namhaft machen.

Art. 10. Den Nebenbahnen, welche nicht Bestandteile des Netzes einer Hauptbahn bilden, werden bei Anwendung des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896 folgende Ausnahmen gestattet:

1. Bei Bemessung der normalen Einlagen in den Erneuerungsfonds sind die bei den Nebenbahnen bestehenden besondern Verhältnisse zu berücksichtigen.

2. Bei Festsetzung der Fristen für die Tilgung der zu amortisierenden Verwendungen und der allfälligen Deficite des Erneuerungsfonds ist der finanziellen Lage der Nebenbahnen Rechnung zu tragen.

21. Dezember 1899. Art. 11. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 20. Dezember 1899.

Der Präsident: **Geilinger.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 21. Dezember 1899.

Der Präsident: **Arnold Robert.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 27. Dezember 1899 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 15. April 1900 in Kraft.

Bern, den 6. April 1900.

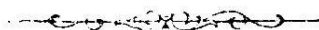
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Verordnung

30. Juni
1900.

betreffend

Pestlaboratorien und die Vornahme von Untersuchungen in Fällen von Pestverdacht zur Feststellung der Diagnose.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 3—7 und unter Hinweisung auf Art. 9 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien (A. S. n. F., IX, 277),

beschließt:

I. Pestlaboratorien.

Art. 1. Bakteriologische Untersuchungen von pestverdächtigem Material und Arbeiten mit virulenten Pestkulturen dürfen nur in bakteriologischen Laboratorien vorgenommen werden, welche von der kantonalen Sanitätsbehörde im Einverständnis mit dem eidgenössischen Departement des Innern dazu ermächtigt worden sind, und welche nachfolgenden Anforderungen hinsichtlich Einrichtung und Betrieb entsprechen.

30. Juni
1900.

a. Einrichtung.

Art. 2. Für die in Art. 1 genannten Untersuchungen und Arbeiten ist ein ausschließlich hierfür bestimmter heller Arbeitsraum (Pestlaboratorium) notwendig. Derselbe muß sicher mit einem besondern Schlüssel abschließbar sein und darf keine Nebenausgänge oder Verbindungsthüren nach andern Räumen haben, die nicht dem gleichen Zwecke dienen.

Art. 3. Fußboden und Wände müssen vollkommen dicht, glatt und sterilisierbar sein und die Fenster gut schließen. Es dürfen sich namentlich keinerlei Öffnungen vorfinden, durch welche Ratten, Mäuse oder auch nur Fliegen und ähnliche Insekten passieren könnten. Allfällige Ventilationsöffnungen sind daher mit engmaschigen Drahtnetzen (Fliegennetzen) zu überziehen und die Fenster, soweit sie geöffnet werden, mit ebensolchen Einsätzen zu versehen. Zudem ist außerhalb der Fenster, welche durch ihre Lage leicht einer Beschädigung ausgesetzt sind, ein starkes weitmaschiges Drahtnetz anzubringen, um dieselben gegen Zertrümmerung durch Steinwürfe u. dergl. zu schützen.

Art. 4. Die für Arbeiten und Versuche notwendigen Einrichtungen und Instrumente müssen im Pestlaboratorium selbst untergebracht und aufbewahrt werden. Als solche sind namentlich zu bezeichnen:

1. Ein sicher verschließbarer Behälter für die Aufbewahrung von pestverdächtigem Material und lebenden Kulturen.

2. Ein Brutschrank für Kulturen.

3. Impf- und Sektionsinstrumente ganz aus Metall und Glas.

4. Sicher sterilisierbare Operations- und Sektionsunterlagen mit Befestigungsansätzen.

30. Juni
1900.

5. Desinfizierbare und fliegensichere Behälter für die Versuchstiere (specielle Käfige oder Glasgefäße mit fest schließendem Drahtdeckel).

6. Einrichtung zum Waschen und Reinigen (Abtötung des Ungeziefers) der zu impfenden Versuchstiere, was am besten mit 5prozentiger Kresolseifenlösung oder einem Ersatzmittel (5prozentige Lysol- oder Kresapollösung) geschieht.

7. Töpfe zum Sterilisieren oder Vernichten (mit konzentrierter Schwefelsäure) von pestverdächtigem Untersuchungsmaterial, von Tierkadavern, Futterresten, Exkrementen etc.; eventuell ein Verbrennungssofen.

8. Einrichtung zum Sterilisieren der gebrauchten und zu gebrauchenden Instrumente.

9. Desinfizierbarer Arbeitstisch mit säurefester, polierter Platte und Metallfüßen.

10. Ein Mikroskop.

11. Schutzkleider für den Arbeitenden und Einrichtung zu deren Desinfektion und Aufbewahrung.

12. Einrichtung zum Waschen und Desinfizieren der Hände des Arbeitenden (5prozentige Kresolseifenlösung, 1promillige Sublimatlösung etc.).

Art. 5. Für die sichere Desinfektion sämtlicher Abwässer muß durch eine geeignete Einrichtung gesorgt werden (besondere desinfizierbare Grube, speciell eingerichtete Ausgüsse und Spühlsteine etc.).

b. Betrieb.

Art. 6. Der Leiter des Pestlaboratoriums ist für die ordnungsmäßige Instandhaltung und einen absolut sichern Betrieb desselben persönlich verantwortlich.

30. Juni
1900.

Er darf nur solche Persönlichkeiten zu Hilfsarbeiten beiziehen oder sich durch sie vertreten lassen, die eine vollständige Vorbildung zur Arbeit und die notwendigen persönlichen Eigenschaften (Zuverlässigkeit, Kaltblütigkeit, ausgebildete Beobachtungsgabe etc.) besitzen.

Laboratoriumsdiener dürfen nur mit Erlaubnis des Leiters das Laboratorium betreten, um Reinigungsarbeiten vorzunehmen; sie sind vorher gründlich zu instruieren und während der Arbeit unausgesetzt zu beaufsichtigen.

Muß aus zwingenden Gründen einer andern Person vorübergehend der Zutritt gestattet werden, so hat der Leiter alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Art. 7. Während des Aufenthalts im Pestlaboratorium müssen Schutzkleider und Überschuhe getragen werden, die vor dem Verlassen wieder abzulegen sind. Dieselben sind im Raume selbst zuverlässig zu desinfizieren.

Vor der Thüre soll sich eine mit 5prozentiger Kresol-seifenlösung getränkte Filzvorlage befinden, auf welcher die Schuhsohlen vor dem Hinausgehen wiederholt abgewischt werden.

Der Raum darf nur nach definitiver Beendigung der Arbeit und gründlicher Desinfektion des Arbeitenden verlassen werden; ein Heraus- und Hereingehen während der Arbeit ist möglichst zu vermeiden und darf nur unter Beobachtung aller nötigen Vorsichtsmaßnahmen (Ablegen der Schutzkleider und Überschuhe, Desinfektion der Hände etc.) geschehen.

Die Thüren sind stets geschlossen zu halten; ebenso dürfen Fenster oder Fensterflügel nur geöffnet werden, wenn die betreffende Öffnung noch durch ein fest eingefügtes, unbewegliches, engmaschiges Drahtnetz (Fliegenetz) sicher abgeschlossen ist.

30. Juni
1900.

Art. 8. Die zu impfenden Tiere müssen mit 5prozentiger Kresolseifenlösung gründlich gewaschen und gereinigt werden, so daß sie gar kein Ungeziefer mehr beherbergen.

Verendete Tiere werden vor der Sektion auf einige Minuten in 5prozentige Kresolseifenlösung oder in Alkohol gelegt. Nach der Sektion werden sie verbrannt oder durch Einlegen in konzentrierte Schwefelsäure (säurefestes Gefäß) zerstört.

Futterreste, Exkremente, Überreste von pestverdächtigem Untersuchungsmaterial und sonstige infektiönsverdächtige Objekte sind in gleicher Weise (durch Verbrennen oder Auflösen in konzentrierter Schwefelsäure) unschädlich zu machen.

Art. 9. Es ist mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß keine Versuchstiere entweichen können und daß kein infektionstüchtiges Material verstreut wird.

Der Laboratoriumsleiter hat sich vor dem Verlassen des Lokals stets zu überzeugen, daß Untersuchungsobjekte, Kulturen und Versuchstiere sicher untergebracht, bezw. eingeschlossen sind und kein infektiönsverdächtiges Material herumliegt.

II. Entnahme und Untersuchung von pestverdächtigem Material.

Art. 10. Der Bundesrat bezeichnet bakteriologische Sachverständige, welche die Aufgabe haben, in Fällen von Pestverdacht die notwendigen Untersuchungen zur möglichst raschen Feststellung der Diagnose vorzunehmen.

Das eidgenössische Departement des Innern (Gesundheitsamt) sorgt für die erforderliche Zahl von Untersuchungskasten, welche alles Nötige enthalten, um bei pestverdächtigen

30. Juni 1900. Fällen an Ort und Stelle eine Sektion und eine mikroskopische Untersuchung vornehmen zu können.

Art. 11. Die kantonalen Sanitätsbehörden sind verpflichtet, bei allen vorkommenden Erkrankungs- und Todesfällen, wo Verdacht auf Pest besteht, sofort, unter telegraphischer Benachrichtigung des eidgenössischen Departements des Innern (Gesundheitsamt), einen der bezeichneten bakteriologischen Sachverständigen an Ort und Stelle zu senden, damit derselbe das zur Feststellung der Diagnose notwendige Untersuchungsmaterial selbst entnehmen kann.

Die Ärzte von Krankenübergabestationen sind befugt, wenn es die Umstände erfordern, von sich aus die Hülfe eines offiziellen bakteriologischen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen, immerhin unter sofortiger Anzeige an die kantonale Sanitätsbehörde, welche ihrerseits das eidgenössische Departement (Gesundheitsamt) benachrichtigt (s. Art. 17, Al. 3, der Verordnung über die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Warenverkehr betreffen, vom 30. Dezember 1899).

a. Entnahme des Untersuchungsmaterials.

1. Beim Lebenden.

Art. 12. Als Untersuchungsobjekte kommen bei Lebenden in Betracht:

- a.* Inhalt erkrankter Lymphdrüsen;
- b.* Inhalt verdächtiger Hautblasen oder Pusteln;
- c.* Sputum (bei Verdacht auf Lungenpest);
- d.* Urin (bei schweren Fällen);
- e.* Stuhlentleerungen (bei Verdacht auf Darmpest);
- f.* Blut.

30. Juni
1900.

Lymphdrüsen (Bubonen) und Hautbläschen werden am besten mit einer reinen Pravazschen Spritze punktiert. Die Incision der Bubonen sollte nur in den Fällen vorgenommen werden, wo eine Punktion im Stiche gelassen hat, und auch dann nur, wenn der Kranke damit einverstanden ist.

Art. 13. Wenn immer möglich, soll gleich an Ort und Stelle eine mikroskopische Untersuchung des entnommenen Materials und die Anlegung von Kulturen stattfinden; die weitere Untersuchung darf dagegen nur in einem Pestlaboratorium (Art. 1) vorgenommen werden.

2. Bei der Leiche.

Art. 14. Als Untersuchungsobjekte kommen bei Leichen in Frage:

- a.* erkrankte Lymphdrüsen (Bubonen);
- b.* erkrankte Hautstellen;
- c.* Milz und Leber;
- d.* erkrankte Teile der Lungen;
- e.* Darminhalt (wenig geeignet);
- f.* Blut (zur Agglutinationsprobe).

Art. 15. Die Sektion von pestverdächtigen Leichen soll an Ort und Stelle (Sterbezimmer) im gut ausgepichteten Sarg (s. Verordnung betreffend den Leichentransport, vom 6. Oktober 1891, Art. 1—8) vorgenommen werden; sie braucht nur soweit ausgeführt zu werden, als nötig ist, um das gewünschte Untersuchungsmaterial zu bekommen.

Man kann sich eventuell auch darauf beschränken, bloß Punktionen der Bubonen, der Milz und der Lungen vorzunehmen, aber nur, wenn die mikroskopische Untersuchung sofort ausgeführt werden kann; ergibt diese ein negatives Resultat, so muß die Sektion vorgenommen werden.

30. Juni
1900.

**b. Verpackung des entnommenen Materials und Verbringung
in ein Pestlaboratorium.**

Art. 16. Die von einem Kranken oder einer Leiche entnommenen Untersuchungsobjekte, welche in einem Pestlaboratorium weiter untersucht werden sollen, sind sofort in reine, starkwandige Flaschen mit eingeschliffenem Glasstöpsel oder mit gut passendem Gummistöpsel sorgfältig einzuschließen; der Verschluß ist durch übergebundene, angefeuchtete Tierblase oder Pergamentpapier oder durch eine Gummikappe zu sichern.

Hat eine Punktion stattgefunden, so wird die Spritze samt Kanüle und Inhalt eingepackt.

Auf jeder Flasche ist der Inhalt genau anzugeben und dieselbe alsdann einzeln in ein mit Kresolseifenlösung (5 ‰) oder Sublimatlösung (1 ‰) gut durchfeuchtetes Tuch sorgfältig einzuhüllen.

Art. 17. Die verschlossenen und eingehüllten Flaschen und die angelegten Kulturen werden sorgfältig in den Untersuchungskasten eingeschlossen.

Wenn dies aus irgend einem Grunde nicht geschehen kann, so sind sie unter Zuhilfenahme von Watte, Gaze, Holzwolle, Papierschnitzeln oder anderm elastischem Material in ein passendes festes Kistchen oder in eine feste Blechkapsel so zu verpacken, daß ein Zerbrechen während des Transportes gänzlich ausgeschlossen ist.

In jedem Falle ist ein Zettel beizulegen, welcher angibt:

- a. Namen und Alter der Person, von der die Untersuchungsobjekte stammen;
- b. deren Wohnort, beziehungsweise, wenn nicht ortsansäßig, deren Herkunft;

- c. Tag und Stunde der Entnahme der Untersuchungsobjekte;
- d. Beginn und Art (Form) der Erkrankung, eventuell Zeitpunkt des Todes.

30. Juni
1900.

Art. 18. Das nach Vorschrift der Art. 16 und 17 verpackte Untersuchungsmaterial wird entweder von dem Sachverständigen selbst nach dem Pestlaboratorium mitgenommen oder durch einen ganz zuverlässigen und genau instruierten Boten direkt dorthin gebracht.

c. Untersuchung und Bericht.

Art. 19. Die Untersuchung des entnommenen Materials umfaßt:

- 1. die mikroskopische Prüfung;
- 2. die Anlegung von Kulturen;
- 3. den Tierversuch;
- 4. die Agglutinationsprobe.

Art. 20. Das Resultat der Untersuchung ist in einem Bericht niederzulegen, welcher sich auch auf den klinischen Verlauf der Krankheit und eventuell auf den Leichenbefund erstreckt und eine motivierte Diagnosenstellung enthält.

Sobald die Diagnose feststeht, soll der auftraggebenden Sanitätsbehörde und dem eidgenössischen Departement des Innern (Gesundheitsamt) auf dem kürzesten Wege eine vorläufige Mitteilung zugestellt werden.

III. Kosten.

Art. 21. Die Auslagen, welche den Kantonen und Gemeinden aus der Durchführung der in den Art. 11—20 vorgesehenen Untersuchungen erwachsen, werden vom Bunde, in Anwendung von Art. 8 des Bundesgesetzes betreffend

30. Juni 1900. Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vom 2. Juli 1886, zur Hälfte vergütet.

An die Kosten der Einrichtung von Pestlaboratorien (Art. 2—5), welche zur Untersuchung des von pestverdächtigen Kranken oder Leichen entnommenen Materials (Art. 16) bestimmt sind, kann der Bundesrat ebenfalls Beiträge bis zur Hälfte gewähren.

Bern, den 30. Juni 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Verordnung

7. Juli
1900.

betreffend

die Pferdestellung für den Instruktionsdienst.

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

1. Die Centralleitung der Pferdestellung für den Dienst in Militärschulen und -kursen steht dem Direktor der eidg. Pferderegieanstalt zu, welcher seine Weisungen vom schweiz. Militärdepartement erhält.

2. Dem Direktor der Pferderegieanstalt werden für die Zwecke der Pferdestellung eine Anzahl Pferdestellungsoffiziere unterstellt, welche nach Einholung seiner Vorschläge vom schweiz. Militärdepartement gewählt werden.

Für den Fall der Verhinderung bezeichnet das schweiz. Militärdepartement in gleicher Weise die nötigen Stellvertreter der Pferdestellungsoffiziere.

3. Die Aufgabe der Pferdestellung besteht in der Beschaffung der nötigen Pferde für den Dienst in Militärschulen und -kursen, nach den von der Centralleitung zu machenden Angaben und Bestimmungen, und in der Rückgabe dieser Pferde an die Lieferanten.

7. Juli
1900.

4. Der Pferdestellungsoffizier vermittelt den Verkehr zwischen den Schul- und Kurskommandanten und den Pferdebesitzern und Lieferanten auf den Waffen- oder Mobilisierungsplätzen der Truppe.

5. Nachdem die Mietpreise durch das schweiz. Militärdepartement festgesetzt worden sind, werden die Verträge mit den Lieferanten durch die Pferdestellungsoffiziere abgeschlossen; dieselben sind der Centralleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Verteilung der Pferde auf die Schulen und Kurse erfolgt nach den Weisungen der Centralleitung durch den Pferdestellungsoffizier. Bei der Zuteilung sind in erster Linie die dem Bunde gehörenden Pferde (Pferde der eidg. Pferderegianstalt und Artilleriebundespferde) und schließlich die Pferde der Einzelbesitzer und Lieferanten zu berücksichtigen.

6. Der Pferdestellungsoffizier hat die Pferde so rechtzeitig als möglich aufzubieten, unter genauer Angabe von Zeit und Ort, wann und wo die Pferde zu stellen sind.

7. Behufs Vornahme der Einschätzung macht der Pferdestellungsoffizier dem eidg. Oberpferdarzt Mitteilung über Zeit und Ort der Einschätzung und die Zahl der Pferde, damit die Expertenkommission durch den eidg. Oberpferdarzt aufgeboden werden kann. Das Pferdeaufgebot muß zweimal 48 Stunden vor dem Einrücken dem eidg. Oberpferdarzt zur Kenntnis gebracht sein, damit die Experten im Sinne von Ziffer 3 der Specialbestimmungen für die Ein- und Abschätzung der Dienstpferde mindestens 24 Stunden vor Beginn ihrer Funktionen im Besitze des Aufgebots sein können. Das gleiche hat für die Abschätzung zu geschehen. Die Namen der ernannten Experten sind dem Pferdestellungsoffizier rechtzeitig bekannt zu geben. Die Kurs- oder Einheitskommandanten haben dem Pferde-

stellungsoffizier möglichst früh den Tag, die Zeit und den Ort der Abschatzung mitzuteilen, damit derselbe die nötigen Aufgebote für die Experten veranlassen, sowie die Aufgebote für die Pferdebesitzer und eventuell für die Sekretäre rechtzeitig erlassen kann.

7. Juli
1900.

8. Der Pferdestellungsoffizier soll vor Beginn der Einschätzung die Beteiligten versammeln und den Gang der Verhandlung bestimmen. Die Truppeneinheit, für welche die einzuschätzenden Pferde bestimmt sind, soll zur Übernahme der eingeschätzten Pferde durch einen Offizier vertreten sein.

Wenn Ein- und Abschatzungen auf den Besammlungs- und Entlassungsplätzen der Truppeneinheiten stattfinden, stellen die letztern dem Stellungsoffizier die nötigen Sekretäre für Anfertigung der Verbale zur Verfügung, anderenfalls stellt der Stellungsoffizier Civilsekretäre an, die er nach beendigter Arbeit sofort entschädigt.

9. Die nähern Vorschriften über die Annahme und Abgabe von Dienstpferden sind im Regulativ betreffend Mietung von Dienstpferden vom 15. April 1898 enthalten. Der Pferdestellungsoffizier und der die Truppe vertretende Offizier haben nur den Gang der Übergabe, resp. Rückgabe der Pferde zu überwachen, ohne in die Verhandlungen der Experten einzugreifen. Es ist ausschließlich Sache der Schatzungsexperten bei der Einschätzung diejenigen Pferde, welche für den bevorstehenden Dienst brauchbar erscheinen, einzuschätzen, und ungeeignete Pferde zurückzuweisen, nach den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsreglementes.

10. Für Unterkunft, Besorgung und Verpflegung der Pferde vom Augenblicke der Einschätzung und Übernahme an und bis zum Augenblicke der Abschatzung und Rückgabe hat unter allen Umständen ausschließlich die Truppenführung zu sorgen.

7. Juli
1900.

Der Transport der Pferde vom Einschätzungsplatz auf den Mobilisierungsplatz der Einheit, oder vom Platz der Entlassung auf den Abschätzungsplatz, soll stets durch ein Detachement von Trainsoldaten begleitet werden, unter dem Befehl eines Offiziers oder ausnahmsweise eines Unteroffiziers, welcher für den guten Unterhalt, die Besorgung und Verpflegung der ihm anvertrauten Pferde verantwortlich ist. Die Pferde sollen gefüttert und geputzt der Abschätzungskommission vorgeführt werden.

11. Mutationen im Bestand der eingeschätzten Dienstpferde sind dem Pferdestellungs-offizier von den Schul- und Kurskommandanten zur Kenntnis zu bringen. Der Führer der zur Abgabe kommandierten Truppe soll über alle während des Dienstes stattgefundenen Mutationen Aufschluß geben können und es haben sich die Pferdestellungs-offiziere behufs Vervollständigung ihres Schätzungsverbals an ihn zu wenden.

12. Die Verwaltungsorgane der Truppen haben vor der Ausbezahlung der Mietgelder die Mietgeldkontrollen den Pferdestellungs-offizieren zur Prüfung in Bezug auf die Höhe des Mietgeldes und die Dienstdauer einzusenden. Letztere machen die nötigen Korrekturen, bescheinigen die Richtigkeit der Kontrollen und senden dieselben beförderlich an die Verwaltungsorgane der Truppen zurück.

13. Die Kosten für Transporte von Lieferantenpferden auf die Einschätzungsplätze, sowie diejenigen für Transporte von den Abschätzungsplätzen nach den Standorten der Pferde fallen ganz zu Lasten der Lieferanten. Die Pferdestellungs-offiziere sind nicht befugt, in diesen Fällen Lieferanten für allfällige Bahntransporte Gutscheine zu verabfolgen. Für die durch Pferdestellungs-offiziere veranlaßten Eisenbahntransporte von Lieferantenpferden sind die §§ 19, 20, Alinea 1, und 25—27 der Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu

7. Juli
1900.

den Vorschriften über Militärtransporte vom 1. Januar 1896 maßgebend. Die in § 20, Alinea 2, vorgeschriebene Abfertigungsart darf nicht mehr angewendet werden.

14. Über den Verlauf jeder Ein- oder Abschätzung erstatten die Pferdestellungsoffiziere der Centralleitung schriftlich und beförderlich Bericht, wobei besondere Vorkommnisse, Unregelmäßigkeiten u. s. w. genau mitzuteilen sind. Nötigenfalls ersuchen die Pferdestellungsoffiziere die Centralleitung telegraphisch um Weisungen.

15. Die Pferdestellungsoffiziere und ihre Stellvertreter erhalten für ihre Bemühungen folgende Entschädigungen:

Ein Taggeld von Fr. 20 und eine Reisevergütung von 20 Rappen per Kilometer ohne Abzug.

Sollten eidgenössische Beamte als Pferdestellungsoffiziere bezeichnet werden, so wird die Entschädigung in jedem einzelnen Falle vom schweizerischen Militärdepartement festgesetzt.

Bern, den 7. Juli 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



30. März
1900.

Bundesgesetz

betreffend

Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes und Vereinfachung des Wahlverfahrens.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
18. Mai 1899;

in Ergänzung und Abänderung des Bundesgesetzes be-
treffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen
vom 19. Juli 1872 *) und des Bundesgesetzes betreffend
Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse
vom 17. Juni 1874, **)

beschließt:

Art. 1. Die Kantone sind ermächtigt, bei eidgenös-
sischen Wahlen und Abstimmungen die Stimmabgabe schon
am Vorabend des Wahl- oder Abstimmungstages zuzulassen.

Sie können diese Erleichterung der Ausübung des
Stimmrechtes für das ganze Kantonsgebiet oder nur für
einzelne Teile desselben einführen.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Bd. X, Seite 915.

**) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. I, Seite 116.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1888 bleiben vorbehalten.

30. März
1900.

In den Kantonen, in denen für kantonale Angelegenheiten die Stimmabgabe am Vorabend eingeführt ist, soll sie auch bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen zur Anwendung kommen.

Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses darf erst am Tage der Hauptabstimmung, zugleich mit der Ermittlung des Gesamtergebnisses, erfolgen.

Für die Ausführung dieses Artikels, insbesondere für die Sicherung der Stimmabgabe, haben die Kantone die nötigen Vorschriften zu erlassen.

Art. 2. Die Art. 20 und 21 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 erhalten folgende Fassung:

Art. 20. Hat sich im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter ganz freier Wahlgang statt.

Art. 21. Im zweiten Wahlgang gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 3. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 30. März 1900.

Der Präsident: **Geilinger.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

30. März
1900.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 30. März 1900.

Der Präsident: **Arnold Robert.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 11. April 1900 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidg. Gesetz-
sammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 13. Juli 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluß

17. Juli
1900.

betreffend

**teilweise Abänderung der Vollziehungsverordnung
vom 10. November 1896 zum Bundesgesetz be-
treffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888,
revidiert am 23. März 1893.**

Der schweizerische Bundesrat,

auf Vorschlag des eidgenössischen Justiz- und Polizei-
departements,

beschließt:

Absatz 5 des Art. 8, sowie Art. 29, 30, 34, Absatz 2, und 36, Absatz 2, der Vollziehungsverordnung vom 10. November 1896 zum Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente werden auf 1. August 1900 außer Kraft erklärt und wie folgt ersetzt:

Art. 8, Abs. 5. Die Zeichnungsblätter sollen folgende schriftliche Angaben enthalten: In der Ecke links oben den Namen des Patentbewerbers, in der Ecke rechts oben die Anzahl der Zeichnungsblätter und die Ordnungsnummer jedes einzelnen, in der Ecke rechts unten die Unterschrift desjenigen, der das Gesuch einreicht, sei es der Erfinder selbst oder sein Vertreter.

17. Juli
1900.

Art. 29. Aus der Umwandlung von Zusatzpatentgesuchen hervorgegangenen Gesuchen für Hauptpatente verbleibt das Datum der ursprünglichen Eingabe; Gleiches gilt für solche aus einer Teilung von Patentgesuchen hervorgegangene Patentgesuche, welche eingereicht worden sind, bevor über das ursprüngliche Gesuch eine endgültige Verfügung (Eintragung des Patentbes, Zurückziehung oder Zurückweisung des Patentgesuches) getroffen worden ist.

Im Zeitraum zwischen Einreichung und Patenteintragung vorgenommene, gegenüber der ursprünglichen Darlegung der Erfindung Neues bringende und ihre Tragweite dadurch beeinflussende Änderungen einer Patenteingabe bedingen die Verschiebung des Prioritätsdatums des Patentbes auf den Tag, an welchem diese Änderungen dem Amt bekannt gegeben worden sind.

Dasselbe gilt für im gleichen Zeitraum einlangende Erklärungen betreffend Erfindungscessionen. (Nach der Patenteintragung eingereichte Erklärungen dieser Art werden nur gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10 angenommen und müssen, deutlich mit dem Einreichungsdatum bezeichnet, dem Aktenhefte des Patentbes einverleibt werden. Im Patentregister ist der diesbezügliche Thatbestand ebenfalls einzutragen.)

Infolge eines vor Eintragung eines Patentbes vom Patentbewerber oder seinem Vertreter schriftlich eingereichten Gesuches kann das ursprüngliche Einreichungsdatum des bezüglichen Patentgesuches auf ein späteres Datum als Prioritätsdatum verschoben werden.

Art. 30. Ergiebt die in Art. 22 vorgesehene Prüfung, daß sich bei einem Patentgesuche Unregelmäßigkeiten finden, so fordert das eidgenössische Amt den Patentbewerber durch eine auf die Mängel hinweisende Zuschrift auf, das Gesuch in Ordnung zu bringen und setzt ihm

17. Juli
1900.

hierfür eine Frist, welche bei Patentgesuchen aus der Schweiz und dem europäischen Ausland 2 Monate, bei außereuropäischen Patentgesuchen 3 Monate beträgt, und deren einmalige Verlängerung um einen Monat auf ein spätestens am letzten Tage eingereichtes, von einer Gebühr von Fr. 5 begleitetes Gesuch hin gewährt wird.

Leistet der Patentbewerber dieser Aufforderung keine Folge, so wird das Patentgesuch zurückgewiesen.

Erscheint die vom Patentbewerber eingereichte Erledigung nicht genügend, so erläßt das Amt eine zweite auf die Mängel hinweisende Aufforderung zur Ordnung des Gesuches und setzt dem Patentbewerber eine neue Frist von einem Monat.

Leistet der Patentbewerber der zweiten Aufforderung keine Folge, so wird das Patentgesuch zurückgewiesen.

Erscheint die von demselben eingereichte Erledigung wiederum nicht genügend, so erläßt das Amt eine dritte auf die Mängel hinweisende Beanstandung, deren vollständige Erledigung binnen einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen hat, ansonst das Patentgesuch zurückgewiesen wird. Vorbehalten bleibt dem Amt das Recht weiterer Beanstandungen.

Verweigert das Amt die Erteilung des Patentes, so stellt es dem Bewerber die hinterlegten Aktenstücke, Gegenstände und Gebühren, mit Ausnahme eines Exemplars der Beschreibung und Zeichnungen, sowie der Fr. 20 betragenden Hinterlegungsgebühr zur Verfügung. Drittpersonen wird keine Einsicht in die zurückbehaltenen Akten gestattet. (Von den Bewerbern zurückgezogene Patentgesuche werden in gleicher Weise behandelt, wie die vom Amt zurückgewiesenen.)

Die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen laufen stets vom ersten auf die Versendung der bezüglichen Beanstandung folgenden Werktag, wobei als Tag der Ver-

17. Juli 1900. sendung bis zum Beweis des Gegenteils das Datum der Beanstandung angenommen wird.

Sie werden nicht beeinflußt durch allfällige, im Art. 29 vorgesehene Änderungen des Prioritätsdatums der Patentgesuche.

Art. 34, Abs. 2. Desgleichen giebt es einen nach Klassen geordneten Katalog der erteilten Patente heraus, worin Titel und Ordnungsnummern der Patente angegeben sind.

Art. 36, Abs. 2. Sobald die Unterlassung der Einzahlung einer verfallenen Gebühr konstatiert ist, übersendet das Amt dem Inhaber, beziehungsweise dessen Vertreter, eine Mahnung mit dem Bemerken, daß sein Patent unwiderruflich erlischt, wenn die Gebühr nicht innert 3 Monaten nach dem Verfalltag einbezahlt wird. Unterbleibt die Entrichtung der Gebühr innert dieser Frist, so registriert das Amt die Erlöschung im Hauptregister und im Aktenhefte des Patentes. Die Veröffentlichung der Erlöschungen erfolgt nach Maßgabe des Art. 33.

Bern, den 17. Juli 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesgesetz

30. März

1900.

betreffend

die gewerblichen Muster und Modelle.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Art. 64 der schweizerischen Bundes-
verfassung;
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom
24. November 1899,
beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft gewährt den Urhebern gewerblicher Muster und Modelle und ihren Rechtsnachfolgern die in vorliegendem Gesetze bezeichneten Rechte.

Art. 2. Ein gewerbliches Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes ist eine äußere Formgebung, auch in Verbindung mit Farben, die bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen soll.

Art. 3. Der Muster- und Modellschutz erstreckt sich nicht auf die Herstellungsweise, Nützlichkeitszwecke und

30. März
1900.

technische Wirkungen des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes.

Art. 4. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über und ist ganz oder teilweise an Dritte übertragbar.

Der Urheber kann durch Lizenzerteilungen anderen Personen die Benutzung seines Musters oder Modelles gestatten.

Gegenüber gutgläubigen Dritten sind Übertragung des Rechts des Urhebers, sowie Lizenzerteilungen nur wirksam, wenn sie in das Muster- und Modellregister eingetragen sind.

Art. 5. Ein Muster oder Modell ist nur geschützt, sofern es gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes hinterlegt ist.

Niemand darf, ohne Erlaubnis des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers, ein in gültiger Weise hinterlegtes Muster oder Modell vor Ablauf der Schutzdauer zum Zwecke der Verbreitung oder gewerbsmäßigen Verwertung benutzen.

Art. 6. Die Thatsache der Hinterlegung begründet für deren Inhalt die Vermutung der Neuheit und der Richtigkeit der angegebenen Urheberschaft.

Art. 7. Die Muster und Modelle können einzeln oder in Paketen hinterlegt werden.

Die Anzahl der je in einem Paket hinterlegten Muster oder Modelle wird nur beschränkt durch Größe und Gewicht desselben; das Nähere hierüber, sowie über die zulässige Größe und das zulässige Gewicht des einzeln hinterlegten Musters oder Modelles setzt der Bundesrat durch Verordnung fest.

Art. 8. Der Muster- und Modellschutz dauert längstens 15 Jahre. Er wird nach fünfjährigen Perioden berechnet, deren erste mit dem Datum der Hinterlegung beginnt und die ohne Unterbrechung aufeinander folgen.

30. März
1900.

Art. 9. Die Muster und Modelle können für die Dauer der ersten Schutzperiode von 5 Jahren offen oder unter versiegeltem Umschlage hinterlegt werden.

Der Bundesrat kann durch Verordnung bestimmen, daß Muster und Modelle gewisser Industrien oder Arten von Erzeugnissen auch während der zweiten und dritten Schutzperiode unter versiegeltem Umschlag bleiben dürfen, ferner daß Muster und Modelle gewisser Industrien oder Arten von Erzeugnissen von der Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag überhaupt ausgeschlossen bleiben und bildlich zu veröffentlichen sind.

Art. 10. Für jede Schutzperiode ist für jedes einzeln hinterlegte Muster oder Modell, resp. für jedes Paket eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe der Bundesrat auf dem Verordnungswege festsetzt. Die Höhe der Gebühren soll von Periode zu Periode wesentlich steigen.

Die Gebühren für die erste Periode sind bei der Hinterlegung zu entrichten (Art. 15, Ziffer 2), diejenigen für die zweite und dritte Schutzperiode werden je am ersten Tage derselben fällig.

Art. 11. Des gesetzlichen Schutzes geht verlustig:

1. der Hinterleger, der die Gebühren für die Fortdauer des Schutzes nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten seit ihrer Fälligkeit entrichtet.

Die Hinterlegungsstelle wird, immerhin ohne Verbindlichkeit für dieselbe, den Hinterleger vom Verfall der Gebühr in Kenntnis setzen;

2. der Hinterleger, der das Muster oder Modell im Inland nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung bringt, während im Ausland hergestellte Gegenstände desselben Musters oder Modelles auf seine Veranlassung oder unter Zulassung von seiner Seite eingeführt werden.

30. März
1900.

Hiervon sind ausgenommen die im Veredlungsverkehr in der Schweiz eingeführten Gegenstände.

Der Bundesrat kann die Bestimmung der Ziffer 2 gegenüber Staaten, die Gegenrecht gewähren, außer Kraft setzen.

Art. 12. Die Hinterlegung eines Musters oder Modelles ist ungültig:

1. wenn es zur Zeit der Hinterlegung nicht neu gewesen ist; ein Muster oder Modell gilt nach diesem Gesetze als neu, so lange es weder im Publikum noch in den beteiligten Verkehrskreisen bekannt ist;
2. wenn der Hinterleger weder der Urheber des Musters oder Modelles, noch dessen Rechtsnachfolger ist;
3. wenn im Falle der Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag der Hinterleger einer auf Täuschung berechneten Inhaltsangabe überwiesen wird;
4. wenn der hinterlegte Gegenstand, seiner Natur nach, kein Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes ist;
5. wenn der Inhalt der Hinterlegung mit Bestimmungen von Bundesgesetzen oder Staatsverträgen im Widerspruch steht oder anstößiger Natur ist.

Art. 13. Die Klage auf Verfall wegen ungenügender Ausführung im Inland und die Klage auf Ungültigkeit stehen jedermann zu, der ein Interesse nachweist.

Art. 14. Wer in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, kann nur durch einen in der Schweiz wohnhaften Vertreter die Hinterlegung eines Musters oder Modelles vornehmen und die aus der Hinterlegung hervorgehenden Rechte geltend machen.

Der Vertreter ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den den Muster- und Modellschutz betreffenden Rechtsstreitigkeiten befugt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kantone über berufsmäßige Prozeßvertretung.

Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Hinterleger anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat; in Ermangelung eines solchen das Gericht des Amtssitzes der Hinterlegungsstelle.

30. März
1900.

II. Hinterlegung.

Art. 15. Die Hinterlegung eines Musters oder Modelles geschieht durch Einreichung eines gemäß Formular in einer der drei Landessprachen verfaßten Gesuches bei der Hinterlegungsstelle.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein mit einer Ordnungsnummer bezeichnetes Exemplar des zu hinterlegenden Musters oder Modelles, entweder in der Form des gewerblichen Erzeugnisses, wofür es bestimmt ist, oder in der Form einer andern genügenden Darstellungsweise;
2. der Betrag der Gebühr für die erste Schutzperiode.

Der Bundesrat kann weitere Erfordernisse aufstellen für diejenigen Muster und Modelle, die bildlich veröffentlicht werden.

Art. 16. Hinterlegungsstelle ist das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum in Bern.

Der Bundesrat kann im Falle des Bedürfnisses auch andere Hinterlegungsstellen für Muster und Modelle bezeichnen.

Art. 17. Hinterlegungsgesuche, die den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht entsprechen und trotz amtlicher Aufforderung nicht in Ordnung gebracht werden, sind von der Hinterlegungsstelle zurückzuweisen.

30. März
1900.

Offen eingereichte Gegenstände oder bildliche Darstellungen, die keine Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes sind, oder die mit Bestimmungen von Bundesgesetzen oder Staatsverträgen im Widerspruch stehen, oder die anstößiger Natur sind, sind von der Hinterlegungsstelle zurückzuweisen.

Diese Bestimmungen kommen in entsprechender Weise zur Anwendung bei der Umwandlung einer Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag in eine offene.

Gegen die Zurückweisung einer Hinterlegung kann innerhalb der Frist eines Monats seit Mitteilung der Verfügung bei dem der Hinterlegungsstelle vorgesetzten Departemente Beschwerde geführt werden, welches endgültig entscheidet.

Art. 18. Die Hinterlegungsstelle trägt das ordnungsgemäß hinterlegte Muster und Modell, ohne vorgängige Prüfung seiner Neuheit und der Rechte des Hinterlegers, in das Muster- und Modellregister ein und fertigt für den Hinterleger die Hinterlegungsurkunde aus.

Art. 19. Das Muster- und Modellregister soll folgende Angaben enthalten: den Gegenstand der Hinterlegung, die Art der Hinterlegung (offen oder versiegelt), Namen und Wohnort des Hinterlegers und seines allfälligen Vertreters, das Datum des Hinterlegungsgesuches, die Bezahlung der Hinterlegungsgebühren und den Betrag derselben, sowie die Änderungen in der Person des Berechtigten oder im Bestande seines Rechtes. Diese Änderungen werden nur eingetragen auf Grund öffentlicher oder mit amtlich beglaubigten Unterschriften versehener Urkunden.

Art. 20. Die Hinterlegungsstelle veröffentlicht auf Grund der Eintragungen in dem Muster- und Modellregister die Bezeichnung der hinterlegten Muster und Modelle, die Art der Hinterlegung, Namen und Wohnort der Hinterleger

und allfälliger Vertreter derselben, Datum und Nummer der Hinterlegungen, sowie die Änderungen in der Person der Hinterleger oder im Bestande ihrer Rechte.

Der Bundesrat setzt durch Verordnung die Art der bildlichen Veröffentlichung von Mustern und Modellen gewisser Industrien oder Arten von Erzeugnissen fest (Art. 9).

Art. 21. Hinterlegungen unter versiegeltem Umschlag werden auf Verlangen der Berechtigten jederzeit in offene Hinterlegungen umgewandelt.

Die versiegelten Umschläge werden nur auf Gesuch des Berechtigten oder auf Grund gerichtlicher Verfügung vorübergehend geöffnet.

Art. 22. Jedermann kann von der Hinterlegungsstelle mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt des Muster- und Modellregisters erhalten und im Beisein eines Beamten von den offen hinterlegten Mustern und Modellen Einsicht nehmen.

Der Bundesrat setzt hierfür einen mäßigen Gebührentarif fest.

Art. 23. Der Berechtigte kann jederzeit durch Zurücknahme des hinterlegten Musters oder Modelles auf den gesetzlichen Schutz Verzicht leisten.

Sofern er sein Muster oder Modell nicht zurückzieht, wird dasselbe noch drei Jahre nach Ablauf der Schutzdauer von der Hinterlegungsstelle aufbewahrt.

Nach Ablauf dieser drei Jahre sendet die Hinterlegungsstelle das Muster oder Modell an den Berechtigten oder an dessen Vertreter zurück oder vernichtet dasselbe; in besonderen Fällen kann sie auch anderweitig darüber verfügen.

III. Rechtsschutz.

Art. 24. Gemäß den nachstehenden Bestimmungen kann civil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden:

30. März
1900.

1. wer ein hinterlegtes Muster oder Modell widerrechtlich nachmacht oder derart nachahmt, daß eine Verschiedenheit nur bei sorgfältiger Vergleichung wahrgenommen werden kann; bloße Farbenänderung gilt aber nicht als Verschiedenheit;
2. wer einen widerrechtlich nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstand verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder in das Inland einführt;
3. wer bei diesen Handlungen mitwirkt, deren Begehung begünstigt oder erleichtert;
4. wer sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitze befindlichen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände anzugeben.

Art. 25. Wer eine der in Art. 24 genannten Handlungen vorsätzlich begeht, ist dem Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet und wird überdies mit einer Geldbuße von Fr. 20 bis 2000, oder mit Gefängnis von einem Tage bis zu einem Jahre, oder mit Geldbuße und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 26. Fahrlässige Begehung der in Art. 24 genannten Handlungen wird nicht bestraft; dagegen verpflichtet sie den Thäter zum Schadenersatz an den Geschädigten.

Art. 27. Die Strafverfolgung geschieht auf Antrag des Verletzten und nach Maßgabe des kantonalen Strafprozesses entweder am Wohnort des Angeschuldigten, oder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist.

In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Zuständig ist diejenige Behörde, bei der die Klage zuerst anhängig gemacht wird.

Wenn seit der letzten Übertretung mehr als zwei Jahre verfloßen sind, so tritt Verjährung der Strafverfolgung ein.

Art. 28. Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Civil- oder Strafklage die als nötig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie eine genaue Beschreibung der angeblich nachgeahmten Gegenstände, der ausschließlich zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräte, und nötigenfalls die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen.

Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Kautions auferlegen, die er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 29. Das Gericht kann die Einziehung und Verwertung der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es kann, selbst im Falle einer Freisprechung, die Vernichtung der ausschließlich zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräte anordnen. Der Reinerlös der übrigen eingezogenen Gegenstände wird zur Bezahlung der Geldstrafe, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Überschuß fällt dem bisherigen Eigentümer zu.

Art. 30. Das Gericht kann auf Kosten des Verurteilten die Veröffentlichung des Strafurteils im schweizerischen Handelsamtsblatt und in einem oder mehreren andern Blättern anordnen.

Art. 31. Wer unbefugter Weise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, daß ein Muster oder ein Modell auf Grund des vorliegenden Gesetzes hinterlegt sei, wird auf amtliche oder private Anzeige hin mit einer Geldbuße von Fr. 20 bis Fr. 500 bestraft.

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

30. März
1900.

Art. 32. Der Ertrag der Geldstrafen fällt den Kantonen zu. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat das Gericht für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Gefängnisstrafe festzusetzen (Art. 151 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893).

Art. 33. Die Kantone haben zur Behandlung der civilrechtlichen Streitigkeiten betreffend den Muster- und Modellschutz eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, die als einzige kantonale Instanz entscheidet.

Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Wertbetrag der Streitsache zulässig. (Art. 62 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege.)

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 34. Die Angehörigen der Länder, welche mit der Schweiz bezügliche Konventionen abgeschlossen haben, können ihre gewerblichen Muster und Modelle innerhalb der vertraglich festgesetzten Frist, vom Datum ihrer ersten Hinterlegung, sofern dieselbe in einem der in der bezüglichen Konvention genannten Länder stattgefunden hat, und unter Vorbehalt der Rechte Dritter, in der Schweiz hinterlegen, ohne daß durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch eine Hinterlegung Anderer oder durch eine Veröffentlichung, die Gültigkeit ihrer Hinterlegung beeinträchtigt werden könnte.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizern gewährt, die ihre Muster und Modelle zuerst in einem der im vorigen Absatze bezeichneten Länder hinterlegt haben.

Art. 35. Jedem Urheber eines in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz ausgestellten gewerblichen Musters oder Modelles wird, nach Erfüllung der vom Bundesrate zu bestimmenden Förmlichkeiten, eine Frist von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Er-

30. März
1900.

zeugnisses zur Ausstellung, gewährt, innerhalb welcher er, ungeachtet etwaiger Hinterlegung Anderer oder sonstiger Veröffentlichungen, in rechtsgültiger Weise die Hinterlegung eines Musters oder Modelles vornehmen kann.

In entsprechender Weise wird, wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattfindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, die Frist, die das fremde Land den an der Ausstellung zugelassenen gewerblichen Mustern oder Modellen gewährt, auf die Schweiz ausgedehnt. Diese Frist darf jedoch nicht länger sein als sechs Monate, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung.

Art. 36. Bis zum Erlasse eines besondern Bundesbeschlusses finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf die Baumwolldruckerei, sowie die seidenen und halbseidenen Gewebe, soweit sie nicht Jacquardgewebe sind.

Art. 37. Der Bundesrat wird beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Art. 38. Durch dieses Gesetz wird das Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, vom 21. Dezember 1888, aufgehoben.

Diejenigen Muster und Modelle, seit deren Hinterlegung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht zwei Jahre verflossen sein werden, gelangen ohne weiteres in den Genuß des gesetzlichen Schutzes der ersten fünfjährigen Periode, immerhin unter Anrechnung der seit der Hinterlegung bereits verflossenen Zeit.

Art. 39. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874,

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XI, Seite 73.

30. März 1900. betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 30. März 1900.

Der Präsident: **Arnold Robert.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 30. März 1900.

Der Präsident: **Geilinger.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 18. April 1900 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. August 1900 in Kraft.

Bern, den 20. Juli 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Vollziehungsverordnung

27. Juli
1900.

zum

Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Art. 37 des Bundesgesetzes vom
30. März 1900 betreffend die gewerblichen Muster und
Modelle*);

auf Vorschlag des eidgenössischen Justiz- und Polizei-
departements,

beschließt:

I. Hinterlegung.

Art. 1. Urheber neuer gewerblicher Muster und Modelle,
beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger, welche sich das aus-
schließliche Recht der Benutzung derselben sichern wollen,
müssen beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum
folgende Aktenstücke und Gegenstände einreichen:

1. ein Gesuch mit Bordereau auf gedrucktem amtlichem
Formular in zwei Exemplaren;
2. je ein Stück der betreffenden Muster oder Modelle;

*) Siehe Seite 37 hiavor.

27. Juli
1900.

3. die in Art. 7 angegebene Gebühr für die erste Schutzperiode;
4. im Falle der Vertretung durch eine in der Schweiz domizilierte Drittperson eine derselben vom Hinterleger erteilte, mit seiner Unterschrift versehene Vollmacht;
5. im Falle, daß die Eintragung nicht zu gunsten des Urhebers nachgesucht wird, eine die Rechtsnachfolge betreffende Erklärung;
6. für bildlich zu veröffentlichende Muster oder Modelle (Art. 4) je ein für Buchdruck dienliches Cliché.

Art. 2. Die Hinterlegungsgesuche müssen in einer der drei Landessprachen sachgemäß abgefaßt werden; die Gesuchsteller haben sich dabei in derselben Sprache gedruckter Formulare (s. Beilage) zu bedienen, welche ihnen oder ihren Vertretern vom Amte gratis verabfolgt werden.

Jedes Muster oder Modell muß mit einer Ordnungsnummer versehen sein (entsprechend der Nummer der Eintragung in den Geschäftsbüchern des Gesuchstellers). Die Nummern der Muster oder Modelle müssen im Bordereau in aufsteigender Folge eingeschrieben werden. Bei aufeinanderfolgenden Nummern sind nur je die niederste und die höchste Nummer einer Reihe, mit Einschaltung des Wortes „bis“ oder eines gleichwertigen Zeichens, anzugeben.

Alle eine Hinterlegung betreffenden Aktenstücke müssen unterzeichnet werden; denjenigen, welche im Original nicht in einer der drei Landessprachen abgefaßt sind, müssen authentische Übersetzungen in die Sprache des Gesuches beigelegt werden. Die Rechtsnachfolge betreffende Erklärungen müssen entweder mit der beglaubigten Unterschrift des Urhebers versehen oder von einer kompetenten Behörde oder einem Notar ausgestellt werden.

27. Juli
1900.

Aus dem Ausland kommende Hinterlegungsgesuche müssen durch Vermittlung von in der Schweiz domizilierten Drittpersonen, welche von den Gesuchstellern zur Vertretung bevollmächtigt worden sind, eingereicht werden.

Art. 3. Die Muster oder Modelle müssen entweder in der Form der gewerblichen Erzeugnisse, für welche sie bestimmt sind, oder in derjenigen einer andern genügenden Darstellungsweise (z. B. Zeichnung oder Photographie) hinterlegt werden.

Weder Muster noch Modelle dürfen von Erläuterungen begleitet sein.

Die für den Buchdruck dienlichen Clichés derjenigen Muster oder Modelle, die bildlich zu veröffentlichen sind, müssen denselben genau entsprechen. (Die vorschriftsmäßigen Dimensionen der Clichés sind: Seitenlängen der Bildfläche 15—100 mm., Dicke 24 mm.)

Art. 4. Der Muster- und Modellschutz dauert längstens 15 Jahre. Er wird nach fünfjährigen Perioden berechnet, deren erste mit dem Datum der Hinterlegung beginnt und die ohne Unterbrechung aufeinander folgen.

Die Muster oder Modelle können für die Dauer der ersten Schutzperiode offen oder geheim (in unversiegeltem oder versiegeltem Umschlag) hinterlegt werden.

Die Muster der Stickerei dürfen auch während der zweiten und dritten Schutzperiode geheim hinterlegt bleiben.

Die auf Taschenuhren bezüglichen Modelle, welche nicht ausschließlich die Dekoration betreffen, sind von der geheimen Hinterlegung ausgeschlossen. Dieselben müssen bildlich veröffentlicht werden.

Art. 5. Die Muster oder Modelle können einzeln oder in Paketen hinterlegt werden.

27. Juli
1900.

Sie sollen dem Amte in solider Verpackung eingereicht werden; findet die Zustellung per Post statt, so muß ihr Umschlag in einer mit der Adresse des Amtes versehenen Umhüllung eingeschlossen sein.

Die Umschläge von geheimen Hinterlegungen müssen die Aufschrift „Geheim“ oder „Versiegelt“ tragen und thatsächlich versiegelt oder in anderer entsprechender Weise gegen unkontrollierbares Öffnen gesichert sein. Das Amt ist befugt, diesbezügliche Mängel von sich aus zu beseitigen.

Der Inhalt der Pakete soll, soweit möglich, dem Bordereau entsprechend geordnet sein.

Die Pakete dürfen nicht über 10 kg. wiegen und nach keiner der drei Hauptrichtungen 40 cm. überschreiten; wenn es die Natur der Sache zuläßt, so soll für die Pakete mit Rücksicht auf Vermeidung unverhältnismäßiger Dicke derselben eine der folgenden Grundformen gewählt werden:

15 auf 20 oder 20 auf 30 oder 30 auf 40 cm.

Die Zahl der in einem Paket zulässigen Muster oder Modelle erfährt nur durch vorstehende Angaben über Maximalgewicht und Maximaldimensionen der Pakete eine Beschränkung.

Einzelmuster oder Einzelmodelle, welche mehr als 10 kg. wiegen oder deren Umschlag nach einer oder mehreren Hauptrichtungen hin 40 cm. überschreitet, werden nicht oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung über Entrichtung von Magazinierungsgebühren angenommen. Hierüber entscheidet das Amt endgültig.

Art. 6. Eine und dieselbe Hinterlegung darf nicht gleichzeitig Muster und Modelle umfassen. Ebenso darf eine auf Stickereimuster bezügliche Hinterlegung keine andern Muster und eine auf Taschenuhrenmodelle bezügliche Hinterlegung keine andern Modelle enthalten.

27. Juli
1900.

Im Gesuch muß angegeben werden, ob es sich um Hinterlegung von Mustern oder von Modellen handelt; es muß deren Anzahl erwähnt werden; auch müssen die Erzeugnisse richtig bezeichnet werden, für welche die Muster oder Modelle bestimmt sind.

Art. 7. Die Gebühren für die Hinterlegung von Mustern und Modellen werden wie folgt festgesetzt:

1. für die erste Schutzperiode (1. bis 5. Jahr) Fr. 1 für ein einzeln hinterlegtes Muster oder Modell; Fr. 1 für jedes Muster oder Modell eines Paketes mit bis zu vier Mustern oder Modellen; Fr. 5 für ein Paket mit mindestens fünf Mustern oder Modellen;
2. für die zweite Schutzperiode (6. bis 10. Jahr) Fr. 3 für ein einzeln hinterlegtes Muster oder Modell; Fr. 3 für jedes weiterhin zu schützende Muster oder Modell eines Paketes, wenn die Verlängerung des Schutzes für höchstens 9 Stücke seines Inhalts angekehrt wird; Fr. 30 für ein Paket, wenn die Verlängerung des Schutzes für mindestens 10 Stücke seines Inhalts angekehrt wird;
3. für die dritte Schutzperiode (11. bis 15. Jahr) Fr. 6 für ein einzeln hinterlegtes Muster oder Modell; Fr. 6 für jedes weiterhin zu schützende Muster oder Modell eines Paketes, wenn die Verlängerung des Schutzes für höchstens 19 Stücke seines Inhalts angekehrt wird; Fr. 120 für ein Paket, wenn die Verlängerung des Schutzes für mindestens 20 Stücke seines Inhalts angekehrt wird.

Die Gebühren für die zweite und die dritte Schutzperiode werden je am ersten Tage derselben fällig; der Hinterleger kann sie für offene Hinterlegungen auch zum voraus bezahlen.

27. Juli
1900.

Der Betrag dieser wie überhaupt aller in vorliegender Vollziehungsverordnung vorgesehener Gebühren muß dem Amt per Postmandat oder persönlich in bar zugestellt werden. In jedem Falle stellt das Amt eine Empfangsbescheinigung aus.

Art. 8. Das Gesuch um Verlängerung des Schutzes einer Hinterlegung oder eines Teiles derselben ist dem Amte unter Begleit der Gebühren schriftlich einzureichen.

Dasselbe muß die amtliche Nummer der Hinterlegung und, wenn die Verlängerung nicht für den ganzen Inhalt eines Paketes anbegehrt wird, in nicht mißverständlicher Weise die Nummern der zu schützenden Muster oder Modelle in deutlicher Schrift enthalten und unzweideutig abgefaßt sein.

Das Amt ist nicht verpflichtet, ein Verlängerungsgesuch für eine nachfolgende Schutzperiode vor Ablauf der vorangehenden anzunehmen, wenn in dieser die Hinterlegung geheim ist.

Im Vertretungsfall muß das Verlängerungsgesuch vom Vertreter eingereicht werden.

Art. 9. Eine Verzichtleistung auf den Schutz einer Hinterlegung oder eines Teiles derselben innerhalb einer Schutzperiode muß dem Amt schriftlich angezeigt werden.

Die Anzeige muß die amtliche Nummer der Hinterlegung erwähnen; handelt es sich nur um den Verzicht auf einen Teil der Hinterlegung, so sind auch die Nummern der betreffenden Muster oder Modelle in deutlicher Schrift anzugeben.

Im Vertretungsfall muß die Verzichtleistung vom Vertreter mitgeteilt werden.

Art. 10. Ein Gesuch um Umwandlung einer geheimen Hinterlegung in eine offene Hinterlegung muß dem Amte in Begleit einer Gebühr von Fr. 2 schriftlich eingereicht werden, im Vertretungsfall durch den Vertreter.

27. Juli
1900.

Art. 11. Für alle an das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum adressierten internen Postsendungen ist vom Amte das Datum der Aufgabe auf die Post als Empfangsdatum anzusehen.

Dieses Datum wird festgestellt entweder mittelst einer geschriebenen Bescheinigung des Aufgabedatums, welche die Poststellen auf Verlangen der Aufgeber auf eingeschriebenen Postsendungen vornehmen oder mittelst des Datumstempels der Aufgabepoststelle für alle Postsendungen, welche ohne geschriebene Bescheinigung des Aufgabedatums anlangen.

Wenn aus dem Datumstempel der Aufgabepoststelle die Stunde nicht ersichtlich ist, so ist die Sendung als um 8 Uhr abends des auf dem Stempel angegebenen Tages erfolgt anzusehen, insofern das Amt die Sendung nicht tatsächlich früher erhalten hat.

Art. 12. Ist eine Frist nach Monaten oder nach Jahren bestimmt, so endigt sie an demjenigen Tage, der durch seine Zahl dem Tage entspricht, mit welchem sie zu laufen beginnt. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit dem letzten Tage dieses Monats. Es findet keine Fristverlängerung statt aus dem Grunde, daß der Verfalltag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.

Fristen von Beanstandungen, zu deren Erlaß das Amt durch die Vollziehungsverordnung befugt wird, sowie Rekursfristen laufen stets vom ersten auf die Versendung der bezüglichen Verfügung folgenden Werktag, wobei als Tag der Versendung bis zum Beweis des Gegenteils, das Datum der Verfügung angenommen wird.

II. Änderungen.

Art. 13. Das Recht des Hinterlegers geht auf dessen Erben über und ist ganz oder teilweise an Dritte über-

27. Juli
1900.

tragbar. Auch kann es Gegenstand von Lizenzerteilungen bilden, durch welche andere Personen zur Benutzung von Mustern und Modellen ermächtigt werden.

Gegenüber gutgläubigen Dritten sind Änderungen, welche sich auf Besitz und Genuß dieses Rechtes beziehen, nur wirksam, wenn sie in das Muster- und Modellregister eingetragen sind.

Gesuche um Eintragung von Änderungen im Besitz und Genuß dieses Rechtes sind dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum einzureichen. Einem solchen Gesuche muß eine die Änderung betreffende authentische Erklärung zu bleibender Hinterlegung beigeschlossen werden. Dieses Aktenstück muß entweder mit der beglaubigten Unterschrift des Hinterlegers versehen oder von einer kompetenten Behörde oder einem Notar ausgestellt sein.

Die Vertretung betreffende Personaländerungen müssen dem Amte schriftlich angezeigt werden, wenn letzteres denselben Rechnung tragen soll.

Gleichzeitig mit derartigen Mitteilungen muß dem Amte pro Mitteilung und pro Hinterlegung eine Gebühr von Fr. 2 zugestellt werden.

III. Eintragung.

Art. 14. Die Entgegennahme der Hinterlegungsgesuche erfolgt, wenn die Eingaben den unter den Ziffern 1—3, gegebenenfalls auch 4, 5 oder 6 des Art. 1 aufgestellten Bedingungen entsprechen.

Eingaben, die einzelnen Vorschriften der Art. 2—7 nicht genügen, oder Muster für die Baumwolldruckerei oder für Seide- und Halbseidegewebe (soweit es nicht Jacquardgewebe sind) oder Gegenstände, beziehungsweise bildliche Darstellungen enthalten, welche keine Muster oder Modelle im Sinne des Gesetzes sind oder welche mit Bestimmungen

27. Juli
1900.

von andern Bundesgesetzen oder von Staatsverträgen im Widerspruch stehen oder welche anstößiger Natur sind, sollen zurückgewiesen werden. Von diesen Eingaben sind diejenigen, welche der Natur der Sache nach nicht geordnet werden können, ohne weiteres zurückzuweisen, während diejenigen, welche eine Ordnung zulassen, erst zurückzuweisen sind, nachdem einer auf die Mängel verweisenden Beanstandung des Amtes innert gewährter angemessener Frist keine oder nur ungenügende Folge geleistet worden ist. Die Fristen zur Ordnung unregelmäßiger Eingaben dürfen nicht in den vierten Monat, vom Datum der Einreichung des Hinterlegungsgesuches an gerechnet, hinüberreichen.

Diese Bestimmungen sollen auch, in entsprechender Weise, bei der Umwandlung von geheimen Hinterlegungen in offene zur Geltung kommen. Es dürfen bei diesem Anlaß keinerlei materielle Änderungen an den hinterlegten Gegenständen vorgenommen werden; ein Ersatz durch andere ist ebenfalls nicht statthaft.

Gesuche um Verlängerung des Schutzes müssen innert zwei Monaten nach Ende der vorgängigen Schutzperiode, den Vorschriften des Art. 8 entsprechend, eingereicht werden. Bei Beanstandungen von Hinterlegungen infolge Entsigelung des Umschlages aus diesem Anlaß dürfen die Regelungsfristen nicht in den vierten Monat der neuen Schutzperiode hinüberreichen.

Bei Beanstandungen von Hinterlegungen anlässlich Entsigelung des Umschlages infolge von in Gemäßheit des Art. 10 gestellten Gesuchen beträgt die Regelungsfrist einen Monat.

Im Falle der Zurückweisung eines Hinterlegungsgesuches verfällt die Gebühr für die erste Schutzperiode.

Gegen Zurückweisung eines Hinterlegungsgesuches oder einer Hinterlegung, sowie gegen Verweigerung der Ver-

27. Juli
1900.

längerung des Schutzes kann innerhalb einer Frist von 1 Monat seit Mitteilung der Verfügung beim eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Beschwerde geführt werden, welches endgültig entscheidet.

Art. 15. Als Datum der Hinterlegung gilt in der Regel Tag und Stunde der Entgegennahme des Hinterlegungsgesuches. Wenn eine zeitweilige Rücksendung der Muster oder Modelle verfügt wird, so ist das Hinterlegungsdatum auf Tag und Stunde des Rückempfanges zu verschieben.

Wenn eine die Rechtsnachfolge des Hinterlegers dokumentierende Erklärung im Zeitraum zwischen Entgegennahme des Hinterlegungsgesuches und Registrierung desselben beim Amte eintrifft, so wird dadurch eine entsprechende Verschiebung des Hinterlegungsdatums bedingt. Erklärungen dieser Art, welche dem Amte nach der Registrierung einer Hinterlegung zukommen, sind der Bezahlung einer Gebühr von Fr. 10 unterstellt. Dieselben müssen, deutlich mit dem Einreichungsdatum versehen, dem Aktenheft der Hinterlegung (Art. 18) einverleibt werden. Im Register ist der diesbezügliche Thatbestand ebenfalls einzutragen.

Art. 16. Die eine Hinterlegung betreffenden Einschreibungen und Publikationen erfolgen in derjenigen Sprache, in welcher das Gesuch abgefaßt ist.

Art. 17. Das Amt führt ein folgende Angaben enthaltendes Register:

1. die Ordnungsnummer der Hinterlegung;
2. das Datum der Hinterlegung (Tag und Stunde);
3. den für die verschiedenen Schutzperioden eingezahlten Gebührenbetrag, sowie das Datum der Bezahlung;
4. das Datum der Ausstellung der Hinterlegungsurkunde;

27. Juli
1900.

5. eventuell das Datum der ersten Hinterlegung im Ausland, beziehungsweise dasjenige der Zulassung der betreffenden Erzeugnisse zu einer schweizerischen nationalen oder internationalen Ausstellung;
6. das Datum der Publikation;
7. Namen und Wohnort des Hinterlegers;
8. Namen und Wohnort des allfälligen Vertreters;
9. den Gegenstand der Hinterlegung (ob Muster oder Modelle);
10. die Erzeugnisse, für welche die Muster oder Modelle bestimmt sind;
11. die Art der Hinterlegung (ob offen oder geheim), eventuell das Datum der Entsiegelung;
12. Verlängerungen des Schutzes;
13. nach Maßgabe des Art. 13 mitgeteilte Änderungen;
14. rechtskräftige Urteile über Verfall und Nichtigkeit (auf Verlangen der obsiegenden Partei);
15. die Löschung.

Die Eintragung der Nummern der hinterlegten Muster oder Modelle und der Nummern derjenigen, für welche auf den Schutz verzichtet worden ist (Art. 9) oder für welche der Schutz verlängert worden ist, ist fakultativ; findet dieselbe nicht statt, so sind die bezüglichlichen, dem Aktenheft der Hinterlegung (Art. 18) einverleibten Angaben gleichwohl als integrierender Bestandteil der Registereintragungen anzusehen.

Ein alphabetisches Namensverzeichnis der Hinterleger mit Angabe der Ordnungsnummern ihrer Hinterlegungen, wird Tag für Tag nachgeführt.

Art. 18. Für jede Hinterlegung muß ein mit deren Ordnungsnummer versehenes besonderes Aktenheft angelegt werden.

27. Juli
1900.

Art. 19. Nachdem die Eintragung einer Hinterlegung stattgefunden hat, bescheinigt das Amt mit Stempel und Unterschrift auf beiden Gesuchsexemplaren Tag und Stunde der Hinterlegung.

Eines dieser Exemplare wird dem Hinterleger oder seinem Vertreter als Hinterlegungsurkunde zugesandt, das zweite Exemplar kommt ins Aktenheft.

Als Zeugnisse für die Verlängerung des Schutzes werden den Inhabern Registerauszüge kostenfrei übermittelt.

Art. 20. Das Amt veröffentlicht zweimal monatlich die Liste der inzwischen erfolgten Hinterlegungen. Diese Veröffentlichung enthält folgende Angaben: Gegenstand und Art der Hinterlegung, Bezeichnung der Erzeugnisse, für welche die Muster oder Modelle bestimmt sind, Datum und Ordnungsnummer der Hinterlegung, sowie Namen und Wohnort der Hinterleger und ihrer allfälligen Vertreter.

Außerdem findet für die auf Taschenuhren bezüglichen Modelle, welche nicht ausschließlich die Dekoration betreffen, eine bildliche Veröffentlichung nach Analogie derjenigen der Fabrik- und Handelsmarken statt.

Es werden auch alle Verlängerungen des Schutzes, die gemäß Art. 10 verlangten Entsiegelungen, die im Art. 13 erwähnten Änderungen im Besitz und Genuß des Rechtes der Hinterleger, sowie die Löschungen veröffentlicht.

Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das Amt ein alphabetisches Verzeichnis der Inhaber von Mustern und Modellen nebst Angabe der Nummern der im Laufe des vergangenen Jahres erwirkten Hinterlegungen.

Art. 21. Wenn bei Ablauf der ersten oder der zweiten Schutzperiode kein Gesuch für Verlängerung des Schutzes vorliegt, so übermittelt das Amt dem Inhaber der betreffenden Hinterlegung, gegebenen Falles durch seinen

27. Juli
1900.

Vertreter, eine Mahnung mit dem Bemerken, daß seine Rechte unwiderruflich erlöschen, wenn nicht innert zwei Monaten nach dem Verfalltag der Gebühr (Art. 7) diese einbezahlt wird.

Auch wenn das Amt den Erlaß einer solchen Mahnung übersehen haben sollte, oder wenn dieselbe dem Inhaber nicht oder nicht rechtzeitig zugekommen sein sollte, erlischt die Hinterlegung mangels Bezahlung der Gebühr innert obiger Frist.

Unterbleibt die Bezahlung der Gebühr, so registriert das Amt die Erlöschung und benachrichtigt den Inhaber von derselben.

Art. 22. An versiegelte Umschläge, welche auf Grund eines Gesuches des Inhabers der betreffenden Hinterlegung oder kraft einer richterlichen Verfügung vorübergehend geöffnet werden, legt das Amt nachher wieder Siegel an. Gegenüber Dritten gelten solche Umschläge während der Dauer der Entsiegelung als versiegelt. Versiegelte Umschläge erloschener Hinterlegungen werden von Amtes wegen nicht entsiegelt.

Versiegelte Umschläge, für deren ganzen oder teilweisen Inhalt der Schutz verlängert werden soll, werden erst entsiegelt, nachdem die Gebühr für die nächste Schutzperiode einbezahlt ist; Umschläge mit Mustern der Stickerei werden auch dann nicht entsiegelt. Wenn der Schutz nur für einen Teil einer Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag verlängert werden soll, so gilt der Umschlag für den übrigen Teil als nicht entsiegelt.

Ergiebt die Öffnung eines versiegelten Umschlages für diejenigen Muster oder Modelle, deren Schutz verlängert werden soll, oder für einen Teil derselben Unregelmäßigkeiten, so wird nach Maßgabe des Art. 14 verfahren.

27. Juli
1900.

Art. 23. Der Inhaber einer Hinterlegung kann jederzeit auf den Schutz derselben verzichten (Art. 9).

Wenn der Schutz einer Hinterlegung aufgehört hat, können deren Muster oder Modelle vom Inhaber jederzeit zurückgenommen werden. Findet eine Zurücknahme nicht statt, so werden dieselben vom Amt noch drei Jahre nach Aufhören des Schutzes aufbewahrt; nachher sendet sie das Amt dem Inhaber der Hinterlegung, beziehungsweise seinem Vertreter zurück; in besonderen Fällen kann das Amt mit Genehmigung des ihm vorgesetzten Departements auch anderweitig darüber verfügen.

Art. 24. Jedermann kann vom Amte mündliche Auskunft über den Inhalt des Muster- und Modellregisters und der Aktenhefte erhalten; ebenso kann in Gegenwart eines Angestellten des Amtes Einsicht von den offen hinterlegten Mustern und Modellen genommen werden. Für derartige Dienstleistungen erhebt das Amt eine Gebühr von Fr. 1 für jede halbe Stunde oder angebrochene halbe Stunde der beanspruchten Zeit.

Ebenso kann jedermann vom Amte schriftlich Auskunft über den Inhalt des Muster- und Modellregisters und der Aktenhefte erhalten. Für Registerauszüge oder für sonstige schriftliche Auskunft ist pro Hinterlegung eine Gebühr von Fr. 2 zu entrichten.

Art. 25. Behörden, welche in Ausübung richterlicher Funktionen die Einsendung von Akten oder Hinterlegungen verlangen, sollen in ihrem bezüglichen Begehren die Eigenschaft, in welcher sie handeln, geltend machen und die Verantwortung für richtige Rücksendung an das Amt auf sich nehmen.

IV. Während Ausstellungen gewährter Prioritätsschutz.

27. Juli
1900.

Art. 26. Wenn der Urheber gewerblicher Muster oder Modelle, welche auf einer schweizerischen nationalen oder internationalen Ausstellung aufgelegt sind, sich den in Art. 35 des Gesetzes vorgesehenen Prioritätsschutz sichern will, muß er beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum innert einer Frist von zwei Monaten, vom Datum der Zulassung der betreffenden Muster oder Modelle zur Ausstellung gerechnet, ein in einer der drei Landessprachen abgefaßtes briefliches Gesuch nebst folgenden Beilagen einreichen:

1. je ein Doppel der ausgestellten Muster oder Modelle;
2. eine offizielle, das Datum der Zulassung der Gegenstände zur Ausstellung bescheinigende Erklärung;
3. eine Gebühr von Fr. 1.

Als Zulassungsdatum gilt derjenige Tag der Ausstellung, an welchem die Gegenstände dem Publikum zum erstenmal zugänglich waren.

Auf der Quittung für den Empfang der Gebühr wird die Ordnungsnummer der Hinterlegung angegeben.

Art. 27. Die Gesuche für Prioritätsschutz werden in ein Specialregister eingetragen und entsprechend der Reihenfolge numeriert. Jedes dieser Gesuche bildet mit den zugehörigen Akten ein besonderes Aktenheft.

Art. 28. Wer eine gemäß Art. 26 bewirkte provisorische Hinterlegung in eine definitive umwandeln will, muß unter Angabe der betreffenden Ordnungsnummer innert sechs Monaten seit dem Zulassungsdatum ein Hinterlegungsgesuch nach Maßgabe der Art. 1 u. ff. (mit Ausnahme der schon hinterlegten Muster oder Modelle) einreichen.

27. Juli
1900.

V. Übergangsbestimmung.

Art. 29. Diejenigen Muster und Modelle, welche nach dem 31. Juli 1898 hinterlegt worden sind, gelangen ohne weiteres in den Genuß des gesetzlichen Schutzes der ersten fünfjährigen Periode, immerhin unter Anrechnung der seit der Hinterlegung bereits verflossenen Zeit.

Die versiegelten Umschläge solcher Hinterlegungen, welche Modelle der Taschenuhrenindustrie enthalten, die sich nicht ausschließlich auf die Dekoration beziehen, sind von Amtes wegen zu entsiegeln.

VI. Verschiedenes.

Art. 30. Mit Bewilligung des Departements, welches dem Amt vorsteht, kann letzteres seine Beziehungen zu berufsmäßigen Vertretern, deren Handlungsweise gegenüber dem Amte oder ihren Klienten zu ernsten Klagen Anlaß giebt, in dem Sinne unterbrechen, daß es von denselben keine neuen Hinterlegungsgesuche entgegennimmt.

In der Regel findet die erstmalige Unterbrechung der Beziehungen auf die Dauer eines Monats statt, im Wiederholungsfalle für längere Zeit, eventuell für immer.

Gegen Vertreter ergriffene Disziplinarmaßregeln werden vom Amt unter Angabe der Motive registriert und im schweizerischen Handelsamtsblatt ohne Begründung veröffentlicht.

Art. 31. Das Amt ist ermächtigt, von sich aus die auf Hinterlegungen von Mustern oder Modellen und ihre Registrierung bezügliche Korrespondenz zu führen.

Art. 32. Die an das Amt gerichteten Briefe und Sendungen müssen frankiert sein.

Art. 33. Das Amt hält ein Kassabuch, in welches seine Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden, und stellt allmonatlich Rechnung. Das Kontrollbureau des Finanzdepartements wird Rechnung und Kassabuch alle Monate verifizieren, indem es dieselben mit dem Eintragungsregister der Muster oder Modelle, mit den Belegen und mit der Buchhaltung vergleicht.

27. Juli
1900.

Art. 34. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das Amt statistische Tabellen betreffend die im abgelaufenen Jahre hinterlegten Muster und Modelle, ihre Verteilung nach den verschiedenen Staaten, die Einnahmen und Ausgaben jeder Art, sowie etwaige andere sachbezügliche Angaben von allgemeinem Interesse.

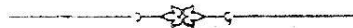
Art. 35. Vorliegende Vollziehungsverordnung tritt am 1. August 1900 in Kraft.

Bern, den 27. Juli 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



7. Juli
1900.

Hinterlegungsgesuch.

In 2 Exemplaren auszufüllen.

Beilage.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Gewerbliche Muster und Modelle.

(Die dem Gegenstand des Gesuches fremden gedruckten Angaben des Formulars müssen durchgestrichen werden.)

¹⁾ Name und Zuname des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers.

²⁾ Vollständige Adresse des Hinterlegers.

³⁾ Namensangabe des Urhebers

⁴⁾ Beispielsweise: Seidenbänder, Stickereien, Holzschnitzereien, Bijouterie-Artikel, Hutgeflechte, Strümpfe (wenn diese Gegenstände in Natura oder in einer Reproduktion hinterlegt werden); jedoch nicht Hüte, wenn Hutgeflechte, oder Strümpfe, wenn Strickgarne hinterlegt werden.

⁵⁾ Angabe des Landes und des Datums der ersten Hinterlegung

⁶⁾ Ort der Ausstellung.

⁷⁾ Datum der Zulassung des Gegenstandes zur Ausstellung.

⁸⁾ Unterschrift des Hinterlegers, bzw. seines Vertreters, und vollständige Adresse des letztern.

D. Unterzeichnete ¹⁾
wohnhaft in ²⁾
hinterleg beim eidgenössischen Amt für geistiges
Eigentum in Bern als Urheber
Rechtsnachfolger des Urhebers ³⁾

zum Zwecke der Erlangung des gesetzlichen Schutzes
für gewerbliche Muster und Modelle einen offenen
..... versiegelten
Umschlag, enthaltend Muster in Natura.
..... Modell in Reproduktion.

Diese Muster
..... Modell bezieht sich auf folgende Er-
zeugnisse ⁴⁾

Obige Muster
..... Modell wurde im Ausland zum ersten-
mal zur Hinterlegung angemeldet in ⁵⁾
am

Obige Muster
..... Modell steht infolge seiner
..... ihrer Zulassung
zur
Ausstellung in ⁶⁾ am ⁷⁾
unter Prioritätsschutz.

den 19
⁸⁾

Hinterlegungsbescheinigung.

Depot №

Hinterlegungsdatum

Bern, den

Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum,

Der Direktor:

Bordereau umstehend.

Verzeichnis der hinterlegten Aktenstücke und Gegenstände.

(Die gedruckten Angaben, welche sich auf andere als die hinterlegten Aktenstücke und Gegenstände beziehen, müssen durchgestrichen werden.)

1. Ein Gesuch mit Bordereau in zwei Exemplaren.
2. Ein Umschlag mit Muster...
..... Modell...
3. Die Summe von Franken als Hinterlegungsgebühr für die erste Schutzperiode, dem Amte persönlich
per Postmandat zugestellt.
4. Eine authentische, die Rechte des Rechtsnachfolgers betreffende Erklärung.
5. Eine mit der Unterschrift des Hinterlegers versehene Vertretungsvollmacht.
6. Cliché für Veröffentlichung durch Buchdruck (nur für auf Taschenuhren bezügliche Modelle, welche nicht ausschließlich die Dekoration betreffen).

Die Muster oder Modelle der vorliegenden Hinterlegung sind in den Geschäftsbüchern des Hinterlegers unter folgenden Nummern eingetragen:

Gesuch umstehend.

3. August
1900.

Bundesratsbeschluß

betreffend

Abänderung von Art. 43, 1. b. der Posttransportordnung.

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,
beschließt:

Litt. b zu Ziffer 1 des Art. 43 der Transportordnung für die schweizerischen Posten, vom 3. Dezember 1894 (A. S. n. F. XIV, 555), wird abgeändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„b. Die ätzenden Flüssigkeiten etc., als: flüssige Mineralsäuren aller Art (Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure und Scheidewasser), Chlorschwefel, Ätzlaugen (Ätznatron und Ätzkali), Ammoniak (Salmiakgeist), Mirbanöl (Nitrobenzol), flüssige Arsenikalien, gelbes Arsenik und rotes Arsenik (Auripigment und Realgar), Quecksilberpräparate, Azurin (Kupferoxydammoniak), fäulnisfähige tierische Abfälle, verflüssigte Gase, wie Kohlensäure, Stickstoffoxydul, Ammoniak, Chlor, schwefelige Säure, verdichtete Gase, wie

Sauerstoff und Wasserstoff, Kohlenstoffoxychlorid (Phosgen), Chlormetyl, Schwefelphosphor, Chloride des Phosphors und ähnliche durch Wasser leicht zersetzbare Verbindungen, Acetylchlorid, Wasserstoffsuperoxyd, Natriumsuperoxyd, Calciumcarbid, ferner die in Gärung sich befindenden oder gärungsfähigen Flüssigkeiten.“

3. August
1900.

Bern, den 3. August 1900.

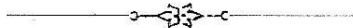
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



31. August
1900.

Bundesratsbeschluß

betreffend

Kündigung der frühern Postverträge mit dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden und Inkraftsetzung der neuen mit Deutschland, Österreich und Ungarn abgeschlossenen Postübereinkommen.

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages seines
Post- und Eisenbahndepartements (Postabteilung),
beschließt:

Die auf Ende August 1900 gekündigten, am 11. April 1868 mit dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden (A. S. IX, 399) und am 15. Juli 1868 mit Österreich-Ungarn (A. S. IX, 612) abgeschlossenen Postverträge treten mit 31. August 1900 außer Kraft; an deren Stelle erhalten die nachstehenden, am 12. August 1900 mit dem Deutschen Reiche, mit Österreich und mit Ungarn abgeschlossenen Postübereinkommen die Genehmigung. Dieselben treten mit 1. September 1900 in Wirksamkeit.

Bern, den 31. August 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Hauser.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

Übereinkommen *)12. August
1900.

zwischen

der schweizerischen Postverwaltung und der Kaiserlich deutschen Reichspostverwaltung für den schweizerisch - deutschen (ausgenommen den unmittelbaren schweizerisch - bayrischen und schweizerisch-württembergischen) Verkehr

sowie zwischen

der schweizerischen Postverwaltung einerseits und der Königlich bayrischen Postverwaltung und der Königlich württembergischen Postverwaltung anderseits für den unmittelbaren Verkehr zwischen der Schweiz und Bayern, sowie zwischen der Schweiz und Württemberg.

(Originaltext.)

In Ausführung der Artikel 20 und 21 des Weltpostvertrages, nach welchem den verschiedenen Verwaltungen anheimgestellt ist, über solche Fragen, die nicht den Verein in seiner Gesamtheit berühren, die erforderlichen Abkommen unter sich zu treffen, haben sich die Unterzeichneten über folgende Bestimmungen geeinigt:

*) Genehmigt: Vom schweizerischen Bundesrat den 24., vom kaiserlich deutschen Reichspostamt den 16., von Bayern den 24., von Württemberg den 18. August 1900.

12. August
1900.

Allgemeines.

Artikel 1.

Soweit im gegenwärtigen Übereinkommen nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten im Postverkehre zwischen Deutschland und der Schweiz in allen Teilen die Bestimmungen der Verträge, Übereinkommen und Vollzugsordnungen (Ausführungsreglemente) des Weltpostvereins.

Artikel 2.

1. Zwischen dem Gebiete der Schweiz einerseits und den Gebieten der deutschen Reichspostverwaltung, sowie der Postverwaltungen von Bayern und von Württemberg andererseits findet durch Vermittlung der beiderseitigen Postanstalten ein geregelter Austausch der im unmittelbaren gegenseitigen, wie im Durchgangsverkehre vorkommenden Brief- und Fahrpostsendungen statt.

2. Die Verwaltungen machen sich verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen. Insbesondere sollen für die Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten vorhandenen Beförderungsgelegenheiten benutzt werden.

3. Die Postanstalten und Bahnposten, welche zum Austausch von Brief- und Frachtkartenschlüssen in Verbindung zu setzen sind, werden im gegenseitigen Einverständnis der beteiligten Postverwaltungen bezeichnet. Letztere bestimmen im weitem, in Berücksichtigung der Fahrtordnung der Eisenbahnzüge, der Dampfschiffe und Postkurse, sowie der Dienstverordnungen, die Abfertigungszeiten, die Übermittelungswege und die Zusammensetzung der Brief- und Frachtkartenschlüsse.

Artikel 3.

12. August
1900.

1. Das Begleitpersonal der schweizerischen Bahnpost- oder Landpostkurse, die ihre Fahrt auf deutsches Gebiet ausdehnen, und der deutschen Bahnpost- oder Landpostkurse, welche ihre Fahrt auf schweizerisches Gebiet ausdehnen, darf auf dem fremden deutschen oder schweizerischen Gebiete vom Publikum Privatkorrespondenzen unmittelbar weder empfangen, noch solche auf dem fremden Gebiete unmittelbar an das Publikum bestellen.

2. Die Briefeinwürfe an den schweizerischen oder deutschen Bahnpostwagen oder Postwagen sind während der Fahrt oder des Aufenthaltes auf fremdem schweizerischem oder deutschem Gebiete für die Benutzung durch das Publikum unzugänglich zu machen.

3. Ausnahmsweise werden die auf den Bodenseedampfern angebrachten Briefkasten sowohl während der Fahrt, als auch während des Aufenthaltes auf sämtlichen Stationen, ohne Rücksicht auf deren Staatszugehörigkeit, dem Publikum zur Benützung offen gehalten.

Hinsichtlich der Frankierung der an Bord der Bodenseedampfer aufgegebenen Briefsendungen gelten die jeweilig im Einvernehmen der Postverwaltungen der Uferstaaten festgestellten Grundsätze.

Artikel 4.

1. Die Kosten für die Beförderung zwischen dem Bahnhofe oder der Anlegestelle der Dampfschiffe und der betreffenden Ortspostanstalt oder zwischen einer Anlegestelle und einem Bahnhof oder zwischen mehreren Bahnhöfen untereinander trägt diejenige Verwaltung, auf deren Gebiet die Bahnhöfe oder die Anlegestellen gelegen sind.

2. Für die Unterhaltung der Posten auf den zwischen schweizerischen und deutschen Postanstalten bestehenden

12. August
1900.

Wagen- und Fußbotenkursen wird derjenigen Verwaltung, welche den Beförderungsdienst unterhält, von der anderen Verwaltung die Hälfte der für die Beförderung zwischen den beiden Kursendpunkten entstehenden Selbstkosten erstattet.

3. Bei Einführung neuer Postkurse und bei Erneuerung der Verträge über bestehende Postkurse ist die Postfuhrleistung derjenigen Verwaltung zu übertragen, welche die günstigsten Bedingungen erlangt hat.

Artikel 5.

1. Der Postverkehr auf der Eisenbahn zwischen Basel-Badischem Bahnhof und Konstanz und zwischen Basel Bahnhof und Zell (Wiesenthal) wird ausschließlich durch die deutsche Reichspost vermittelt.

Für die Beförderung von Briefsendungen durch das Fahrpersonal der Eisenbahnen sorgt ebenfalls die Reichspostverwaltung.

2. Der Postverkehr auf den Eisenbahnen Konstanz—Emmishofen—Etzwilen, Konstanz—Kreuzlingen—Romanshorn, Etzwilen—Singen, Schaffhausen—Eglisau und Koblenz—Waldshut wird ausschließlich durch die schweizerische Postverwaltung vermittelt, welche auch für die Beförderung von Briefsendungen durch das Fahrpersonal der genannten Eisenbahnen sorgt.

Artikel 6.

1. Der Postverkehr auf dem Bodensee wird nach Vereinbarung zwischen den Grenzpostverwaltungen besorgt wie folgt:

- a. Auf den Strecken Romanshorn— und Rorschach—Lindau durch Vermittlung schweizerischer und bayerischer Organe;

12. August
1900.

b. auf den Strecken Romanshorn— und Rorschach—
Friedrichshafen durch Vermittlung schweizerischer und
württembergischer Organe;
und zwar von jeder Verwaltung auf jeder Strecke zur Hälfte.

2. Dieser Postverkehr kann im beiderseitigen Einverständnis auch nur von einer der in Ziffer 1 bezeichneten Postverwaltungen vermittelt werden, wobei diese Verwaltung Anspruch auf Entschädigung der übernommenen Mehrleistung hat.

Artikel 7.

1. Der Austausch der deutsch-schweizerischen Postsendungen findet auf den im Artikel 5 bezeichneten, sowie auf den übrigen zur Postbeförderung benutzten Eisenbahnlinien überall am Bahnpostwagen der den Postverkehr vermittelnden Verwaltung statt.

Die Übergabe der mit den Dampfschiffen auf dem Bodensee beförderten deutsch-schweizerischen Postsendungen ist an der Dampfschiffsanlegestelle zu bewirken.

2. Die Überlieferung erfolgt auf Grund von Übergangs- oder Eingangszetteln (Übergangsfrachtzetteln), deren Einrichtung der gemeinsamen Verständigung vorbehalten bleibt.

3. Bei Postwagenkursen, welche zur Beförderung der Postsendungen zwischen einer schweizerischen und einer deutschen Auswechslungspostanstalt dienen, wird dem Begleiter bei jedem Abgang ein Stundenzettel (Stundenpaß) mit Angabe des Namens des Begleiters, der Zahl der zu befördernden Sendungen, des Tages und der Stunde des Abgangs, sowie der von einer Postanstalt zur anderen bewilligten Fahrzeit mitgegeben. Die Endpostanstalt des Kurses hat die genaue Zeit der Ankunft der Post, die Anzahl der empfangenen Sendungen und die Gründe etwaiger Verspätungen auf dem Stundenzettel zu verzeichnen. Der Stunden-

12. August
1900.

zettel wird sodann, gehörig ausgefüllt, an die Abgangspostanstalt zurückgesandt. Bei Fußbotenkursen können die Frachtzettel (Eingangszettel) als Stundenzettel mit verwendet werden; der Rücksendung dieser Zettel an die Abgangspostanstalt bedarf es nicht.

Artikel 8.

1. Die beiderseitigen Postverwaltungen räumen sich gegenseitig das Recht des Transits von Postsendungen des innern Verkehrs ein. Der Transit hat in geschlossenen Kartenschlüssen zu erfolgen. Für Briefpostsendungen kann jedoch ausnahmsweise und, soweit es sich um eine geringe Anzahl von Sendungen handelt, auch von der Überlieferung im Einzeltransit Gebrauch gemacht werden.

Ebenso können summarisch kartierte Pakete ohne Wertangabe nur unter Vormerkung der Gesamtzahl auf dem Übergangs- oder Eingangszettel, ohne gleichzeitige Beförderung geschlossener Sendungen, überliefert werden.

2. Die Übergabe der Kartenschlüsse des innern Verkehrs erfolgt auf Grund besonderer Verzeichnisse, in denen die Gegenstände einzeln aufzuführen sind, mit Ausnahme der Pakete ohne Wertangabe, welche summarisch eingetragen werden können.

Artikel 9.

1. Briefpostsendungen des innern Verkehrs werden gegenseitig unentgeltlich befördert.

2. Für die Beförderung der Paketsendungen, welche zwischen schweizerischen Postanstalten unter sich ausgetauscht werden, auf der Eisenbahn Basel—Konstanz vergütet die schweizerische Postverwaltung der deutschen Reichspost-Verwaltung folgende Beträge:

12. August
1900.

a. für Pakete bis 5 Kilogramm Gewicht 5 Centimen für jedes Stück;

b. für sonstige Paketsendungen den vierten Teil der nach dem schweizerischen Fahrposttarife für die betreffende Beförderungsstrecke auf der Eisenbahn sich ergebenden Gebühr, unter Hinzurechnung des vierten Teiles der Versicherungsgebühr bei Stücken mit Wertangabe.

Der Portozuschlag bei unfrankierten Paketen und die Nachnahmgebühr bei Nachnahmesendungen verbleiben ganz der schweizerischen Postverwaltung.

3. Für die Beförderung der deutschen Paketsendungen auf der Eisenbahn Schaffhausen—Eglisau entschädigt die deutsche Reichspostverwaltung die schweizerische Postverwaltung nach den nämlichen Grundsätzen, wie sie in Ziffer 2 angegeben sind.

4. Die beiderseitigen Postverwaltungen behalten sich vor, diese Vergütungen im gemeinsamen Einverständnisse von Zeit zu Zeit in einen festen Jahresbetrag umzuwandeln.

5. Für die Beförderung der Paketsendungen des innern schweizerischen oder des innern deutschen Verkehrs auf anderen, als den in den Ziffern 2 und 3 bezeichneten Eisenbahnstrecken, sowie auf Postkursen wird keine Entschädigung geleistet.

Artikel 10.

1. Der Austausch der Sendungen des innern deutschen Verkehrs, soweit er auf dem Badischen Bahnhof in Basel zwischen den Bahnposten Frankfuri (Main) — Basel, Zell (Wiesenthal)—Basel und Konstanz—Basel stattzufinden hat, erfolgt auf Kosten der Reichspostverwaltung.

Der Austausch der Sendungen des innern deutschen Verkehrs zwischen Jestetten und den Bahnposten Basel—

12. August 1900. Konstanz und dem Bahnhof in Schaffhausen wird von der schweizerischen Postverwaltung besorgt.

2. Den Austausch der Postsendungen des inneren schweizerischen Verkehrs, soweit er auf dem Bahnhofe in Konstanz zwischen den Bahnposten Romanshorn—Konstanz und Konstanz—Etwilen—Winterthur stattzufinden hat, besorgt die schweizerische Postverwaltung auf ihre Kosten.

Sofern der Austausch der vorstehend bezeichneten Sendungen oder eines Teils derselben in Konstanz auf Wunsch der schweizerischen Postverwaltung in weiterem Umfange von der deutschen Reichspostverwaltung ausgeführt werden sollte, zahlt die schweizerische Postverwaltung an die deutsche Reichspostverwaltung eine Vergütung, welche nach den unter Ziffer 3 festgelegten Grundsätzen bemessen wird.

3. Die schweizerische Postverwaltung übernimmt den Austausch der vorstehend unter Ziffer 1 bezeichneten Sendungen auf dem Badischen Bahnhof in Basel, sowie zwischen dem Badischen Bahnhof und dem Centralbahnhof daselbst für Rechnung der deutschen Reichspostverwaltung, welche ihr die Selbstkosten erstattet, unter Hinzurechnung einer der übernommenen Verantwortlichkeit entsprechenden Entschädigung.

Artikel 11.

1. Bei der Überführung der Posten über die Grenze hat das Begleitpersonal die in den betreffenden Ländern im Interesse der Sicherung der Zollgebühren bestehenden Vorschriften zu beachten.

2. Soweit die aus der Schweiz und den deutschen Zollausschlüssen (Jestetten, Lottstetten) kommenden Sendungen vor dem Abgange nach Deutschland, beziehungsweise die nach der Schweiz oder darüber hinaus und nach den deutschen Zollausschlüssen bestimmten Sendungen aus Deutschland mit

Begleitscheinen der zollamtlichen Abfertigung durch das deutsche Zollpersonal auf dem Badischen Bahnhof in Basel und in Schaffhausen zu unterwerfen sind, übernimmt es die schweizerische Postverwaltung, diese Zollabfertigung durch ihr Personal vermitteln zu lassen.

12. August
1900.

3. Die Kosten, welche durch die am Badischen Bahnhof in Basel stattfindende zollamtliche Abfertigung der unter Ziffer 2 bezeichneten Sendungen der schweizerischen Postverwaltung entstehen, wird die deutsche Reichspostverwaltung tragen. Soweit es sich hierbei um Pakete nach Orten Deutschlands in der Umgebung von Basel handelt, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsort eine deutsche Zollstelle nicht mehr berühren, sollen die Kosten für ein Paket über 5 Kilogramm mit 20 Pfennig, für ein solches bis 5 Kilogramm mit 10 Pfennig berechnet werden. Der schweizerischen Postverwaltung und der deutschen Reichspostverwaltung bleibt es überlassen, sich über eine Bauschvergütung zu verständigen.

Briefpost.

Artikel 12.

Bei Berechnung der Gebühr für Briefe aus Deutschland nach der Schweiz und umgekehrt wird abweichend von den Grundsätzen des Weltpostvertrags nicht die Gewichtsstufe von 15 Gramm, sondern eine solche von 20 Gramm angewendet.

Artikel 13.

1. Für die Beförderung eines Briefes aus der Schweiz nach Deutschland oder umgekehrt aus Deutschland nach der Schweiz wird die Gebühr ermäßigt, wenn die Entfernung in gerader Linie von der Aufgabepostanstalt bis zur Be-

12. August 1900. stimmungspostanstalt 30 Kilometer nicht übersteigt (Grenzbezirk).

2. Die ermäßigte Gebühr für die dem Grenzbezirk angehörigen Briefe soll betragen:

a. Im Frankierungsfalle:

bei der Absendung aus Deutschland	10 Pf.	} für je 20 Gramm oder einen Teil von 20 Gramm.
„ „ „ „ der Schweiz	10 Cts.	

b. Im Nichtfrankierungsfalle:

bei der Absendung aus Deutschland	20 Cts.	} für je 20 Gramm oder einen Teil von 20 Gramm.
„ „ „ „ der Schweiz	20 Pf.	

Ungenügend frankierte Briefe werden zu Lasten der Empfänger mit dem Doppelten des Fehlbetrages taxiert, wobei der Portobetrag auf eine durch 5 teilbare Pfennig- oder Centimensumme aufwärts abgerundet werden kann.

3. Die beiderseitigen Postverwaltungen werden sich über die im Verzeichnisse der Postanstalten des Grenzbezirks etwa vorzunehmenden Änderungen verständigen.

Artikel 14.

1. In Ausführung von Art. 2, Ziffer 2, des internationalen Übereinkommens betreffend den Austausch von Postaufträgen (Einzugsmandaten) befassen sich die Postverwaltungen der Schweiz und Deutschlands im gegenseitigen Verkehre mit dem Protest von Handelspapieren. Außerdem vermittelt die schweizerische Postverwaltung die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens — der Schuldbetreibung — für Schuldforderungen.

2. Zur Protestaufnahme sind Wechsel und andere protestfähige Papiere zugelassen. Anlagen, welche nach erfolgloser Vorzeigung protestiert werden sollen, haben den Vermerk zu tragen: „zum Protest“ oder „sofort zum Protest“.

12. August
1900.

Dieser Vermerk wird dahin verstanden, daß die Anlagen unmittelbar nach erfolgloser Vorzeigung beim Schuldner einer zur Protestaufnahme befugten Person zu übergeben seien. Es ist dem Absender anheimgestellt, selbst diese Person zu bezeichnen.

3. Die Anlagen (Schuldpapiere) zu Postaufträgen nach der Schweiz, für welche bei Zahlungsverweigerung das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden soll, sind mit dem Vermerke: „Zur Schuldbetreibung“ zu versehen.

Zeitungsverkehr.

Artikel 15.

1. Eine in Deutschland oder in der Schweiz erscheinende und in dem anderen Lande bezogene Zeitung kann auf Antrag des Beziehers nach dem Ursprungsland überwiesen werden. Eine nach dem Ursprungsland überwiesene Zeitung kann nach dem ersten Bestimmungslande zurücküberwiesen werden.

2. Bei jeder Zeitungsüberweisung bleibt die vom ersten Bestimmungsland erhobene und verrechnete Zeitungsgebühr vereinnahmt; eine Abrechnung über die Zeitungsgebühr findet zwischen den Verwaltungen nicht statt.

3. Diejenige Verwaltung, welche die überwiesene Zeitung fortan dem Bezieher zuzustellen hat, kann von letzterem eine ihren inneren Vorschriften entsprechende Überweisungsgebühr erheben.

Artikel 16.

Bei der Abrechnung über die Zeitungsgelder soll die geringere Forderung nach einem festen Verhältnis in die Währung der höheren Forderung umgewandelt werden. Bis auf weiteres wird dieses Verhältnis auf 100 Mark gleich 124 Franken festgesetzt.

12. August
1900.

Artikel 17.

Den im Postwege zum Absatze gelangenden Zeitungen können außergewöhnliche Beilagen beigegeben werden. Hinsichtlich der Gebühren und Versendungsbedingungen solcher Zeitungsbeilagen sind die Vorschriften des inneren Verkehrs des Absendungsgebiets maßgebend; die Gebühren verbleiben ungeteilt der Verwaltung dieses Gebiets.

Fahrpost.

Artikel 18.

1. Neben den Postpaketen (Poststücken) werden im gegenseitigen Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz, sowie im Transitverkehr mit dritten Ländern auch frankierte und unfrankierte Postfrachtstücke (Fahrpoststücke) mit oder ohne Wertangabe oder Nachnahme bis zum Gewicht von 50 Kilogramm zugelassen. Als Postfrachtstücke sind nur diejenigen Pakete zu behandeln, welche den Vorschriften der Postpaketübereinkunft (Poststückvertrag) nicht entsprechen oder nach Maßgabe ihres Ursprungs- oder ihres Bestimmungslandes nicht als Postpakete angesehen werden können.

2. Soweit hiernach nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für den Austausch von Postfrachtstücken alle diejenigen Bestimmungen der Postpaketübereinkunft und der zugehörigen Vollzugsordnung (Ausführungsreglement), welche im Verkehre zwischen Deutschland und der Schweiz maßgebend sind.

Artikel 19.

1. Alle Pakete bis 5 Kilogramm müssen vom Absender frankiert werden.

12. August
1900.

Die Pakete über 5 Kilogramm können nach der Wahl des Absenders entweder unfrankiert oder bis zum Bestimmungsorte frankiert abgesandt werden. Ausgenommen sind im Verkehre zwischen Deutschland und der Schweiz die Eil- (Expresß-), sowie die Nachnahmesendungen, welche in diesem Verkehre dem Frankozwang unterliegen. Eine teilweise Frankierung ist nur im Transitverkehre nach und aus dritten Ländern statthaft.

2. Die Gebühr für Postfrachtstücke bis 5 Kilogramm, d. h. für Pakete bis 5 Kilogramm, welche den Versendungsbedingungen für Postpakete nicht entsprechen, ist dieselbe wie für Postpakete; die Gebühr für Postfrachtstücke von mehr als 5 Kilogramm setzt sich zusammen aus den Beträgen, welche in jedem Lande für gleichartige inländische Sendungen erhoben werden.

3. Die Pakete (Postpakete und Postfrachtstücke) nach den auf italienischem Gebiete gelegenen schweizerischen Postanstalten mit eigenem Bestelldienst unterliegen denselben Gebühren wie Pakete nach der Schweiz.

4. Das Porto wird beiderseits bis zu und von den Taxgrenzpunkten berechnet, über welche die Verwaltungen sich verständigen.

5. Die absendende Verwaltung vergütet der Empfangsverwaltung bei frankierten Postfrachtstücken den der letzteren nach ihrem Tarife zukommenden Gebührenanteil. Bei unfrankierten Postfrachtstücken bringt die absendende Verwaltung den ihr nach dem Tarife gehörenden Portoanteil der Empfangsverwaltung in Anrechnung. Die empfangende Verwaltung ist befugt, die aus der fremden in die eigene Währung umgerechneten Beträge auf eine durch 5 teilbare Pfennig- oder Centimensumme aufwärts abzurunden.

6. Die Verwaltungen teilen sich gegenseitig ihre Tarife für Postfrachtstücke mit und verpflichten sich, soweit dies

12. August
1900.

die bezüglichen Verträge gestatten, zur Weiterleitung der Postfrachtstücke nach dritten Ländern zu den nämlichen Gebühren und Bedingungen, zu denen ihre eigenen Sendungen nach den betreffenden fremden Staaten Beförderung finden.

Artikel 20.

1. Der Wert ist sowohl bei Postpaketen als auch bei Postfrachtstücken in der Währung des Aufgabelandes anzugeben.

2. Für alle Pakete mit Wertangabe kommt zu den Portosätzen für das Gewicht die gemeinsame, einheitliche Versicherungsgebühr von je 10 Centimen, beziehungsweise 8 Pfennig, für je 300 Franken, beziehungsweise 240 Mark, oder einen Bruchteil dieses Betrages hinzu.

Für Pakete mit Nachnahme wird eine besondere Nachnahmegebühr erhoben, welche beträgt:

- a. in der Schweiz 10 Centimen für je 10 Franken oder einen Bruchteil von 10 Franken des Nachnahmebetrages;
- b. in Deutschland 1 Pfennig für jede Mark oder jeden Teil einer Mark des Nachnahmebetrages, mindestens jedoch 20 Pfennig.

Der Gesamtbetrag an Versicherungsgebühr und ebenso der Gesamtbetrag an Nachnahmegebühr wird deutscherseits eintretenden Falls auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

3. Für alle Pakete von der Schweiz nach Deutschland und umgekehrt verbleibt die Nachnahmegebühr ganz dem Aufgabeland; für die Pakete nach und aus dritten Ländern findet zwischen Deutschland und der Schweiz eine Abrechnung über Nachnahmegebühren ebenfalls nicht statt.

12. August
1900.

Artikel 21.

Anträge auf Abänderung der Adresse werden für alle Pakete unter den in der Postpaketübereinkunft vorgeschriebenen Bedingungen, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich der Höhe der Wertangabe zugelassen.

Artikel 22.

Der Absender eines Pakets aus der Schweiz nach Deutschland kann verlangen, daß die Sendung an der deutsch-schweizerischen Grenze verzollt wird, sofern er sich zur Zahlung der Zollgebühren und der etwaigen Gebühren für die Verpackung u. s. w. verpflichtet und auf Verlangen einen angemessenen Betrag hinterlegt. Das bezügliche Verlangen ist bei der Aufgabe des Pakets zu stellen und auf der Begleitadresse, sowie auf den Zollinhaltserklärungen zu vermerken. In der Richtung aus Deutschland nach der Schweiz findet die Verzollung in der Regel an der Grenze statt.

Artikel 23.

Den Paketen jeder Art dürfen im Verkehre zwischen Deutschland und der Schweiz briefliche Mitteilungen beigeschlossen werden, welche an den Empfänger der Sendung gerichtet sind. Dagegen ist es untersagt, Briefe an dritte Personen in die Pakete aufzunehmen.

Artikel 24.

1. Für Pakete ohne Wertangabe im Gewichte bis zu 5 Kilogramm wird im Falle des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung Ersatz geleistet nach Maßgabe der Bestimmungen der Postpaketübereinkunft.

2. Für Postfrachtstücke über 5 Kilogramm Gewicht wird im Falle des Verlustes, der Beraubung oder der Be-

12. August 1900. schädigung der wirklich erlittenen Schaden, jedoch nie mehr als 3 Franken 75 Centimen, beziehungsweise 3 Mark, für jedes halbe Kilogramm oder für einen Bruchteil dieses Gewichts vergütet.

3. Für diejenigen Postsendungen, welche durch die schweizerische Postverwaltung auf den von ihr außerhalb ihres Gebiets in dritten Ländern unterhaltenen Postkursen befördert werden, sollen bezüglich der Haftpflicht auf der ausländischen Beförderungsstrecke dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, welche für die auf diesen Strecken beförderten Sendungen aus und nach der Schweiz selbst maßgebend sind.

4. Bei Postfrachtstücken des Durchgangsverkehrs, welche außerhalb des deutsch-schweizerischen Gebiets oder Betriebs verloren gehen, beraubt oder beschädigt werden, richtet sich die Haftpflicht nach den mit den fremden Beförderungsanstalten bestehenden Vereinbarungen.

Portofreiheit.

Artikel 25.

Die auf den Postdienst bezüglichen amtlichen Paket-sendungen genießen, wie die gleichartigen Briefpostgegenstände, im Verkehr zwischen den Postverwaltungen und Postbetriebsstellen unter einander Portofreiheit.

Abrechnung.

Artikel 26.

1. Über die gegenseitigen Forderungen aus dem Post-verkehre, mit Ausnahme des Postanweisungs- und des Zei-tungsverkehrs, sollen zwischen der Schweiz und jeder der

12. August
1900.

am gegenwärtigen Übereinkommen teilnehmenden deutschen Postverwaltungen gesonderte Abrechnungen vierteljährlich aufgestellt werden, wobei hinsichtlich der in den Geld- und Frachtkarten enthaltenen Forderungsbeträge eine Mark zu einem Franken 25 Centimen gerechnet wird.

2. Für den Verkehr zwischen der deutschen Reichspostverwaltung und der schweizerischen Postverwaltung erfolgt die Zahlung des aus den Abrechnungen sich ergebenden Guthabens durch Vermittlung des internationalen Bureaus des Weltpostvereins. Zwischen den Postverwaltungen von Bayern und Württemberg einerseits und der Schweiz andererseits findet, wie bisher, unmittelbare Ausgleichung statt.

Schlussbestimmung.

Artikel 27.

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. September 1900 in Wirksamkeit; es ist jederzeit mit einjähriger Frist kündbar. Falls die schweizerische Postverwaltung das Kündigungsrecht ausübt, hat sie das Übereinkommen gleichzeitig sämtlichen deutschen Postverwaltungen zu kündigen. Ebenso werden, wenn die Kündigung deutscherseits erfolgen soll, die deutschen Postverwaltungen sich wegen eines gemeinsamen Vorgehens verständigen.

Für das gegenwärtige Übereinkommen wird die Genehmigung vorbehalten; sie ist so zeitig zu bewirken, daß der vorstehend in Aussicht genommene Vollzugstermin (1. September 1900) eingehalten werden kann

12. August
1900.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen in vierfacher Ausfertigung unterzeichnet.

Bregenz, den 12. August 1900.

*Für die schweizerische
Postverwaltung :*

A. Stäger.

*Für die Kaiserl. deutsche
Reichspostverwaltung :*

Neumann.

*Für die Kgl. bayrische
Postverwaltung :*

Geith.

*Für die Kgl. württembergische
Postverwaltung :*

Schlossberger.



Übereinkommen *)

12. August
1900.

betreffend

Regelung der besondern Beziehungen zwischen der schweizerischen und der österreichischen Postverwaltung.

(Originaltext.)

In Ausführung der Artikel 20 und 21 des Weltpostvertrages, nach welchen den verschiedenen Verwaltungen anheimgestellt ist, über solche Fragen, die nicht den Verein in seiner Gesamtheit berühren, die erforderlichen Abkommen unter sich zu treffen, haben sich die Unterzeichneten über folgende Bestimmungen geeinigt:

Allgemeines.

Artikel 1.

Soweit im gegenwärtigen Übereinkommen nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten im Postverkehr zwischen der Schweiz und Österreich in allen Teilen die Bestimmungen der Verträge, Übereinkommen und Ausführungs-Reglemente des Weltpostvereins.

*) Genehmigt: Vom schweizerischen Bundesrat am 24. und von Österreich am 15. August 1900.

12. August
1900.

Artikel 2.

1. Zwischen der Schweiz und Österreich findet durch Vermittlung der beiderseitigen Postanstalten eine regelmäßige Auswechslung der im unmittelbaren gegenseitigen wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Brief- und Fahrpostsendungen statt.

2. Die Verwaltungen machen sich verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen; insbesondere sollen für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten vorhandenen Beförderung Gelegenheiten benutzt werden.

3. Die Postanstalten und Bahnposten, welche zum Austausch von Brief- und Frachtkartenschlüssen in Verbindung zu setzen sind, werden im gegenseitigen Einverständnis der beteiligten Postverwaltungen bezeichnet. Letztere bestimmen im weitem, in Berücksichtigung der Fahrordnung der Eisenbahnzüge, der Dampfschiffe und Postkurse, sowie der Dienstverordnungen die Abfertigungszeiten, die Übermittlungswege und die Zusammensetzung der Brief- und Frachtkartenschlüsse.

Artikel 3.

1. Das Begleitpersonal der schweizerischen Bahnpost- oder Landpostkurse, die ihre Fahrt auf österreichisches Gebiet ausdehnen, und der österreichischen Bahnpost- oder Landpostkurse, welche die Fahrt auf schweizerisches Gebiet ausdehnen, darf auf dem fremden, österreichischen oder schweizerischen Gebiet vom Publikum Privat-Korrespondenzen unmittelbar weder empfangen, noch solche auf dem fremden Gebiet unmittelbar an dasselbe bestellen.

2. Die Briefeinwürfe an den schweizerischen oder österreichischen Bahnpostwagen oder Postwagen sind während

der Fahrt oder des Aufenthaltes auf fremdem, schweizerischem oder österreichischem Gebiet für die Benutzung durch das Publikum unzugänglich zu machen.

12. August
1900.

3. Ausnahmsweise werden die auf den Bodensee-Dampfern angebrachten Briefkasten sowohl während der Fahrt, als auch während des Aufenthaltes auf sämtlichen Stationen, ohne Rücksicht auf deren Staatzugehörigkeit, dem Publikum zur Benutzung offen gehalten.

Hinsichtlich der Frankierung der an Bord der Bodensee-Dampfer aufgegebenen Briefsendungen gelten die jeweilig im Einvernehmen der Postverwaltungen der Uferstaaten festgestellten Grundsätze.

Artikel 4.

1. Die Kosten für die Beförderung zwischen dem Bahnhofe oder der Anlegestelle der Dampfschiffe und der betreffenden Ortspostanstalt oder zwischen einer Anlegestelle und einem Bahnhof oder zwischen mehreren Bahnhöfen unter einander trägt diejenige Verwaltung, auf deren Gebiet die Bahnhöfe oder die Anlegestellen gelegen sind.

2. Für die Besorgung der Posten auf den zwischen schweizerischen und österreichischen Postanstalten bestehenden Wagen- und Fußbotenkursen wird derjenigen Verwaltung, welche den Beförderungsdienst unterhält, von der anderen Verwaltung die Hälfte der für die Beförderung zwischen den beiden Kursendpunkten entstehenden Selbstkosten erstattet.

3. Bei Einführung neuer Postkurse und bei Vertrags-erneuerung über bestehende Kurse ist die Postfuhrleistung derjenigen Verwaltung zu übertragen, welche die günstigeren Bedingungen erlangt hat.

12. August
1900.

Artikel 5.

Der Postverkehr auf der Eisenbahn zwischen Feldkirch und Buchs-Bahnhof sowie zwischen Bregenz oder Lautrach und St. Margrethen wird ausschließlich durch die österreichische Postverwaltung vermittelt, welche auch für die Beförderung von Briefsendungen durch das Fahrpersonel der genannten Eisenbahnen sorgt.

Artikel 6.

1. Der Austausch der österreichisch-schweizerischen Postsendungen findet auf den im Artikel 5 bezeichneten sowie auf den übrigen zur Postbeförderung benützten Eisenbahnlinien überall am Bahnpost-, beziehungsweise Gepäckwagen statt.

Die Übergabe der mit den Dampfschiffen auf dem Bodensee beförderten österreichisch-schweizerischen Postsendungen ist an der Dampfschiffanlegestelle zu bewirken.

2. Die Überlieferung erfolgt auf Grund von Verzeichnissen (Übergangsfrachtzetteln), deren Aufstellung der Verständigung vorbehalten bleibt.

3. Bei Postwagenkursen, welche zur Beförderung der Postsendungen zwischen einer schweizerischen und einer österreichischen Auswechslungspostanstalt dienen, wird dem Begleiter bei jedem Abgange ein Stundenpaß mit Angabe des Namens des Begleiters, der Zahl der zu befördernden Sendungen, des Tages und der Stunde des Abgangs, sowie der von einer Postanstalt zur andern bewilligten Fahrzeit mitgegeben. Die Endpostanstalt des Kurses hat die genaue Zeit der Ankunft der Post, die Anzahl der empfangenen Sendungen und die Gründe etwaiger Verspätungen auf dem Stundenpaß zu verzeichnen. Der Stundenpaß wird sodann, gehörig ausgefüllt, an die Abgangspostanstalt zurückgesandt.

Bei Fußbotenkursen können die Verzeichnisse (Übergangsfrachtzettel) als Stundenpaß verwendet werden. Der Rücksendung dieser Zettel an die Abgangspostanstalt bedarf es nicht.

12. August
1900.

Artikel 7.

1. Die beiderseitigen Postverwaltungen räumen sich gegenseitig das Recht des unentgeltlichen Transits von Postsendungen des innern Verkehrs ein. Der Transit hat in geschlossenen Kartenschlüssen zu erfolgen. Für Briefpostsendungen kann jedoch ausnahmsweise und soweit es sich um eine geringe Anzahl von Sendungen handelt, auch von der Überlieferung im Einzeltransit Gebrauch gemacht werden. Ebenso können summarisch kartierte Pakete ohne Wertangabe bloß unter Vormerkung der Gesamtzahl auf dem Verzeichnis (Übergangsfrachtzettel), ohne gleichzeitige geschlossene Sendungen, überliefert werden.

2. Die Übergabe der Kartenschlüsse des innern Verkehrs erfolgt auf Grund besonderer Verzeichnisse, in denen die Gegenstände einzeln aufzuführen sind, mit Ausnahme der Pakete ohne Wertangabe, welche summarisch eingetragen werden können.

Artikel 8.

1. Bei der Überführung der Posten über die Grenze hat das Begleitpersonal die in den betreffenden Ländern im Interesse der Sicherung der Zollgebühren bestehenden Vorschriften zu beachten.

2. Soweit die aus der Schweiz kommenden Sendungen vor dem Abgange nach Österreich, beziehungsweise die nach der Schweiz oder darüber hinaus bestimmten Sendungen aus Österreich mit Begleitscheinen der zollamtlichen Abfertigung durch das auf den Bahnhöfen in Buchs und in

12. August 1900. St. Margrethen stationierte österreichische Zollpersonal zu unterwerfen sind, übernimmt es die schweizerische Postverwaltung, diese Zollabfertigung durch ihr Personal vermitteln zu lassen.

3. Die Kosten, welche durch die an den Bahnhöfen in Buchs und St. Margrethen stattfindende zollamtliche Abfertigung der unter Ziffer 2 bezeichneten Sendungen der schweizerischen Postverwaltung entstehen, wird die österreichische Postverwaltung tragen. Eine Vereinbarung über die Höhe dieser Kosten und die etwaige Festsetzung einer Bauschvergütung bleibt vorbehalten.

Briefpost.

Artikel 9.

Bei Berechnung der Gebühr für Briefe aus Österreich nach der Schweiz und umgekehrt wird, abweichend von den Grundsätzen des Weltpostvertrages, nicht die Gewichtsstufe von 15 Gramm, sondern eine solche von 20 Gramm angewendet.

Artikel 10.

1. Für die Beförderung eines Briefes aus der Schweiz nach Österreich oder umgekehrt aus Österreich nach der Schweiz wird die Gebühr ermäßigt, wenn die Entfernung in gerader Linie von der Aufgabepostanstalt bis zur Bestimmungsanstalt 30 Kilometer nicht übersteigt (Grenzbezirk).

2. Die ermäßigte Gebühr für die dem Grenzbezirk angehörigen Briefe soll betragen;

a. im Frankierungsfalle,

bei der Absendung aus Österreich	10 Heller	} für je 20 Gramm oder einen Teil von 20 Gramm.
" " " " der Schweiz	10 Centimen	

12. August
1900.

b. im Nichtfrankierungsfalle,

bei der Abesndung aus Österreich 20 Centimen	} für je 20 Gramm oder einen Teil von 20 Gramm.
„ „ „ „ der Schweiz 20 Heller	

Ungenügend frankierte Briefe werden zu Lasten der Empfänger mit dem Doppelten des Fehlbetrages taxiert, wobei der Portobetrag auf eine durch 5 teilbare Heller- oder Centimensumme aufgerundet werden kann.

3. Die beiderseitigen Postverwaltungen werden sich über die im Verzeichnisse der Postanstalten des Grenzbezirks etwa vorzunehmenden Änderungen verständigen.

Zeitungsverkehr.

Artikel 11.

1. Eine in Österreich oder in der Schweiz erscheinende und in dem anderen Lande bezogene Zeitung kann auf Antrag des Beziehers nach dem Ursprungsland überwiesen werden. Eine nach dem Ursprungsland überwiesene Zeitung kann nach dem ersten Bestimmungslande zurücküberwiesen werden.

2. Bei jeder Zeitungsüberweisung bleibt die vom ersten Bestimmungsland erhobene und verrechnete Zeitungsgebühr vereinnahmt; eine Abrechnung über die Zeitungsgebühr findet zwischen den Verwaltungen nicht statt.

3. Diejenige Verwaltung, welche die überwiesene Zeitung fortan dem Bezieher zuzustellen hat, kann von letzterem eine ihren innern Vorschriften entsprechende Überweisungsgebühr erheben.

Artikel 12.

Den im Postwege zum Absatze gelangenden Zeitungen können außergewöhnliche Beilagen beigegeben werden. Für

12. August
1900.

die Gebühr und Versendungsbedingungen solcher Zeitungsbeilagen sind die Vorschriften des inneren Verkehrs des Absendungsgebiets maßgebend; die Gebühren verbleiben ungeteilt der Verwaltung dieses Gebiets.

Fahrpost.

Artikel 13.

1. Neben den Postpaketen (Poststücken), werden im gegenseitigen Verkehr zwischen der Schweiz und Österreich sowie im Transitverkehr mit dritten Ländern auch frankierte und unfrankierte Postfrachtstücke (Fahrpoststücke) mit oder ohne Wertangabe oder Nachnahme bis zum Gewicht von 50 Kilogramm zugelassen.

Als Postfrachtstücke sind nur diejenigen Pakete zu behandeln, welche den Vorschriften des Postpaket(Poststück)-Vertrages nicht entsprechen oder nach Maßgabe ihres Ursprungs- oder ihres Bestimmungslandes nicht als Postpakete angesehen werden können.

2. Soweit hiernach nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für den Austausch von Postfrachtstücken alle diejenigen Bestimmungen des allgemeinen Postpaketvertrages, und des Ausführungsreglements zu demselben, welche im Verkehr zwischen der Schweiz und Österreich maßgebend sind.

Artikel 14.

1. Alle Pakete bis 5 Kilogramm müssen vom Absender frankiert werden. Die Pakete über 5 Kilogramm können nach der Wahl des Absenders entweder unfrankiert oder bis zum Bestimmungsort frankiert versandt werden. Ausgenommen hiervon sind im Verkehr zwischen Österreich und der Schweiz die Eil-(Express)-Sendungen und die Nachnahmesendungen, welche in diesem Verkehr dem Frankozwang

12. August
1900.

unterliegen. Eine teilweise Frankierung der Postfrachtstücke ist nur im Transitverkehr aus und nach dritten Ländern statthaft.

2. Die Gebühr für Postfrachtstücke (Fahrpoststücke) bis 5 Kilogramm, d. h. für Pakete bis 5 Kilogramm, welche den Versendungsbedingungen für Postpakete (Poststücke) nicht entsprechen, ist dieselbe wie diejenige der Postpakete; die Gebühr für Postfrachtstücke über 5 Kilogramm setzt sich zusammen aus den Beträgen, welche in jedem Lande für gleichartige inländische Sendungen erhoben werden.

3. Für Postfrachtstücke mit Wertangabe kommen zu den Portosätzen für das Gewicht die Versicherungsgebühren, welche in jedem Lande für gleichartige inländische Sendungen erhoben werden.

4. Die Pakete (Postpakete und Postfrachtstücke) nach den auf italienischem Gebiete gelegenen schweizerischen Postanstalten mit eigenem Bestelldienst unterliegen denselben Gebühren wie Pakete nach der Schweiz.

5. Das Porto wird beiderseits bis zu und von den Taxgrenzpunkten berechnet, über welche die Verwaltungen sich verständigen.

6. Die vertragschließenden Verwaltungen teilen sich gegenseitig ihre Fahrposttarife mit und verpflichten sich, so weit dies die bezüglichen Verträge zulassen, zur Weiterleitung der transitierenden Postfrachtstücke, einzeln oder in direkten Kartenschlüssen, zu den nämlichen Gebühren und Bedingungen, zu denen ihre eigenen Sendungen nach den betreffenden fremden Staaten Beförderung finden.

Artikel 15.

Für Postpakete im Verkehr zwischen der Schweiz und Österreich wird, wenn die Entfernung in gerader Linie von

12. August
1900.

der Aufgabepostanstalt bis zur Bestimmungspostanstalt 30 Kilometer nicht übersteigt, die Gebühr ermäßigt wie folgt:

- a. für gewöhnliche Pakete 50 Centimen oder 50 Heller;
- b. für Sperrgutstücke 75 Centimen oder 75 Heller.

Artikel 16.

1. Die im Artikel 15 angegebene ermäßigte Gebühr für Postpakete im Grenzverkehr wird zwischen Abgabe- und Bestimmungsverwaltung halbscheidig geteilt.

2. Die absendende Verwaltung vergütet der empfangenden Verwaltung für frankierte Postfrachtstücke den letzterer Verwaltung nach ihrem Tarif zukommenden Anteil an den Gewichts- und Versicherungsgebühren und rechnet die nach ihrem eigenen Tarif für unfrankierte Postfrachtstücke entfallenden Gebührenanteile der empfangenden Verwaltung an. Die empfangende Verwaltung ist befugt, die aus der fremden in die eigene Währung umgerechneten Beträge auf eine durch 5 teilbare Heller- oder Centimensumme aufzurunden.

Artikel 17.

1. Vom Versender jedes mit Nachnahme belasteten Paketes wird außer der Gewichtsgebühr und der etwaigen Versicherungsgebühr eine besondere Gebühr erhoben, welche beträgt:

- a. in der Schweiz: 10 Centimen für je 10 Franken oder einen Bruchteil von 10 Franken des Nachnahmebetrages;
- b. in Österreich: 2 Heller für je 2 Kronen oder einen Bruchteil von 2 Kronen des Nachnahmebetrages, mindestens 12 Heller für Stücke nach der Schweiz, und 20 Heller für je 20 Kronen oder einen Bruchteil von 20 Kronen des Nachnahmebetrages für Stücke im Transit durch die Schweiz.

12. August
1900.

2. Für alle Pakete von der Schweiz nach Österreich und umgekehrt verbleibt die Nachnahmegebühr ganz dem Aufgabeland; für die Pakete aus und nach dritten Ländern findet zwischen Österreich und der Schweiz eine Abrechnung über Nachnahmegebühren ebenfalls nicht statt.

Artikel 18.

Begehren um Adreßänderung werden für alle Pakete unter den im allgemeinen Postpaketvertrage vorgeschriebenen Bedingungen, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich der Höhe der Wertangabe zugelassen.

Artikel 19.

Den Paketen jeder Art dürfen im Verkehr zwischen der Schweiz und Österreich briefliche Mitteilungen beigegeben werden, welche an den Empfänger der Sendung gerichtet sind; dagegen ist es untersagt, Briefe an dritte Personen in die Pakete aufzunehmen.

Artikel 20.

1. Für Pakete ohne Wertangabe im Gewicht bis zu 5 Kilogramm wird im Falle des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung Ersatz geleistet nach Maßgabe der Bestimmungen des Postpaketvertrages.

2. Für Postfrachtstücke über 5 Kilogramm Gewicht wird im Falle des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch nie mehr als 3 Franken, beziehungsweise 3 Kronen, für jedes halbe Kilogramm oder für einen Bruchteil dieses Gewichts vergütet.

3. Für diejenigen Postsendungen, welche durch die schweizerische Postverwaltung auf den von ihr außerhalb ihres Gebiets in dritten Ländern unterhaltenen Postkursen befördert werden, sollen bezüglich der Haftpflicht auf der

12. August 1900. ausländischen Beförderungsstrecke dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, welche für die auf diesen Strecken beförderten Sendungen aus und nach der Schweiz selbst maßgebend sind.

4. Bei Postfrachtstücken des Durchgangsverkehrs, welche außerhalb des österreichisch-schweizerischen Gebiets oder Betriebs verloren gehen, beraubt oder beschädigt werden, richtet sich die Haftpflicht nach den mit den fremden Beförderungsanstalten bestehenden Vereinbarungen.

Portofreiheit.

Artikel 21.

Die auf den Postdienst bezüglichen amtlichen Paket-sendungen genießen, wie die gleichartigen Briefpostgegenstände, im Verkehr zwischen den Postverwaltungen und Postbetriebsstellen untereinander Portofreiheit.

Abrechnung.

Artikel 22.

1. Über die gegenseitigen Forderungen aus dem Postverkehr, mit Ausnahme des Postanweisungs- und des Zeitungsverkehrs, soll zwischen der Schweiz und Österreich vierteljährlich Abrechnung gepflogen werden, wobei hinsichtlich der in den Geld- und Frachtkarten enthaltenen Forderungsbeträge 1 Krone zu Fr. 1,04166 zu rechnen ist.

Die Zahlung des aus den Abrechnungen sich ergebenden Guthabens erfolgt durch die Vermittlung des internationalen Bureaus des Weltpostvereins.

Schlussbestimmung.**12. August
1900.****Artikel 23.**

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. September 1900 in Wirksamkeit. Es ist jederzeit mit einjähriger Frist kündbar.

Für das gegenwärtige Übereinkommen wird die Genehmigung vorbehalten; sie ist so zeitig zu bewirken, daß der vorstehend in Aussicht genommene Vollzugstermin auf 1. September 1900 eingehalten werden kann.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet.

Bregenz, den 12. August 1900.

Für die schweizerische Postverwaltung:

A. Stäger.

Für die österreichische Postverwaltung:

Stibral.



12. August
1900.

Übereinkommen *)

betreffend

**die Regelung der besondern Beziehungen zwischen
der Postverwaltung der Schweiz und der Post-
verwaltung von Ungarn.**

Auf Grund der Verträge und Übereinkommen des
Weltpostvereins haben sich die Unterzeichneten über fol-
gende Bestimmungen geeinigt:

Allgemeines.

Artikel 1.

Soweit im gegenwärtigen Übereinkommen nichts Ab-
weichendes vereinbart ist, gelten im Postverkehr zwischen
der Schweiz und Ungarn in allen Teilen die Bestimmungen
der Verträge, Übereinkommen und Ausführungsreglemente
des Weltpostvereins.

Artikel 2.

Die vertragschließenden Verwaltungen behalten sich
vor, sich über die Einführung eines direkten Sendungs-
wechsels zu verständigen.

*) Genehmigt: Vom schweizerischen Bundesrat am 24. und
von Ungarn am 27. August 1900.

12. August
1900.

Die Verwaltungen machen sich verbindlich, für die ihnen zugeführten Postsendungen, insbesondere für die Briefpostsendungen, jederzeit die schnellsten ihnen zur Verfügung stehenden Beförderungsgelegenheiten zu benutzen.

Briefpost.

Artikel 3.

Bei Berechnung der Taxe für Briefe aus der Schweiz nach Ungarn und umgekehrt wird, abweichend von den Grundsätzen des Weltpostvereins, nicht die Gewichtsstufe von 15 Gramm, sondern eine solche von 20 Gramm angewendet.

Zeitungsverkehr.

Artikel 4.

1. Eine in Ungarn oder in der Schweiz erscheinende und in dem anderen Lande bezogene Zeitung kann auf Antrag des Beziehers nach dem Ursprungsland überwiesen werden. Eine nach dem Ursprungsland überwiesene Zeitung kann nach dem ersten Bestimmungslande zurücküberwiesen werden.

2. Bei jeder Zeitungs-Überweisung bleibt die vom ersten Bestimmungsland erhobene und verrechnete Zeitungsgebühr vereinnahmt; eine Abrechnung über die Zeitungsgebühr findet zwischen den Verwaltungen nicht statt.

3. Diejenige Verwaltung, welche die überwiesene Zeitung fortan dem Bezieher zuzustellen hat, kann von letzterem eine ihren internen Vorschriften entsprechende Überweisungsgebühr erheben.

Artikel 5.

Den im Postwege zum Absatze gelangenden Zeitungen können außergewöhnliche Beilagen beigegeben werden. Die

12. August
1900.

Gebühren für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen werden nach dem Tarife für den inneren Verkehr des Absendungsgebiets erhoben und verbleiben ungeteilt der Verwaltung dieses Gebiets.

Fahrpost.

Artikel 6.

1. Neben dem Austausch von Poststücken befassen sich die Postverwaltungen der Schweiz und von Ungarn auch mit dem gegenseitigen Austausch von frankierten und unfrankierten Fahrpoststücken mit oder ohne Wertangabe oder Nachnahme bis zum Gewichte von 50 Kilogramm, sowie mit der Vermittlung solcher Sendungen nach und aus dritten Ländern.

Als Fahrpoststücke sind nur diejenigen Pakete zu behandeln, welche den Vorschriften des Poststückvertrags nicht entsprechen oder nach Maßgabe ihres Ursprungs- oder ihres Bestimmungslandes nicht als Poststücke angesehen werden können.

2. Soweit hiernach nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für den Austausch von Fahrpoststücken die Bestimmungen des Poststückvertrags und des zugehörigen Ausführungsreglements.

Artikel 7.

1. Alle Pakete bis 5 Kilogramm müssen vom Absender frankiert werden. Die Pakete über 5 Kilogramm können nach der Wahl des Absenders entweder unfrankiert oder bis zum Bestimmungsort frankiert versandt werden. Ausgenommen hiervon sind im Verkehr zwischen Ungarn und der Schweiz die Expreßsendungen und die Nachnahmesendungen, welche in diesem Verkehr dem Frankozwang unterliegen. Eine teilweise Frankierung der Fahrpoststücke

12. August
1900.

ist nur im Transitverkehr aus und nach dritten Ländern statthaft.

2. Die Taxe für Fahrpoststücke setzt sich zusammen aus den Beträgen, welche in jedem Lande für gleichartige inländische Sendungen erhoben werden.

3. Für Fahrpoststücke mit Wertangabe kommen zu den Portosätzen für das Gewicht die Versicherungsgebühren, welche in jedem Lande für gleichartige inländische Sendungen erhoben werden.

4. Für so lange, als Österreich und Ungarn für die im gegenseitigen Verkehr ausgewechselten Fahrpoststücke einen gemeinsamen Tarif besitzen, sollen die Taxen dieses Tarifs auch auf die durch Vermittlung der österreichischen Postverwaltung zwischen der Schweiz und Ungarn und den weitergelegenen Ländern ausgewechselten Fahrpoststücke Anwendung finden.

5. Die Pakete (Poststücke und Fahrpoststücke) nach den auf italienischem Gebiete gelegenen schweizerischen Postanstalten mit eigenem Bestelldienst unterliegen denselben Taxen wie Pakete nach der Schweiz.

6. Das Porto wird beiderseits bis zu und von den Taxgrenzpunkten berechnet, über welche die Verwaltungen sich verständigen.

7. Die vertragschließenden Verwaltungen teilen sich gegenseitig ihre Fahrposttarife mit und verpflichten sich, soweit dies die bezüglichen Verträge zulassen, zur Weiterleitung der transitierenden Fahrpoststücke, einzeln oder in direkten Kartenschlüssen, zu den nämlichen Gebühren und Bedingungen, zu denen ihre eigenen Sendungen nach den betreffenden fremden Staaten Beförderung finden.

Artikel 8.

Im Falle der Einführung von direkten Frachtkartenschlüssen zwischen der Schweiz und Ungarn wird die ab-

12. August
1900.

sendende Verwaltung der empfangenden Verwaltung für frankierte Fahrpoststücke den letzterer Verwaltung nach ihrem Tarif zukommenden Anteil an den Gewichts- und Versicherungsgebühren vergüten. Bei unfrankierten Fahrpoststücken wird die absendende Verwaltung den ihr nach ihrem Tarife gehörenden Portoanteil der Empfangsverwaltung anrechnen. Die empfangende Verwaltung ist befugt, die aus der fremden in die eigene Währung umgerechneten Beträge bei jedem Stück in eine durch 5 teilbare Summe aufzurunden.

Artikel 9.

1. Vom Versender eines mit Nachnahme belasteten Poststückes oder Fahrpoststückes wird außer der Gewichtsgebühr und der Versicherungsgebühr für eine allfällige Wertangabe eine besondere Gebühr erhoben, welche beträgt:

a. in der Schweiz: 10 Centimen für je 10 Franken oder einen Bruchteil von 10 Franken des Nachnahmebetrages;

b. in Ungarn: 2 Heller für je 2 Kronen oder einen Bruchteil von 2 Kronen des Nachnahmebetrags, im Minimum 12 Heller, für Stücke nach der Schweiz, und 20 Heller für je 20 Kronen oder einen Bruchteil von 20 Kronen des Nachnahmebetrags für Stücke im Transit durch die Schweiz.

2. Die Nachnahmegebühren für die Stücke aus der Schweiz nach Ungarn und umgekehrt verbleiben der Verwaltung, die sie einhebt.

Artikel 10.

Den Poststücken und den Fahrpoststücken dürfen im Verkehr zwischen der Schweiz und Ungarn briefliche Mitteilungen beigeschlossen werden, welche an den Adressaten

der Sendung gerichtet sind. Dagegen ist es untersagt, Briefe an dritte Personen in die Pakete aufzunehmen.

12. August
1900.

Artikel 11.

1. Für alle Pakete ohne Wertangabe im Gewichte bis zu 5 Kilogramm gelten mit Bezug auf die Haftpflicht die Bestimmungen des allgemeinen Poststückvertrages.

2. Für Fahrpoststücke ohne Wertangabe über 5 Kilogramm Gewicht wird im Falle des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung im Maximum 3 Franken, beziehungsweise 3 Kronen für jedes halbe Kilogramm oder für einen Bruchteil dieses Gewichts vergütet.

3. Für diejenigen Postsendungen, welche durch die schweizerische Postverwaltung auf den von ihr außerhalb ihres Gebiets in dritten Ländern unterhaltenen Postkursen befördert werden, sollen bezüglich der Haftpflicht auf der ausländischen Beförderungsstrecke dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, welche für die Sendungen aus und nach der Schweiz selbst maßgebend sind.

4. Bei Paketen des Durchgangsverkehrs, welche außerhalb des schweizerisch-ungarischen Gebiets oder Betriebs verloren gehen, beraubt oder beschädigt werden, richtet sich die Haftpflicht nach den mit den betreffenden fremden Beförderungsanstalten bestehenden Vereinbarungen.

Portofreiheit.

Artikel 12.

Die auf den Postdienst bezüglichen amtlichen Paket-sendungen, welche zwischen den Postverwaltungen und den Poststellen der vertragschließenden Teile ausgetauscht werden, genießen Portofreiheit.

12. August
1900.

Abrechnung.

Artikel 13.

1. Im Falle der Einführung direkter Sendungen zwischen der Schweiz und Ungarn soll über die gegenseitigen Forderungen aus diesen Sendungen vierteljährlich gesonderte Abrechnung gepflogen werden.

2. In welcher Weise der Saldo bezahlt werden soll, bleibt der besonderen Vereinbarung zwischen den vertragschließenden Verwaltungen vorbehalten.

Schlussbestimmungen.

Artikel 14.

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. September 1900 in Wirksamkeit. Es kann von beiden Teilen jederzeit ein Jahr zum voraus gekündet werden.

Für das gegenwärtige Übereinkommen wird die Genehmigung der zuständigen Behörden vorbehalten. Diese Genehmigung ist so zeitig zu bewirken, daß der in Aussicht genommene Vollzugstermin auf 1. September 1900 eingehalten werden kann.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der vertragschließenden Verwaltungen das gegenwärtige Übereinkommen in zwei gleichlautenden Exemplaren unterzeichnet.

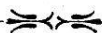
Bregenz, den 12. August 1900.

Für die schweizerische Postverwaltung:

A. Stäger.

Für die ungarische Postverwaltung:

G. von Hennyey.



Bundesratsbeschluß

26. Oktober
1900.

betreffend

**die Sistierung des Reglements vom 14. Dezember
1899 über den Maturitätsausweis für die Kandi-
daten der medizinischen Berufsarten.**

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Departements des Innern,
beschließt:

Art. 1. Die Ausführung des Reglements vom 14. Dezember 1899 betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten (A. S. n. F. XVII, 722) wird eingestellt in dem Sinne, daß einstweilen das Maturitätsprogramm I der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 (A. S. n. F. X, 533) in Gültigkeit bleibt.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 26. Oktober 1900.

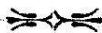
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



17. November
1900.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesbeschluß betreffend Förderung der kommerziellen Bildung.

Der schweizerische Bundesrat,
in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 15. April
1891 betreffend Förderung der kommerziellen Bildung,
auf Antrag seines Handelsdepartements,

beschließt:

I. Bedingungen für die Bewerbung um Bundesbeiträge.

Art. 1. Gesuche um Bundesbeiträge an die Kosten des Betriebes von Anstalten, welche die Förderung der kommerziellen Bildung bezwecken (Fortbildungsschulen, Handelsschulen u. s. w.), sind jedes Jahr bis zum 15. August behufs Aufstellung des Voranschlages der Eidgenossenschaft dem schweizerischen Handelsdepartement einzureichen und zwar durch die Kantonsregierungen, welche diese Gesuche zuvor zu prüfen und zu begutachten haben.

Art. 2. Bei der Subventionierung der Handelsschulen können nur diejenigen Anstalten berücksichtigt werden, welche den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

- a. Für den Eintritt in die Handelsschule ist das zurück 17. November
gelegte 15. Altersjahr erforderlich. 1900.
- b. Durch eine Aufnahmeprüfung ist festzustellen, daß die
Schüler über denjenigen Grad von Kenntnissen und
Fertigkeiten verfügen, welcher nach erfolgreicher
Absolvierung einer Sekundar-, Bezirks- oder Real-
schule, oder der entsprechenden Klassen der höhern
Mittelschulen bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr
durch einen fähigen Schüler erreicht werden kann.
- c. Sie haben den Unterricht in wenigstens drei aufein-
anderfolgenden Jahreskursen fortzuführen oder sich
zum Ausbau zu wenigstens dreijährigen Kursen zu
verpflichten.
- d. Für die Abiturienten derselben sind Abgangs-, be-
ziehungsweise Fähigkeitsprüfungen einzurichten und
nach befriedigendem Erfolg Diplome oder Fähigkeits-
zeugnisse auszustellen.
- e. Die Vorschriften für das Aufnahmeexamen und die
Diplomprüfungen, sowie der Lehrplan für die vom
Bunde subventionierten Handelsschulen unterliegen
der Genehmigung des Departements.

Art. 3. Das zum erstenmal gestellte Gesuch der
in Art. 1 genannten Anstalten muß enthalten:

a. in Bezug auf die Organisations- und Betriebs-
verhältnisse:

1. den genauen Namen der Anstalt, die Bezeichnung des
Domizils, des Eigentümers, des Zeitpunktes der Ent-
stehung;
2. die Bezeichnung des Zweckes, der Lokalitäten, der
Organisation der Aufsichtsbehörde, der Unterrichts-
beziehungsweise Betriebseinrichtungen; Angaben be-
treffend das Lehr- und Verwaltungspersonal und dessen
Besoldungsverhältnisse;

17. November
1900.

3. Angaben betreffend die jährliche effektive Unterrichtszeit, deren Einteilung; Unterrichtsprogramme und Stundenpläne; Frequenz der einzelnen Abteilungen beziehungsweise Klassen, Gesamtfrequenz; Aufnahmebedingungen für die Schüler.

b. in Bezug auf die Finanzverhältnisse:

die vollständige Betriebsrechnung des letztabgeschlossenen Betriebsjahres, falls die Anstalt bereits ein solches aufzuweisen hat;

das vollständige, begründete Betriebsbudget des zu subventionierenden Betriebsjahres.

In diesen Dokumenten sind auf dem hierzu bestimmten Formular genau auszuweisen:

1. die Barbeiträge und sonstigen Leistungen des Kantons, der Gemeinden, Korporationen und Privaten;
2. die Höhe und der Zinsertrag vorhandener Anstaltsfonds;
3. der Ertrag der Eintritts- und Schulgelder;
4. die Höhe und Verwendung des Bundesbeitrages.

Überdies sind dem Gesuch beizulegen sämtliche bis dahin gedruckten, über die Anstalt Aufschluß erteilenden Dokumente, wie Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente, Programme, Statuten, Jahresberichte, Kataloge u. s. w.

Art. 4. Die Gesuche derjenigen Anstalten, welche vom Bunde bereits subventioniert worden sind, müssen enthalten:

- a.* einen Bericht über den Verlauf, das Resultat und die Frequenz der letzten Betriebsperiode; dispensiert hiervon können diejenigen Anstalten werden, welche gedruckte Jahresberichte einzusenden im Falle sind;
- b.* das Betriebsbudget nach Maßgabe der Vorschriften von Art. 3, litt. *b.*

Art. 5. Dem schweizerischen Handelsdepartement sind 17. November 1900.
die nach Maßgabe der Vorschriften von Art. 3, litt. b, erstellten Betriebsrechnungen der vom Bunde subventionierten Anstalten baldmöglichst nach Schluß der jeweiligen Betriebsperiode, spätestens jedoch jeweilen bis zum 31. Januar durch die Kantonsregierungen, nachdem sie dieselben auf Grund der Belege geprüft haben, zu übermitteln. Die Belege sind nur auf besonderes Verlangen einzusenden. Der Rechnung ist jeweilen ein Inventar der aus dem Bundesbeitrag angeschafften Gegenstände beizufügen. Für die Richtigkeit der Rechnungen und der Inventare ist die zuständige Kantonsregierung verantwortlich.

Art. 6. Gesuche um Bundesbeiträge an die Kosten von Specialkursen für besondere Zweige der kaufmännischen Berufsbildung und für die Fortbildung der Lehrer an kaufmännischen Lehranstalten müssen genaue Auskunft geben über die Veranstalter, den Zweck, die Organisation, das Programm, den Zeitpunkt der Veranstaltung und überdies von einem einläßlichen Budget begleitet sein.

Nach erfolgtem Abschluß des jeweiligen Unternehmens ist ein Bericht über den Verlauf und das Resultat zu erstaten und die Rechnung einzusenden. Derselben sind sämtliche Belege beizulegen, insofern nicht die Kantonsregierung für die Richtigkeit der Rechnung haftet.

II. Bemessung und Verwendung der Bundesbeiträge.

Art. 7. Die Beiträge des Bundes können je nach Umständen bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebrauchten Summen sich belaufen. Hierbei dürfen Zinse aus Anstaltsfonds mitberechnet werden.

17. November
1900.

Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Folge haben.

Art. 8. Der Bundesbeitrag darf nicht verwendet werden :

- a. für allgemeine Administration, Miete und Unterhalt der Lokale, Beleuchtung, Heizung, Bureaukosten ;
- b. für die Beschaffung und den Unterhalt von Mobiliar, für Schülermaterialien, Rohmaterialien und solche Utensilien, welche steter Erneuerung bedürfen ;
- c. für Anlage und Vermehrung von Anstaltsfonds, beziehungsweise Betriebsfonds.

Art. 9. Die vom Bunde subventionierten Anstalten, Kurse und sonstigen Einrichtungen sollen die von ihnen zu bietende Bildungsgelegenheit möglichst allgemein und leicht zugänglich machen. Bezüglich des Schulgeldes und der Einschreibgebühr ist eine Begünstigung der Ortsangehörigen oder der Kantonsbürger vor den übrigen Schweizerbürgern in der Regel nicht statthaft.

Von den Kantonsregierungen ist die Verpflichtung zu übernehmen, die mit Hülfe von Bundesbeiträgen gemachten Anschaffungen stets öffentlichen Zwecken dienstbar zu erhalten, wenn die Anstalten, welchen sie ursprünglich dienten, eingehen sollten.

III. Stipendien.

Art. 10. Gesuche um Stipendien sind durch die Kantonsregierungen mit deren eingehenden Begründung dem schweizerischen Handelsdepartement einzureichen.

Den Gesuchen sind beizulegen :

- a. Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, daß der Bewerber diejenigen Vorkenntnisse erworben hat und diejenigen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzt, welche überhaupt die Zuteilung eines Stipendiums rechtfertigen; 17. November 1900.
- b. ein amtlicher Ausweis über die Vermögensverhältnisse des Bewerbers, beziehungsweise seiner Eltern;
- c. ein Ausweis, daß dem Bewerber von anderer Seite (Kanton, Gemeinde, Korporationen, Stiftungen u. s. w.) ein Stipendium bereits zugesichert sei.

Art. 11. Die Stipendien des Bundes werden ausgerichtet:

a. An bedürftige Schüler der oberen Klassen einer vom Bunde subventionierten Handelsschule, welche sich durch vorzügliche Fähigkeiten und Leistungen auszeichnen. Nach jedem Semester ist durch den Vorstand der betreffenden Schule über den Stipendiaten ein Bericht abzugeben, von welchem es abhängen wird, ob das begonnene Stipendium auch für das folgende Semester fortgesetzt wird.

b. An Besucher von höhern Handelsschulen. Das Departement ist befugt, die Anstalten, welche für den Besuch gewählt werden dürfen und für welche die Programme vorzulegen sind, zu bezeichnen. Die Gesuchsteller müssen bezüglich ihrer Vorbildung denjenigen Reifegrad erreicht haben, welcher durch ein Fähigkeitszeugnis einer vom Bunde subventionierten Handelsschule ausgewiesen wird oder welcher zum Eintritt als Schüler in das eidgenössische Polytechnikum berechtigt, sei derselbe nun durch den Besuch einer höhern Realschule, eines Gymnasiums oder auf andere Weise erworben worden. Der Empfänger des Bundesstipendiums verpflichtet sich, über seine Studien nach jedem Semester dem Departement womöglich unter Beifügung der Zeugnisse über den Verlauf seiner Studien zu berichten.

17. November 1900. Die Fortsetzung des Stipendiums wird nur bewilligt im Falle befriedigender Auskunft über den Stipendiaten.

c. An Teilnehmer der vom Bunde subventionierten Fortbildungskurse für Lehrer und als Reisetipendien für Lehrer an Handelsschulen. Diesen Gesuchen ist der in Art. 10, litt. *c*, geforderte Ausweis beizulegen. Die Empfänger verpflichten sich zur Berichterstattung über den Kurs oder die Reise.

Art. 12. Die Ausrichtung eines Bundesstipendiums setzt voraus, daß dem Bewerber von anderer Seite ebenfalls ein Stipendium verabfolgt werde.

Das Bundesstipendium kann bis auf den Gesamtbetrag jenes Stipendiums gehen.

IV. Auszahlung.

Art. 13. Das schweizerische Handelsdepartement ist ermächtigt, unter Vorbehalt des Entscheides des Bundesrates im Rekursfalle, von sich aus die in den Artikeln 1, 6, und 10 bezeichneten Gesuche innert den Grenzen des Budgets zu erledigen und den auszurichtenden Bundesbeitrag in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Art. 14. Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt an die Kantonsregierungen zu Handen der Bewerber, sobald das Departement die Entscheide getroffen hat.

An Anstalten mit regelmäßig fortlaufendem Betrieb kann der Bundesbeitrag auf gestelltes Gesuch hin in zwei Raten ausbezahlt werden, die erste Rate von der ungefähren Hälfte des Gesamtbetrages vor erfolgter Inspektion und Berichterstattung — frühestens jeweilen im Januar —, die zweite in der Regel erst auf Grund der erwähnten Berichterstattung. Die Auszahlung einer ersten Rate präjudiziert den endgültigen Entscheid des Departements nicht.

Ergiebt die Rechnung einer Anstalt, daß der geleistete Bundesbeitrag das in Art. 7, Absatz 1, bezeichnete Maximum überschritten hat, so wird am nächsten Bundesbeitrag ein entsprechender Abzug gemacht. 17. November 1900.

Die Stipendien werden nach erfolgter Bewilligung seitens des Departements ausbezahlt.

V. Kaufmännische Vereine.

Art. 15. Gesuche um Bundesbeiträge zur Förderung der Bildungsbestrebungen der kaufmännischen Vereine sind mit gehöriger Begründung jedes Jahr bis zum 15. August dem schweizerischen Handelsdepartement einzureichen.

Gesuchen des Centralkomitees des schweizerischen kaufmännischen Vereins um Bundesbeiträge an die Kosten der Lehrlingsprüfungen, an die Honorierung von Preisaufgaben und die Besoldung des Sekretariats muß ein einläßliches Budget beigegeben werden.

Art. 16. Die von Vereinen zum erstenmal gestellten Gesuche müssen enthalten:

1. Angaben über die Organisation der Kurse, Bezeichnung der Schullokale, den Stundenplan;
2. das Budget des zu subventionierenden Betriebsjahres;
3. den Ausweis, daß dem Vereine von anderer Seite (Kanton, Gemeinde, Handelsstand u. s. w.) Beiträge bereits zugesichert seien.

Art. 17. Die Gesuche derjenigen Vereine, welche vom Bunde bereits subventioniert worden sind, müssen enthalten:

1. Die vollständige Rechnung des letztabgeschlossenen Betriebsjahres mit Belegen.

17. November
1900.

2. Das vollständige Budget des zu subventionierenden Betriebsjahres.

In diesen Dokumenten sind genau auszuweisen:

- a. die Barbeiträge und sonstigen Leistungen des Kantons, der Gemeinden, Korporationen und Privaten;
- b. der Betrag der Stundengelder der Kursteilnehmer, der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgelder;
- c. die Zinsen von Kapitalien, Legaten und Geschenken;
- d. der Beitrag des Vereins an das Unterrichtswesen;
- e. die Ausgaben für Unterrichtshonorare, Vorträge, allgemeine Lehrmittel und für die Bibliothek;
- f. die Gesamtausgaben für das Unterrichtswesen;
- g. der Betrag des Vereinsvermögens; Bilanz.

3. Einen statistischen Bericht über den Verlauf der letzten Betriebsperiode auf dem hierzu bestimmten Formular. Dieser Bericht muß enthalten: Angaben über Zahl, Art und Dauer der Kurse, über die Zahl der Unterrichtsstunden, Höhe der Stundengelder, Zahl der Kursteilnehmer und Angaben betreffend das Lehrpersonal und dessen Entschädigungen.

Art. 18. Die Bundesbeiträge dürfen verwendet werden für:

1. die Ausgaben für Unterrichtshonorare und für Vorträge, welche die Förderung der kommerziellen Bildung bezwecken;
2. die Ausgaben für fachwissenschaftliche Litteratur;
3. die Ausgaben für allgemeine Lehrmittel.

Art. 19. Die Beiträge des Bundes an das Unterrichtswesen der kaufmännischen Vereine können je nach Umständen bis auf die Hälfte der in Art. 18 erwähnten Ausgaben sich belaufen.

An die Ausgaben sehr bedürftiger Vereine können je nach dem Ermessen des Departements auch höhere Beiträge bewilligt werden. 17. November 1900.

Bundesbeiträge dürfen nur insoweit gewährt werden, als die vom Handelsstand, von kantonalen und kommunalen Behörden geleisteten Beiträge und die von den Schülern erhobenen Stundengelder zur Bestreitung der Ausgaben für Unterrichtszwecke nicht ausreichen.

Art. 20. Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt in zwei Raten, die erste nach Einsendung des Budgets, die zweite nach erfolgter Inspektion und Prüfung der Jahresrechnung.

Art. 21. Die Vereine, welche vom Bunde subventioniert werden, sind verpflichtet, ihre Kurse auch denjenigen Handelsbeflissenen zugänglich zu machen, die nicht Mitglieder des Vereines sind.

Sie haben weibliche Schüler zu denselben Bedingungen in die Kurse und zu den Prüfungen aufzunehmen wie die männlichen, wenn nicht am gleichen Orte genügende Organisationen für erstere vorhanden sind.

Sie sind verpflichtet, den Besuch der Unterrichtskurse auch den Unbemittelten durch Herabsetzung oder Erlaß der Stundengelder, der Monatsgelder zu Unterrichtszwecken etc. leichter zugänglich zu machen.

VI. Aufsicht.

Art. 22. Dem schweizerischen Handelsdepartement steht das Recht zu, von den Leistungen der vom Bunde subventionierten Anstalten und sonstigen Unternehmungen, wie von der Verwendung der gewährten Bundesbeiträge jederzeit in gutfindender Weise Einsicht zu nehmen und

17. November 1900. sich auch an abzuhaltenden Prüfungen vertreten zu lassen.
Zu diesem Zweck sind dem Departement die Stundenpläne und Prüfungsprogramme stets rechtzeitig einzusenden.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmung.

Art. 23. Gegenwärtige Vollziehungsverordnung ersetzt die Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung durch den Bund vom 24. Juli 1891 und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 17. November 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



Vollziehungsverordnung

17. November
1900.

zu den

Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1895 betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts,

auf Antrag seines Industriedepartements,

beschließt:

I. Bedingungen für die Bewerbung um Bundesbeiträge.

Art. 1. Gesuche um Bundesbeiträge an die Kosten des Betriebes von Anstalten, welche die Förderung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung, sowie der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechts bezwecken, sind jedes Jahr bis zum 15. August

17. November 1900. behufs Aufstellung des Voranschlages der Eidgenossenschaft dem schweizerischen Industriedepartement einzureichen und zwar durch die Kantonsregierungen, welche diese Gesuche zuvor zu prüfen und zu begutachten haben.

Bei einer interkantonalen Anstalt genügt die Einreichung und Begutachtung des Gesuches durch nur eine der beteiligten Kantonsregierungen.

Art. 2. Das zum erstenmal gestellte Gesuch muß enthalten:

a. in Bezug auf die Organisations- und Betriebsverhältnisse:

1. den genauen Namen der Anstalt; die Bezeichnung des Domizils, des Eigentümers, des Zeitpunktes der Entstehung;
2. die Bezeichnung des Zweckes, der Lokalitäten, der Organisation der Aufsichtsbehörde, der Unterrichts-, beziehungsweise Betriebseinrichtungen; Angaben betreffend das Lehr- und Verwaltungspersonal und dessen Besoldungsverhältnisse; sodann insbesondere

von Schulanstalten:

Angaben betreffend die jährliche effektive Unterrichtszeit, deren Einteilung; Unterrichtsprogramme und Stundenpläne; Frequenz der einzelnen Abteilungen, beziehungsweise Klassen, Gesamtfrequenz; Aufnahmebedingungen für die Schüler;

von Sammlungen:

Recht der Benutzung; Besuchszeit.

b. in Bezug auf die Finanzverhältnisse:

die vollständige Betriebsrechnung des letztabgeschlossenen Betriebsjahres, falls die Anstalt bereits ein solches aufzuweisen hat;

das vollständige, begründete Betriebsbudget des zu subventionierenden Betriebsjahres.

In diesen Dokumenten sind auf dem hierzu bestimmten 17. November
Formular genau auszuweisen: 1900.

1. die Barbeiträge und sonstigen Leistungen des Kantons, der Gemeinden, Korporationen und Privaten;
2. die Höhe und der Zinsertrag vorhandener Anstaltsfonds;
3. der Ertrag der Eintritts-, Schul- und Haftgelder, der Materialbeiträge, und der Erlös aus Arbeiten und sonstigen Verkäufen;
4. die Höhe und Verwendung des Bundesbeitrages.

Überdies sind dem Gesuch beizulegen sämtliche bis dahin gedruckten, über die Anstalt Aufschluß erteilenden Dokumente, wie Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente, Programme, Statuten, Jahresberichte, Kataloge u. s. w.

Art. 3. Die Gesuche derjenigen Anstalten, welche vom Bunde bereits subventioniert worden sind, müssen enthalten:

- a. einen Bericht über den Verlauf, das Resultat und die Frequenz der letzten Betriebsperiode; dispensiert hiervon können diejenigen Anstalten werden, welche gedruckte Jahresberichte einzusenden im Falle sind;
- b. das Betriebsbudget nach Maßgabe der Vorschriften von Art. 2, litt. b.

Art. 4. Dem schweizerischen Industriedepartement sind die nach Maßgabe der Vorschriften von Art. 2, litt. b, erstellten Betriebsrechnungen der vom Bunde subventionierten Anstalten baldmöglichst nach Schluß der jeweiligen Betriebsperiode, spätestens jedoch jeweilen bis zum 31. Januar durch die Kantonsregierungen, nachdem sie dieselben auf Grund der Belege geprüft haben, zu übermitteln. Die Belege sind nur auf besonderes Verlangen einzusenden. Anstalten mit praktischem Atelier- und Werkstattbetrieb können zur

17. November 1900. Einsendung der Bilanz angehalten werden. Der Rechnung ist jeweilen ein Inventar der aus dem Bundesbeitrag angeschafften Gegenstände beizufügen. Für die Richtigkeit der Rechnungen und der Inventare ist die zuständige Kantonsregierung verantwortlich.

Art. 5. Gesuche um Bundesbeiträge an die Kosten von Specialkursen, von Wandervorträgen und an die Honorierung von Preisaufgaben für die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, beziehungsweise für die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts müssen genaue Auskunft geben über die Veranstalter, den Zweck, die Organisation, das Programm, den Zeitpunkt der Veranstaltung und überdies von einem einläßlichen Budget begleitet sein.

Nach erfolgtem Abschluß des jeweiligen Unternehmens ist durch Vermittlung der Kantonsregierung ein Bericht über den Verlauf und das Resultat zu erstatten und die Rechnung einzusenden. In derselben ist die Verwendung des Bundesbeitrages auszuweisen. Für die Richtigkeit der Rechnung ist die zuständige Kantonsregierung verantwortlich.

II. Bemessung und Verwendung der Bundesbeiträge.

Art. 6. Die Beiträge des Bundes können je nach Umständen bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebrauchten Summen sich belaufen. Hierbei dürfen Zinse aus Anstaltsfonds mitberechnet werden.

Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Folge haben.

Art. 7. Der Bundesbeitrag darf nicht verwendet werden

- a. für allgemeine Administration, Miete und Unterhalt der Lokale, Beleuchtung, Heizung, Bureaukosten; 17. November 1900.
- b. für die Beschaffung und den Unterhalt von Mobiliar, für Schülermaterialien, Rohmaterialien und solche Utensilien, welche steter Erneuerung bedürfen;
- c. für Anlage und Vermehrung von Anstaltsfonds, beziehungsweise Betriebsfonds.

Art. 8. Die vom Bunde subventionierten Anstalten, Kurse und sonstigen Einrichtungen sollen die von ihnen zu bietende Bildungsgelegenheit möglichst allgemein und leicht zugänglich machen. Bezüglich des Schulgeldes und der Einschreibgebühr ist eine Begünstigung der Ortsangehörigen oder der Kantonsbürger vor den übrigen Schweizerbürgern in der Regel nicht statthaft.

Die Sammlungen sind Lehrern, Schülern, Gewerbetreibenden und deren Arbeitern zu zweckdienlicher Zeit und unentgeltlich offen zu halten; für den Ausleihverkehr und die sonstige Verwertung des von ihnen zu bietenden Studienmaterials (praktische Versuche, Wanderausstellungen u. s. w.) ist möglichste Erleichterung zu bieten, immerhin unter Vorbehalt der nötigen Garantie.

Von den Kantonsregierungen ist die Verpflichtung zu übernehmen, die mit Hülfe von Bundesbeiträgen gemachten Anschaffungen stets öffentlichen Zwecken dienstbar zu erhalten, wenn die Anstalten, denen sie ursprünglich dienten, eingehen sollten.

III. Stipendien.

Art. 9. Gesuche um Stipendien von solchen, die sich im In- oder Ausland in einer für die Lehrthätigkeit an vom Bunde subventionierten Anstalten geeigneten Weise ausbilden wollen, sind durch die Kantonsregierungen mit deren ein-

17. November 1900. gehenden Begründung dem schweizerischen Industriedepartement einzureichen. Den Gesuchen sind beizulegen:

- a. Schulzeugnisse und sonstige Ausweise, aus denen hervorgeht, daß der Bewerber diejenigen Vorkenntnisse, beziehungsweise diejenige praktische Vorbildung erworben hat, und diejenigen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzt, welche überhaupt die Zuteilung eines Stipendiums rechtfertigen;
- b. ein amtlicher Ausweis über die Vermögensverhältnisse des Bewerbers, beziehungsweise seiner Eltern;
- c. ein Ausweis, daß dem Bewerber von anderer Seite (Kanton, Gemeinde, Korporationen, Stiftungen u. s. w.) ein Stipendium bereits zugesichert sei;
- d. das Unterrichtsprogramm der betreffenden Anstalt, sofern der Bewerber eine auswärtige Bildungsanstalt zu besuchen gedenkt;
- e. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, die in Art. 11 vorgesehenen Verpflichtungen eingehen zu wollen.

Art. 10. Die Ausrichtung eines Bundesstipendiums setzt voraus, daß dem Bewerber von anderer Seite ebenfalls ein Stipendium verabfolgt werde.

Das Bundesstipendium kann bis auf den Gesamtbetrag jenes Stipendiums gehen.

Das Departement behält sich das Recht vor, nötigenfalls den Stipendiaten den Besuch der für ihren Studienzweck geeigneten Anstalten, beziehungsweise praktischen Betriebe anzuweisen.

Art. 11. Der Empfänger eines Bundesstipendiums verpflichtet sich

- a. alljährlich der Kantonsregierung zu Händen des schweizerischen Industriedepartements womöglich unter Beifügung von Zeugnissen über den Verlauf seiner Studien zu berichten,

- b. nach Abschluß der Studienzeit sich an einer vom 17. November 1900.
Bunde subventionierten Anstalt gegen entsprechende
Bezahlung als Lehrer anstellen zu lassen, sofern sich
hierzu Gelegenheit bietet.

Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen kann die Zurückforderung des vom Bunde bezahlten Stipendienbetrages nach sich ziehen.

Die Fortsetzung des Bundesstipendiums wird nur bewilligt im Falle befriedigender Auskunft über den Stipendiaten.

Art. 12. Gesuche um Stipendien zum Besuch von Kursen oder zur Ausführung von Studienreisen von Lehrern, die an vom Bunde subventionierten Anstalten wirken, sind nach Maßgabe der Vorschriften von Art. 9, 1. Satz und litt. c, und von Art. 10, Absatz 1 und 2, zu behandeln. Der Empfänger verpflichtet sich zur Berichterstattung über den Kurs oder über die Reise.

IV. Auszahlung.

Art. 13. Das schweizerische Industriedepartement ist ermächtigt, unter Vorbehalt des Entscheides des Bundesrates im Rekursfalle, von sich aus die in den Artikeln 1, 5, 9 und 12 bezeichneten Gesuche innert den Grenzen des Budgets zu erledigen und den auszurichtenden Bundesbeitrag in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Art. 14. Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt an die Kantonsregierungen zu Handen der Bewerber, sobald das Departement die Entscheide getroffen hat.

Anstalten mit regelmäßig fortlaufendem Betrieb kann der Bundesbeitrag auf gestelltes Gesuch hin in zwei Raten ausbezahlt werden, die erste Rate von der ungefähren Hälfte des Gesamtbetrages vor erfolgter Inspektion und Bericht-

17. November 1900. erstattung seitens des Experten — frühestens jeweilen im Januar —, die zweite in der Regel erst auf Grund der erwähnten Berichterstattung. Die Auszahlung einer ersten Rate ist für den nachherigen Entscheid des Departements unverbindlich.

Ergiebt die Rechnung einer Anstalt, daß der geleistete Bundesbeitrag das in Art. 6, Absatz 1, bezeichnete Maximum überschritten hat, so wird am nächsten Bundesbeitrag ein entsprechender Abzug gemacht.

Die Stipendien werden nach erfolgter Bewilligung seitens des Departements ausbezahlt.

V. Aufsicht.

Art. 15. Dem schweizerischen Industriedepartement steht das Recht zu, von den Leistungen der vom Bunde subventionierten Anstalten und sonstigen Unternehmungen, wie von der Verwendung der gewährten Bundesbeiträge jederzeit in gutfindender Weise selbst oder durch Experten Einsicht zu nehmen und sich auch an abzuhaltenden Prüfungen vertreten zu lassen. Zu letzterm Zweck sind die Experten stets rechtzeitig zu benachrichtigen, wann solche stattfinden.

Die Begutachtung der Gesuche um Stipendien und die Überwachung der Stipendiaten kann das Departement ebenfalls durch Experten vornehmen lassen.

Für die Experten wird das Departement eine Instruktion aufstellen, in welcher ihre Aufgaben, sowie ihre Entschädigung festgesetzt werden.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmung.

Art. 16. Gegenwärtige Vollziehungsverordnung ersetzt das Reglement über Vollziehung des Bundesbeschlusses be-

treffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 17. November
27. Januar 1885, und tritt sofort in Kraft. 1900.

Bern, den 17. November 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



29. November
1900.

Erklärung

zwischen

**der Schweiz und Belgien betreffend den direkten
gerichtlichen Verkehr.**

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier,

In der Absicht, die gegenwärtig für die Übermittlung der gerichtlichen oder außergerichtlichen Akten und der Rogatorien in Civil- oder Handelssachen geltenden Regeln zu vereinfachen,

haben folgendes Übereinkommen getroffen:

Die schweizerischen und belgischen Gerichtsbehörden (Gerichte und Staatsanwälte) sind ermächtigt, für die Übermittlung der gerichtlichen oder außergerichtlichen Urkunden und der Rogatorien in Civil- oder Handelsstreitigkeiten direkt mit einander zu verkehren, sofern nicht besondere Umstände die diplomatische Übermittlung erfordern.

Also geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung,
den 29. November 1900.

Der schweizerische Bevollmächtigte:

(L. S.)

(sig.) **Brenner.**

Der belgische Bevollmächtigte:

(L. S.)

(sig.) **Graf von Lalaing.**

Bundesgesetz
über
gebrannte Wasser.

29. Juni
1900.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
6. Juni 1898;
in Anwendung der Artikel 31 und 32^{bis} der Bundes-
verfassung, sowie des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember
1887 betreffend Art. 32^{bis} der Bundesverfassung,

beschließt:

Inländische Produktion.

Art. 1. Das Recht zur Herstellung gebrannter Wasser steht ausschließlich dem Bunde zu.

Von diesem Rechte ausgenommen ist einzig das Brennen von einheimischen Trauben, Weinen, Weintrestern, Weinhefen, Kern-, Stein- oder Beerenfrüchten, Obstabfällen, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen inländischer Herkunft.

Art. 2. Annähernd ein Viertel des Landesbedarfes an Spirit und Spiritus wird durch Lieferungsverträge beschafft, welche der Bund mit inländischen Brennern abzuschließen

29. Juni
1900.

hat. Dieser der inländischen Produktion vorbehaltenen Teil darf jedoch 30,000 Hektoliter absoluten Alkohols im Kalenderjahre nicht überschreiten. Immerhin kann er in einem gegebenen Jahre auf Rechnung des nächstfolgenden um höchstens 25 % erhöht werden.

Die Lieferungen werden vom Bundesrate zeitweise auf Grund eines Pflichtenheftes in Losen von mindestens 150 und höchstens 1000 Hektolitern absoluten Alkohols pro Brennjahr zur Übernahme ausgeschrieben und an diejenigen Bewerber vergeben, welche bei zureichender Garantie innerhalb einer und derselben Losklasse die günstigsten Bedingungen stellen. In keinem Falle sollen höhere Preise bewilligt werden, als solche, bei denen den Brennern, bei richtiger Einrichtung und rationellem Betrieb, die Schlempe kostenfrei verbleibt.

Eine Brennerei erhält nicht mehr als ein Los zugeschlagen und ein Los kann nicht auf mehrere Brennereien verteilt werden. Niemand darf bei mehr als einem Lose beteiligt sein.

Art. 3. Die für Rechnung des Bundes arbeitenden Brenner haben ausschließlich inländische Rohstoffe zu verarbeiten. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann der Bundesrat allgemein mit Bezug auf die zur Verzuckerung und Vergärung erforderlichen Materialien, sowie im besondern im Falle inländischer Mißernten zulassen. An solche ausnahmsweise Bewilligungen sind erschwerende Bedingungen zu knüpfen.

Vorbehalten bleiben ferner vom Bundesrat zu erlassende Specialvorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen die Nebenprodukte der teilweise mit ausländischen Stoffen arbeitenden Preßhefefabrikation, bei Wahrung des Grundsatzes der Verwendung einheimischer Materialien zur Alkoholgewinnung, gebrannt werden dürfen.

29. Juni
1900.

Bei der Vergebung der Lose sind Angebote aus Landes-
teilen, in denen die Kartoffelernte in der Regel Überschüsse
über den Ernährungs- und Fütterungsbedarf ergibt, vor-
zugsweise zu berücksichtigen.

Ein weiteres Vorzugsrecht wird dem Brennbetrieb durch
landwirtschaftliche Genossenschaften zugestanden. Der
Bundesrat kann indessen gegen eine den Interessen der
Landwirtschaft oder des Fiskus zuwiderlaufende Ausnützung
dieses Vorzugsrechtes schützende Vorkehren treffen.

Art. 4. Die inländische Produktion monopolpflichtiger
gebrannter Wasser in anderer als der in Art. 2, Alinea 2,
festgesetzten Form ist nur unter Einhaltung der vom Bundes-
rate aufzustellenden Bedingungen und unter Entrichtung
von Monopolgebühren zulässig.

Für die Höhe der vom Bundesrate festzusetzenden
Gebühren ist die Höhe des Monopolgewinnes (Art. 15) weg-
leitend.

Vorbehalten bleiben die kantonalen Gesetze und Ver-
ordnungen betreffend die Herstellung und Besteuerung ge-
brannter Wasser.

Art. 5. Die Verarbeitung der nach Art. 12 vom Bunde
abgegebenen oder nach Art. 4, 7, 8 und 9 mit Monopol-
gebühren belasteten gebrannten Wasser zu Getränken ist,
unter Vorbehalt allfälliger kantonalen Monopole, der Privat-
industrie gestattet.

Ein- und Durchfuhr.

Art. 6. Das Recht zur Einfuhr gebrannter Wasser
jeder Art steht ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 7. Die Einfuhr gebrannter Wasser zum Trink-
verbrauch, welche nicht unter die Begriffe Sprit oder Spiritus

29. Juni
1900.

fallen, wird zu den vom Bundesrate aufzustellenden Bedingungen und gegen Entrichtung einer festen Monopolgebühr von Fr. 80 per Metercentner Bruttogewicht, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, auch Privatpersonen gestattet.

Enthalten solche gebrannte Wasser mehr als 75 Grade Alkoholgehalt, so kann für die Mehrgrade eine besondere Gebühr von 80 Rappen per Grad und Metercentner Bruttogewicht bezogen werden.

Für Einfuhrsendungen unter 50 Kilogramm Bruttogewicht kann der Bundesrat die Gebühren um einen Viertel erhöhen. Auf solche Importe finden dann aber die Vorschriften des Art. 17 hinsichtlich der Besteuerung des Kleinhandels keine Anwendung.

Mit Bezug auf Produkte von weniger als 25 Graden Alkoholgehalt steht dem Bundesrate das Recht zu, die Gebühren bis auf den vierten Teil des sonst zu erhebenden Betrages zu ermäßigen.

Art. 8. Weine mit mehr als 12 Graden Alkoholgehalt können für die überschießenden Grade mit einer Monopolgebühr von 80 Rappen per Grad und Metercentner Bruttogewicht belegt werden.

Art. 9. Auf Rohstoffen, die zur Erzeugung gebrannter Wasser dienlich sind, können bei der Einfuhr Monopolgebühren nach Maßgabe der zu erwartenden Alkoholausbeute bezogen werden. Bezüglich der Höhe dieser Gebühren gelten die Bestimmungen des Art. 4. Die bezogenen Beträge sind zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, daß die gebührenbelasteten Rohstoffe eine die Gewinnung von Alkohol ausschließende Verwendung gefunden haben.

Art. 10. Alkoholhaltige oder mit Alkohol hergestellte Produkte, die nicht zu Trinkzwecken dienen, dürfen gegen

29. Juni
1900.

Entrichtung der nach den jeweiligen Zolltarifgesetzen festgesetzten Monopolgebühren ebenfalls durch Privatpersonen eingeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 13 hiernach.

Art. 11. Hinsichtlich der Durchfuhr gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Zollwesen.

Monopolverkauf.

a. Zum Trinkverbrauch.

Art. 12. Der Bund bringt die von ihm gemäß Art. 2 und 6 beschafften gebrannten Wasser in Mengen von mindestens 150 Litern gegen Barzahlung zur Abgabe. Bestellungen auf andere als sofortige Lieferung sind nicht gestattet.

Eine Verteilung der Bezugsmenge auf mehrere Gebinde ist nur zulässig, wenn jedes Gebinde wenigstens 150 Liter enthält.

Der Verkaufspreis wird vom Bundesrate zeitweise festgesetzt und im Bundesblatte veröffentlicht. Derselbe soll per Hektoliter absoluten Alkohols, ohne Gebinde, nicht weniger als Fr. 120 und nicht mehr als Fr. 150 betragen.

Der Bund ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die von ihm in den Verkehr gebrachten gebrannten Wasser genügend gereinigt seien.

Die übrigen Verkaufsbedingungen setzt der Bundesrat fest.

b. Zu technischen und Haushaltungszwecken.

Art. 13. Zu gewerblichen Zwecken (mit Ausschluß der flüssigen Parfümerien und der flüssigen kosmetischen Mittel), zur Essigbereitung, zu Reinigungs-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken werden die hierfür geeigneten, in der

29. Juni
1900.

Regel den wohlfeilsten Sorten zu entnehmenden gebrannten Wasser vom Bunde gegen Barzahlung, in Mengen von 150 Litern an, zum Selbstkostenpreise denaturiert, d. h. zum Genusse untauglich gemacht, abgegeben.

Der Bundesrat ist ermächtigt, auch solche gebrannte Wasser, die zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken gebraucht werden, nach Maßgabe dieses Artikels zu liefern. Jedoch sollen solche gebrannte Wasser zur Herstellung pharmaceutischer Produkte nur abgegeben werden, soweit es sich um chemische Präparate handelt, welche in fertigem Zustande keinen Alkohol mehr enthalten und auch nicht mit Alkohol gemischt zur Verwendung kommen.

Art. 14. Der Verkaufspreis wird jeweilen für ein Jahr fünf auf Grund der aus den vorausgegangenen fünf Jahresabschlüssen sich ergebenden Einstandskosten (loco Lagerhaus) festgesetzt.

Der Bundesrat wird das Verfahren und die Bedingungen feststellen, denen die Denaturierung und die Abgabe denaturierter gebrannter Wasser unterworfen sind.

Ausfuhr.

Art. 15. Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung nach Art. 12 abgegebene gebrannte Wasser benützt worden sind, ist für die verwendete Menge von solchen am Ende des Rechnungsjahres eine dem Monopolverginn entsprechende Rückvergütung zu leisten.

Auf diese Rückvergütungen kann der Bundesrat im Laufe des Rechnungsjahres Abschlagszahlungen gewähren.

Der Rückvergütungssatz wird nach Maßgabe des Unterschiedes zwischen dem durchschnittlichen Verkaufspreis und den entsprechenden Einstandskosten der vom Bund eingeführten gebrannten Wasser (loco Lagerhaus) bestimmt.

Für Ausfuhrmengen unter 5 kg. Bruttogewicht wird eine Rückvergütung nicht geleistet.

29. Juni
1900.

Privathandel.

Art. 16. Das Hausieren mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie der Ausschank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht in natürlichem Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten. Vorbehalten bleibt der Kleinhandel mit denaturierten gebrannten Wassern und der Kleinhandel aus Brennereien nach Art. 17, Alinea 4.

Art. 17. Der erlaubte Privathandel mit gebrannten Wassern jeder Art zerfällt in:

1. den Großhandel,
2. den Kleinhandel.

Der Großhandel wird als freies Gewerbe erklärt. Der Kleinhandel kann nur mit Bewilligung der kantonalen Behörden und unter Entrichtung einer der Größe und dem Wert des Umsatzes entsprechenden kantonalen Verkaufssteuer ausgeübt werden.

Als Großhandel gilt jede Lieferung von 40 oder mehr Litern in einer und derselben Sendung, wobei indessen jede einzelne Sorte nicht weniger als 20 Liter ausmachen darf; als Kleinhandel jeder andere Handelsverkehr.

Landwirte jedoch, deren Jahresproduktion aus monopol-freien Eigengewächsen 40 Liter nicht übersteigt, dürfen das Erzeugnis in Mengen von je wenigstens 5 Litern frei verkaufen.

Die weitem Begriffsbestimmungen des Kleinhandels werden durch die kantonalen Behörden festgesetzt.

29. Juni
1900.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 7, Alinea 3, die in Art. 16 vorgesehenen Verkaufsverbote und der Kleinhandel mit denaturierten gebrannten Wassern.

Aufsicht und Verwaltung.

Art. 18. Die Kantone sind verpflichtet, die Aufsicht über die Herstellung monopolfreier Branntweine und über den Privathandel mit gebrannten Wassern jeder Art auszuüben.

Art. 19. Der Vollzug des Gesetzes in seinen übrigen Teilen liegt dem Bundesrat ob. Für die Geschäftsführung besteht die eidgenössische Alkoholverwaltung; sie hat das Recht der Persönlichkeit. Ihre weitere Organisation ist bis zum Erlaß eines Organisationsgesetzes Sache des Bundesrates. Hinsichtlich der Besoldung der Beamten und Angestellten gilt das allgemeine Besoldungsgesetz vom 2. Juli 1897.

Einzelne Zweige der Geschäftsführung kann der Bundesrat seiner allgemeinen Verwaltung übertragen. Auch kann er zur Erledigung der ihm zugeschienenen Aufgabe die Mitwirkung der Kantone beanspruchen. Die dadurch der allgemeinen Bundesverwaltung und den Kantonen erwachsenen besonderen Kosten trägt die eidgenössische Alkoholverwaltung.

Art. 20. Der Bund wird die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Summen der eidgenössischen Alkoholverwaltung vorschießen, welche dieselben zu verzinsen und in angemessenen Zeiträumen zurückzuzahlen hat.

Art. 21. Die Eidgenossenschaft erhebt für ihre Rechnung auf den eingeführten gebrannten Wassern jeder Art, auf den Rohstoffen zur Erzeugung von solchen, sowie auf

den Produkten, zu deren Herstellung gebrannte Wasser benützt worden sind, die tarifgemäßen Zollgebühren.

29. Juni
1900.

Art. 22. Die Reineinnahmen der eidgenössischen Alkoholverwaltung werden am Ende jedes Rechnungsjahres unter die Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten und erwahrten faktischen Bevölkerung verteilt.

Der Bundesrat kann den Kantonen im Laufe des Rechnungsjahres Abschlagszahlungen machen.

Alkoholzehntel.

Art. 23. Die Kantonsregierungen haben über die Verwendung der verfassungsgemäß zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10 % ihrer Reineinnahmen jedes Jahr an den Bundesrat Bericht zu erstatten, und es sind die Berichte mit den darauf sich beziehenden bundesrätlichen Anträgen der Bundesversammlung gedruckt vorzulegen.

Strafbestimmungen.

Art. 24. Mit einer Geldbuße bis auf den zwanzigfachen Betrag der dem Staate unterschlagenen Summe ist zu belegen:

- a. wer unbefugterweise gebrannte Wasser erzeugt;
- b. wer die nach Art. 2 befugterweise erzeugten gebrannten Wasser nicht vollständig an die eidgenössische Alkoholverwaltung abgeliefert;
- c. wer in gesetzwidriger Art gebrannte Wasser oder alkoholhaltige bezw. mit Alkohol hergestellte Erzeugnisse einführt;
- d. wer sonst auf unrechtmäßige Weise sich gebrannte Wasser verschafft;

29. Juni
1900.

e. wer denaturiert bezogene Ware zu andern als den gestatteten Zwecken verwendet;

f. wer sich eine ungerechtfertigte Rückvergütung zuwendet.

Außer der Buße haben die Übertreter auch die dem Staate unterschlagene Summe zu bezahlen. Bei Berechnung der letztern ist in Fällen, in denen eine bestimmte Monopolgebühr nicht besteht, der Monopolgewinn (Art. 15) wegleitend.

Kann die unterschlagene Summe nicht ermittelt werden, so tritt Geldbuße bis auf Fr. 10,000 ein.

Befindet sich der Fehlbare im Rückfalle, oder bestehen erschwerende Umstände, so kann die Geldbuße verdoppelt und überdies auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden. Die Rückfälligkeit wird nicht mehr in Betracht gezogen, wenn von dem letzten rechtskräftigen Bußen-erkenntnisse an bis zu der Begehung der neuen Übertretung fünf Jahre verflossen sind.

Gehülfen, Begünstiger und Hehler unterliegen ebenfalls den Strafbestimmungen dieses Gesetzes.

Der Versuch der in diesem Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen wird der Vollendung gleich gehalten.

Art. 25. Die eidgenössische Alkoholverwaltung hat das Recht, die den Gegenstand einer Übertretung bildenden gebrannten Wasser zu konfiszieren, in welchem Falle jedoch die in Satz 1 von Alinea 2 des Artikels 24 vorgesehene Bestimmung nicht Platz greift. Das Recht der Konfiskation bleibt auch in den Fällen gewahrt, in denen die unterschlagene Summe nicht ermittelt werden kann.

Art. 26. Übertreter, welche keinen festen Wohnsitz in der Schweiz haben und für die Bezahlung der verwirkten Buße weder Hinterlage noch genügende Personalbürgschaft zu

29. Juni
1900.

leisten vermögen, können der zuständigen kantonalen Behörde in Sicherheitshaft übergeben werden.

Art. 27. Geschäftsinhaber sind für die ihren Angestellten auferlegten Geldbußen persönlich und solidarisch haftbar, wenn sie nicht nachweisen, daß sie alle erforderliche Sorgfalt angewendet haben, um die Übertretung dieses Gesetzes zu verhüten.

Art. 28. Außer den im Artikel 24 genannten Fällen wird jede Übertretung dieses Gesetzes oder der zur Durchführung desselben erlassenen Verordnungen mit Ordnungsbuße bis auf Fr. 30 belegt. Dieselbe kann verdoppelt werden, wenn der Fehlbare die Vornahme der amtlichen Kontrolle zu verhindern gesucht hat.

Vorbehalten bleibt Art. 47 des Bundesstrafrechts.

Art. 29. Von den auf Grund von Art. 24 dieses Gesetzes wirklich bezogenen Geldbußen kommt ein Drittel dem Anzeiger, ein Drittel dem Kanton und ein Drittel der Gemeinde zu, in welcher die Widerhandlung stattgefunden hat.

Wenn der Anzeiger unbekannt ist, fällt auch der Anzeigeranteil in die Kantonskasse.

In Fällen, in denen der Anzeiger den ihm zukommenden Teil zurückweist oder in denen die Übertretung durch Beamte oder Angestellte der Alkohol- oder Zollverwaltung ermittelt wird, entscheidet der Bundesrat über die Verwendung des Anzeigeranteils.

Die nach Art. 28 bezogenen Ordnungsbußen fallen in die Kasse der eidgenössischen Alkoholverwaltung.

Dem Bundesrate steht in Streitfällen über die Verteilung der Bußen der endgültige Entscheid zu.

Art. 30. Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Artikel 16 und 17 fallen unter die bezüglichlichen kan-

29. Juni
1900.

tonalen Straf- und Strafprozeßbestimmungen und sind von den zuständigen kantonalen Behörden oder Gerichten zu beurteilen.

Die Bußen für die in den Artikeln 24 und 28 vorgesehenen Widerhandlungen werden auf administrativem Wege durch das eidgenössische Finanzdepartement ausgesprochen. Dem letztern ist gestattet, seine Befugnisse in Bezug auf die Ordnungsbußen und auf die Beurteilung von Übertretungen, bei denen die unterschlagene Summe Fr. 20 nicht übersteigt, der Direktion der eidgenössischen Alkoholverwaltung zu übertragen.

Wenn sich der Fehlbare dem Erkenntnis der Administrativbehörde nicht unterzieht, ist der Fall durch das eidgenössische Finanzdepartement nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, sowie des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, dem kompetenten Gerichte zur Beurteilung zu überweisen.

Schlussbestimmungen.

Art. 31. Mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser außer Kraft. Jedoch sollen alle aus der Anwendung von Art. 18 dieses letzteren Gesetzes entstandenen Rechtsverhältnisse fortbestehen.

Art. 32. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 28. Juni 1900.

29. Juni
1900.

Der Präsident: **Bühlmann.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 29. Juni 1900.

Der Präsident: **Leumann.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 11. Juli 1900 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz *) ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 16. Januar 1901 in Kraft.

Bern, den 24. Dezember 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1900, Bd. III, Seite 606.

24. Dezember
1900.

Vollziehungsverordnung

zum

**Bundesgesetze über gebrannte Wasser vom
29. Juni 1900.**

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über gebrannte
Wasser vom 29. Juni 1900 (A. S. n. F. XVIII, S. 297),

verordnet:

Erster Abschnitt.

Umschreibung der Monopolpflicht.

A. Bezüglich der inländischen Produktion.

Art. 1. Als monopolpflichtig im Sinne dieser Verordnung gelten alle Erzeugnisse der Brennerei, welche nicht aus folgenden einheimischen Rohstoffen hergestellt sind: Trauben, Trauben- oder Obstwein, Trauben- oder Obsttrestern (Trebern), Wein- oder Mosthefe (Drusen), Kern-, Stein- oder Beerenobst und Enzianwurzeln.

Monopolfrei sind einzig die ausschließlich aus diesen einheimischen Rohstoffen gewonnenen Erzeugnisse.

24. Dezember
1900.

Es ist verboten, monopolfreie Stoffe mit monopolpflichtigen in Gärung zu versetzen oder zu Zwecken der Alkoholgewinnung zu vermischen. Wenn bei Übertretungen dieses Verbotes nicht mit annähernder Genauigkeit zu ermitteln ist, welche Menge gebrannter Wasser aus monopolpflichtigen Rohstoffen stammt, gilt das gesamte Erzeugnis als monopolpflichtig.

Art. 2. In Gebäulichkeiten, Apparaten und Einrichtungen, für welche nach Art. 18 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser Entschädigungen ausgerichtet worden sind, ist das Brennen monopolfreier und monopolpflichtiger Rohstoffe nach Maßgabe der einschlägigen Verträge oder Gerichtsentscheide untersagt.

B. Bezüglich der Einfuhr.

Art. 3. Monopolpflichtig im Sinne dieser Verordnung sind alle aus dem Auslande eingeführten gebrannten Wasser, sowie sämtliche eingeführten Erzeugnisse, welche gebrannte Wasser enthalten oder mittelst solcher hergestellt wurden.

Das Gleiche gilt für alle eingeführten Rohstoffe und alle aus solchen Rohstoffen in der Schweiz hergestellten Erzeugnisse, sofern und insoweit sie zur Gewinnung gebrannter Wasser dienen.

Der dickflüssige Teil von Hefen (Drusen), die sich aus Mischungen von inländischen Weinen mit eingeführten Trauben- oder Obstweinen oder mit Weinen aus eingeführten frischen Trauben oder Obstgewächsen in der Schweiz gebildet haben, wird als monopolfrei betrachtet.

Vorbehalten bleiben ferner die Bestimmungen von Art. 22 hiernach.

24. Dezember
1900.

Zweiter Abschnitt.

Inländische Produktion.

A. Gemäss Art. 2 und 3 des Gesetzes.

Art. 4. Annähernd ein Viertel des Landesbedarfes an Sprit und Spiritus wird durch Lieferungsverträge beschafft, welche das eidgenössische Finanzdepartement, nach vorausgegangener öffentlicher Ausschreibung durch den Bundesrat, auf Grund des beiliegenden Pflichtenheftes mit inländischen Brennereien abschließt.

Dieser der inländischen Produktion vorbehaltene Teil darf jedoch 30,000 Hektoliter absoluten Alkohols im Kalenderjahre nicht überschreiten. Immerhin kann er in einem gegebenen Jahre auf Rechnung des nächstfolgenden, nach Maßgabe von Art. 13 des Pflichtenheftes, um höchstens 25 % erhöht werden.

B. Gemäss Art. 4 des Gesetzes.

Art. 5. Die Gewinnung gebrannter Wasser aus monopolpflichtigen Rohstoffen, die nicht unter Art. 4 fallen, ist nur gegen Entrichtung von Monopolgebühren zulässig, welche entweder bei der Einfuhr an der Grenze oder im Inlande selbst erhoben werden.

Art. 6. Soweit die Monopolgebühren an der Grenze bezogen werden, gelten die Bestimmungen von Abschnitt III, litt. E, hiernach.

Art. 7. Das Brennen monopolpflichtiger Materialien der in Art. 5 erwähnten Art, auf denen Monopolgebühren an der Grenze nicht bezogen worden sind, darf bloß mit Bewilligung und unter Aufsicht der Alkoholverwaltung stattfinden.

Die bezüglichen Gesuche an die Alkoholverwaltung sind unter Angabe der Menge des zu verarbeitenden Stoffes mit einem amtlich erhobenen, wenigstens 1 Liter, beziehungsweise 1 Kilo haltenden Muster des letztern zu begleiten. 24. Dezember 1900.

Wird dem Begehren stattgegeben, so bestimmt die Alkoholverwaltung auf Grund der voraussichtlichen Alkoholausbeute die zu entrichtende Gebühr. Bei Festsetzung der letztern ist der Liter absoluten Alkohols mit einem Satze von 90 Centimes in Rechnung zu bringen.

Die Alkoholverwaltung hat das Recht, weitere, zur Durchführung des Gesetzes nötig erscheinende Vorschriften und Bedingungen aufzustellen. Auch steht ihr frei, statt der Rohmaterialien das fertige Produkt mit entsprechenden Monopolgebühren zu belegen oder dasselbe zu einem den Monopolgewinn sichernden Preise käuflich zu übernehmen.

Art. 8. Von den unter Art. 7 fallenden Produkten werden speciell namhaft gemacht:

a. Stoffe, welche bereits fertig gebildeten Alkohol enthalten.

Importierte Weine oder Mischungen solcher Weine mit inländischen Weinen; Weine, die aus importierten Trauben, Trockenbeeren oder Obstgewächsen in der Schweiz hergestellt worden sind, und Mischungen solcher Weine mit andern Weinen; in der Schweiz entstandene dünnflüssige Weinhefen monopolpflichtiger Weine; Bier und Bierhefen jeglicher Art und Provenienz.

Verdorbene Weine oder Biere werden mit Bezug auf die Monopolpflicht den trinkbaren gleichgestellt.

b. Stoffe, in denen sich Trauben-, Frucht-, Rohr- oder Milchsucker oder Inulin vorfindet.

Maisstengel, Rüben, Zucker, Melasse, Kürbisse, Feigen, Datteln, Melonen, Topinambur, Cichorie, Krappwurzeln,

24. Dezember 1900. Honig, Milchprodukte und Glattwasser jeglicher Art und Provenienz; importierte Obstgewächse oder Wurzeln, als Heidelbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Schlchen etc.; ferner Trockenbeeren, Zuckerrohr, Bananen, Bataten, Johannisbrot, Butterbaumb Blüten u. dgl.

c. Stoffe, von denen Bestandteile durch Diastase oder Säuren in Maltose oder Dextrose übergeführt werden können.

In- oder ausländische stärkeemehlhaltige Stoffe, soweit sie nicht unter Art. 4 fallen (Mais, Dari, Reis, Mehl, Hirse, Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken, Lupinen, Kastanien, Stachis tuberifera, Eicheln etc.); Holz, Holzabfälle, Flechten, Moose und Torfe jeglicher Art und Provenienz.

C. Verarbeitung gebrannter Wasser zu Getränken.

Art. 9. Die Verarbeitung der nach Abschnitt V, litt. A, vom Bund abgegebenen oder nach Abschnitt II, litt. B und Abschnitt III, litt. A bis E direkt oder indirekt mit Monopolgebühren belasteten gebrannten Wasser zu Getränken ist der Privatindustrie gestattet.

D. Allgemeines.

Art. 10. Vorbehalten bleiben die kantonalen Gesetze und Verordnungen betreffend die Herstellung und Besteuerung gebrannter Wasser oder der aus gebrannten Wassern gewonnenen Getränke, mit Einschluß allfälliger kantonalen Monopole.

Dritter Abschnitt.

Einfuhr.

A. Sprit und Spiritus.

Art. 11. Das Recht zur Einfuhr von Sprit und Spiritus steht ausschließlich der Alkoholverwaltung zu. Sendungen

gebrannter Wasser, welche unter die Begriffe Sprit und Spiritus fallen, werden daher nur in die Schweiz eingelassen, wenn dieselben für die Alkoholverwaltung bestimmt und an deren Adresse gerichtet sind. 24. Dezember 1900.

Ausnahmen werden gestattet:

- a. für zur relativen Denaturierung importierte gebrannte Wasser gemäß Abschnitt V, Art. 59 hiernach,
- b. mit Bezug auf den Alcohol absolutus, dessen Einfuhr in Mengen von wenigstens 50 Kilogramm Bruttogewicht gegen Entrichtung einer Monopolgebühr von Fr. 100 per Meterzentner Bruttogewicht auch Privatpersonen gestattet ist.

Art. 12. Weitere Ausnahmen von der in Art. 11, Alinea 1, niedergelegten Regel können unter den nötigen Sicherungsvorkehren für Sendungen über 50 Kilogramm Bruttogewicht mit Bezug auf einzelne Specialitäten allgemein oder in bestimmten Einzelfällen durch die Alkoholverwaltung bewilligt werden. Solche Einfuhren unterliegen einer festen Monopolgebühr von Fr. 80 per Meterzentner Bruttogewicht und, wenn sie mehr als 75 Grad Alkoholgehalt aufweisen, einer Zuschlagsgebühr für die Mehrgrade von 80 Cts. per Grad und Meterzentner Bruttogewicht.

Art. 13. Die Einfuhr von Sprit und Spiritus durch die Alkoholverwaltung geschieht auf Grund der Lieferungsverträge, welche die Direktion der Alkoholverwaltung mit Zustimmung des eidgenössischen Finanzdepartements auf den gemeinsamen Antrag des Direktors der Alkoholverwaltung und seines Stellvertreters abschließt.

Für diese Vertragsabschlüsse sind die beiliegenden „Allgemeinen Bedingungen beim Einkaufe von ausländischem Sprit und Spiritus durch die Alkoholverwaltung“ begleitend.

24. Dezember 1900. **B. Branntweine, Liqueure, Liqueurweine und andere derartige Getränke, Fruchtäther, Essenzen, Extrakte und Tinkturen zur Bereitung geistiger Getränke, alkoholhaltige Frucht- und Beerensäfte, in Alkohol eingemachte Früchte u. dgl.**

Art. 14. Die Einfuhr von Branntweinen, Liqueuren, Liqueurweinen und andern derartigen geistigen Getränken, von Fruchtäthern, Essenzen, Extrakten und Tinkturen zur Bereitung geistiger Getränke, von alkoholhaltigen Frucht- und Beerensäften, in Alkohol eingemachten Früchten u. dgl. ist den Privatpersonen gegen Entrichtung der in Art. 15 hiernach festgesetzten Monopolgebühren gestattet.

Art. 15. Die Monopolgebühr beträgt Fr. 80 per Meterzentner Bruttogewicht, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt.

Enthalten die eingeführten Produkte indessen mehr als 75 Grade Alkoholgehalt, so wird für die Mehrgrade eine Zuschlagsgebühr von 80 Cts. per Grad und Meterzentner Bruttogewicht bezogen.

Für Sendungen unter 50 Kilogramm Bruttogewicht beträgt die feste Monopolgebühr Fr. 100, die Zuschlagsgebühr für Mehrgrade Fr. 1 per Grad und Meterzentner Bruttogewicht.

Für Produkte von weniger als 25 Graden Alkoholgehalt wird die feste Monopolgebühr bei Sendungen von mehr als 50 Kilogramm Bruttogewicht auf Fr. 20, bei kleinern Sendungen auf Fr. 25 festgesetzt.

C. Wermuth.

Art. 16. Die Einfuhr von Wermuthweinen mit mehr als 18½ Graden Alkoholgehalt, von Wermuth-Liqueuren, -Extrakten und -Essenzen untersteht den Vorschriften von litt. B, Art. 14 und 15 hiervor.

Wermuthweine unter $18\frac{1}{2}$ Graden Alkoholgehalt unter- 24. Dezember
liegen bloß der Verzollung. Jedoch werden von den er- 1900.
hobenen Zollgebühren Fr. 2 per Meterzentner Bruttogewicht,
wenn es sich um Sendungen von mehr als 50 Kilogramm,
und Fr. 2. 50 per Meterzentner Bruttogewicht, wenn es
sich um kleinere Sendungen handelt, der Alkoholverwaltung
als Monopolgebühr zugeschrieben.

D. Starke Weine.

Art. 17. Kunstweine mit mehr als 12 und Natur-
weine mit mehr als 15 Graden Alkoholgehalt werden für
die überschießenden Grade mit einer Monopolgebühr von
80 Cts. per Grad und Meterzentner Bruttogewicht belegt.

Für Malaga-, Xeres-, Marsala-, Malvasia-, Moscato- und
Vernaccia-Weine wird die monopolfreie Toleranz auf 18 Grade
erhöht.

Portugiesische Naturweine unterstehen bereits für die
Mehrgrade über 12 der Monopolgebühr.

E. Rohstoffe zur Erzeugung gebrannter Wasser.

Art. 18. Auf nachverzeichneten Rohstoffen zur Erzeu-
gung gebrannter Wasser werden bei der Einfuhr per Meter-
zentner Bruttogewicht Monopolgebühren erhoben von

- a. Fr. 4. — auf den als solchen importierten Trestern;
- b. Fr. —. 80 auf den frischen Trauben mit Bezug auf
deren Trester;
- c. Fr. 2. 50 auf den Trockenbeeren mit Bezug auf deren
Trester;
- d. Fr. 6. — auf der flüssigen Weinhefe;
- e. Fr. 6. — auf den eingestampften Kirschen;
- f. Fr. 4. — auf den eingestampften Zwetschgen und
Pflaumen;
- g. Fr. 2. — auf den frischen Enzianwurzeln;

24. Dezember
1900.

- h.* Fr. 4. — auf den trockenen Enzianwurzeln;
i. Fr. 8. — auf den frischen und trockenen Wachholderbeeren.

Weinhefe von mehr als 15 Graden Alkoholgehalt unterliegt für die Mehrgrade einer Zuschlagsgebühr von 80 Centimes per Grad und Meterzentner Bruttogewicht.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 22 hiernach.

Art. 19. Die nach Art. 18 bezahlten Gebühren werden auf gestelltes Ansuchen hin von der Alkoholverwaltung zurückerstattet, wenn ihr durch amtliche Zeugnisse oder diesen gleichwertige andere Mittel nachgewiesen wird, daß die gebührenbelasteten Rohstoffe eine die Gewinnung von Alkohol ausschließende Verwendung gefunden haben.

Die Rückvergütungsgesuche sind längstens innerhalb drei Monaten nach Erlegung der Gebühren einzureichen; später eintreffende Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 20. Behufs Rückerlangung der auf den Treestern frischer Trauben oder Trockenbeeren erlegten Monopolgebühen (Art. 18, litt. *b* und *c*) sind der Alkoholverwaltung Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, in denen unter Angabe der Gewichtsmenge amtlich bezeugt wird, daß die Trester spätestens acht Tage nach der Wein gewinnung und in dem Zustande, in dem sie die Weinpressen verlassen haben, unter Aufsicht des in der Bescheinigung namhaft gemachten Gemeindedelegierten entweder in ein größeres fließendes Gewässer oder in einen See geworfen oder nach vorausgegangener Denaturierung mit Petroleum als Dünger verwendet worden sind, so daß eine Erzeugung von Alkohol ausgeschlossen ist.

Die Denaturierung mit Petroleum hat in der Weise zu geschehen, daß letzteres mit der fünffachen Menge Wasser

24. Dezember
1900.

gemischt und die Mischung unter beständigem Schütteln den in kleinen Haufen zerstreuten Trestern im Verhältnis von 3 Litern pro Meterzentner Trester möglichst gleichmäßig beigemengt wird. Auf den Bescheinigungen der Gemeindebehörden ist anzugeben, welche Verwendung die mit Petrol denaturierten Trester gefunden haben.

Mit Bezug auf die Nachweise zur Rückerlangung von Gebühren, die auf den in Art. 18 unter litt. *a* und *d* bis *i* aufgeführten Stoffen erhoben worden sind, entscheidet die Alkoholverwaltung im Einzelfalle, ob der Nachweis genügend ist und welche Ergänzungen derselbe gegenteiligenfalls zu erfahren hat.

Art. 21. Rohstoffe, auf denen die in Art. 18 geforderten Gebühren bei der Einfuhr bezahlt und nicht nach Art. 19 zurückerstattet worden sind, werden, insofern denselben nicht nach der Einfuhr monopolpflichtige Stoffe beigemischt worden sind, mit Bezug auf das Brennen den monopolfreien Stoffen gleichgestellt.

Art. 22. Die ungekelterten Trauben und die Traubentrester, welche als Erzeugnisse von in der Grenzzone gelegenen Grundstücken nach Maßgabe von Art. 3, litt. *n*, des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 von der Entrichtung des Eingangszolles befreit sind, werden wie inländische Produkte derselben Art behandelt. Die näheren Bedingungen, unter denen dieses Privileg beansprucht werden kann, ergeben sich aus den Art. 154 u. ff. der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz. Der Bundesrat kann das Privileg jederzeit ohne Schadloshaltung der Interessenten aufheben.

F. Alkoholhaltige Produkte, die nicht zu Trinkzwecken dienen.

Art. 23. Alkoholhaltige Produkte, die nicht zu Trinkzwecken dienen, werden bei der Einfuhr mit einer Monopol-

24. Dezember 1900. gebühr von Fr. 1. 05 per Grad und Meterzentner Bruttogewicht belegt. Von dieser Besteuerung ausgenommen sind diejenigen gebrannten Wasser, welche nach Art. 59 durch Private zur relativen Denaturierung importiert werden. Weitere Ausnahmen können nur nach Art. 24, Alinea 2, Platz greifen.

Art. 24. Die Alkoholverwaltung hat auf begründetes Ansuchen hin die nach Art. 23 bezahlten Monopolgebühren zurückzuerstatten, sofern und insoweit für die Herstellung der gleichartigen Produkte im Inlande denaturierter Sprit verwendet wird.

Die Alkoholverwaltung kann indessen auch für ganze Kategorien von Waren, deren Herstellung im Inlande mittelst denaturierten Sprites stattfindet (Lacke, Polituren etc.); von der Erhebung der in Art. 23 aufgestellten Gebühr absehen.

Art. 25. Die Monopolgebühr von Fr. 1. 05 auf nicht zu Trinkzwecken dienenden Produkten wird nur für den in den betreffenden Produkten beim Übertritte in die Schweiz thatsächlich enthaltenen Alkohol bezogen.

Der Bundesrat behält sich aber vor, auch den bei der Herstellung solcher Produkte in Abgang gekommenen Alkohol mit Gebühr zu belegen und die Gebühr auf Produkten zu beziehen, zu deren Erzeugung Alkohol verwendet wurde, die aber in fertigem Zustande keinen solchen mehr enthalten.

Soweit die Erhebung einer Monopolgebühr von Fr. 1. 05 zur Ausgleichung der auf den verwendeten Alkohol entfallenden innern fiskalischen Belastung nicht hinreicht, steht es dem Bundesrate überdies frei, noch eine besondere Ausgleichungsgebühr beziehen zu lassen.

G. Zölle.

Art. 26. Alle unter litt. A bis F aufgeführten Waren haben außer den Monopolgebühren die jeweiligen tarifgemäßen Zölle zu tragen.

24. Dezember
1900.

Vierter Abschnitt.

Durchfuhr.

Art. 27. Hinsichtlich der Durchfuhr alkoholhaltiger oder mit Alkohol hergestellter monopolpflichtiger Erzeugnisse jeder Art, sowie monopolgebührenbelegter Rohstoffe gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1893 über das Zollwesen und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und Beschlüsse.

Fünfter Abschnitt.

Monopolverkauf.

A. Zum Trinkverbrauche.

Art. 28. Die Alkoholverwaltung liefert auf Bestellung an Jedermann gegen Baarzahlung die in Art. 30 hiernach bezeichneten, zur Herstellung von Getränken bestimmten gebrannten Wasser in Mengen von mindestens $\frac{1}{4}$ Faß (= cirka 125 kg oder 150 Liter) von einer und derselben Sorte.

Bestellungen auf andere als sofortige Lieferung werden nicht angenommen.

Eine Verteilung der Bezugsmenge auf mehrere Gebinde ist nur zulässig, wenn jedes Gebinde wenigstens 150 Liter enthält.

Art. 29. Die Lieferungen finden durch Vermittlung der Depots der Alkoholverwaltung statt.

Die Bestellungen sind franko an die eidgenössische Alkoholverwaltung in Bern zu richten. Letztere übernimmt keine Verantwortlichkeit für die richtige Ausführung von Aufträgen, welche in Umgehung dieser Vorschrift unmittelbar an ihre Depots gerichtet werden.

24. Dezember
1900.

Art. 30. Es werden für folgende Sorten Bestellungen entgegengenommen:

a. *Weinsprit*, 95 ‰, Monopolmarke A. V. W., und *Kahlbaumsprit* (Feinsprit des Hauses C. A. F. Kahlbaum in Berlin), beide zum Preise von Fr. 175 per 100 kg. Nettogewicht ohne Gebinde (= Fr. 142.60 per Hektoliter à 95 ‰).

b. *Primaspirt*, 95 ‰, Monopolmarke A. V. P., zum Preise von Fr. 173 per 100 kg. Nettogewicht ohne Gebinde (= Fr. 140.97 per Hektoliter à 95 ‰).

c. *Feinsprit*, 95 ‰, Monopolmarke A. V. F., zum Preise von Fr. 170 per 100 kg. Nettogewicht ohne Gebinde (= Fr. 138.53 per Hektoliter à 95 ‰).

d. *Kartoffelrohspiritus*, 90 ‰, Monopolmarke A. V. R., zum Preise von Fr. 170 per 100 kg. Nettogewicht à 95 ‰ ohne Gebinde (= Fr. 131.24 per Hektoliter à 90 ‰).

Die Sprite sollen in Reinheit und Feinheit den Anforderungen entsprechen, welche in den beiliegenden „Allgemeinen Bedingungen beim Einkaufe von ausländischem Sprit und Spiritus durch die Alkoholverwaltung“ aufgestellt sind.

Der Kartoffelrohspiritus muß frei von erkennbaren metallischen Verunreinigungen und unangenehmen Gerüchen und Geschmäcken sein; er darf, auf absoluten Alkohol bezogen, im ganzen nicht mehr als 1½ ‰ Verunreinigungen, d. h. andere Substanzen als Äthylalkohol und Wasser enthalten.

Die Alkoholverwaltung übernimmt keine Verpflichtung zur Lieferung bestimmter ausländischer Spritmarken. Ausnahmsweise wird auf besonderes Verlangen der unter litt. a hiervor angeführte Kahlbaumsprit abgegeben. Mit Bezug auf den letztern ist die Alkoholverwaltung indessen nur

für Herkunft und für genügende Reinheit der Ware, im Sinne von Alinea 6 hiervor, verantwortlich. Die Abgabe von Kahlbaumsprit kann durch den Bundesrat jederzeit ohne Schadloshaltung der Interessenten eingestellt werden.

24. Dezember
1900.

Art. 31. Die in Art. 30 angegebenen Preise gelten für alle gesetzlich zulässigen Bestellungen, ohne Rücksicht auf die Bezugsmenge. Preisermäßigungen bei Großbezügen werden nicht gewährt.

Vom Bundesrat verfügte und im Bundesblatte veröffentlichte Preisänderungen begründen keinerlei Anspruch auf Schadenersatz.

Art. 32. Soweit ihre Vorräte es erlauben, giebt die Alkoholverwaltung auf Verlangen auch kreisrunde hölzerne Spritgebinde ab und zwar entweder als Kaufgebinde mit gleichzeitig bestelltem Sprit oder als Leergebinde. Leihgebinde werden nicht gestellt. Als Kaufgebinde werden nur neue Gebinde abgegeben.

Die Abgabepreise für neue, d. h. einmal gebrauchte Holzgebinde sind loco Depot:

für $\frac{1}{1}$ Gebinde (circa 650 Liter)	Fr. 54	per Stück
„ $\frac{1}{2}$ „ „ 320	„ „ 32	„ „
„ $\frac{1}{4}$ „ „ 150	„ „ 20	„ „

Hinsichtlich der mehrmals gebrauchten Gebinde ist der Preis Sache der Vereinbarung zwischen Alkoholverwaltung und Käufer.

Die Alkoholverwaltung liefert keine andern als die vorangeführten Sorten Holzgebinde. Dagegen steht es ihr frei, sich mit den Spritbezügern auch hinsichtlich der Lieferung von Eisengebinden zu verständigen.

Art. 33. Besteller, welche die gebrannten Wasser nicht in Kaufgebinden der Alkoholverwaltung beziehen,

24. Dezember 1900. haben ihre eigenen Füllfässer an dasjenige Depot zu adressieren, welchem laut der von der Alkoholverwaltung ausgegebenen Dispositionstabelle die Bedienung der Bestimmungsstation der Ware obliegt.

Auf den Frachtbriefen ist durch Einstellung der Worte „Trinkspritfaß“ oder „Brennspritfaß“ anzugeben, ob die Füllfässer zur Aufnahme gebrannter Wasser zum Trinkverbrauche oder zur Aufnahme von Denaturierungsware bestimmt sind. Auch sollen die Frachtbriefe in allen Fällen, in welchen deren Aussteller nicht mit dem Spritbezüger identisch sind, einen Vormerk darüber haben, zu wessen Verfügung die Fässer zu halten sind.

Die Frachtkosten des Eisenbahn- oder Dampfschifftransportes der Füllfässer zu den Depots trägt, soweit es sich um Beförderung als gewöhnliches Gut handelt, die Alkoholverwaltung. Bei Zuschickung neuer Füllfässer indessen, die nicht innerhalb 6 Monaten in gefülltem Zustande über die Herkunftsrouten zurückbefördert werden können, übernimmt die Alkoholverwaltung bloß die Hälfte der Frachtkosten.

Die Besteller haben die Füllfässer unfrankiert aufzugeben; Frankaturen werden nicht zurückvergütet.

Bei Beförderung in Eilfracht wird in allen Fällen die Differenz zwischen den Kosten der Eilfracht und der gewöhnlichen Fracht den Bestellern belastet.

Werden die Füllfässer unrichtigerweise an ein anderes als das in der Dispositionstabelle vorgeschriebene Depot gesandt, so werden dieselben von der Alkoholverwaltung an das zuständige Depot reexpediert. Die letztere übernimmt hierbei die Bezahlung der Fracht, welche ihr bei richtiger Spedition erwachsen wäre; alle andern Spesen fallen dem Besteller zur Last.

Die Alkoholverwaltung hat das Recht, die Bestellung ausnahmsweise durch ein anderes, als das in der Dispo-

sitionstabelle bezeichnete Depot ausführen und zu diesem Zwecke die an das letztere geschickten Füllfässer reexpedieren zu lassen; sie trägt in solchen Fällen auch die Reexpeditionsfracht.

24. Dezember
1900.

Art. 34. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die Füllfässer in gutem Zustande, richtig verspundet und verzapft, sowie innerlich vollkommen rein sind.

Beschädigte, unzulänglich reparierte oder zur Aufnahme von Spirit oder Spiritus sonst untaugliche Fässer werden von den Depots nicht gefüllt. Die betreffenden Bestellungen bleiben unausgeführt, bis der darüber verständigte Besteller entweder für gehörigen Ersatz gesorgt oder sich zur Übernahme der Reparaturkosten bereit erklärt hat.

Art. 35. Bei Ausführung von Bestellungen mittelst Füllfässern übernimmt die Alkoholverwaltung, soweit ein Verschulden oder eine Nachlässigkeit ihrer Organe nicht nachgewiesen wird, keine Verantwortlichkeit für raschen Vollzug, für Gewichts- oder Stärkeverluste und für allfällige, durch die innere oder äussere Beschaffenheit der Gebinde verursachte Färbung oder Trübung des Inhalts oder der aus demselben hergestellten Getränke.

Art. 36. Füllfässer, über welche innerhalb Monatsfrist nicht durch Aufgabe einer Bestellung disponiert wird, werden nach vorausgegangener Anzeige dem Interessenten auf seine Kosten zurückgeschickt.

Art. 37. Ist in einer Bestellung die Einsendung von Füllfässern nicht erwähnt, so wird der Auftrag mittelst Kaufgebinden vollzogen.

Art. 38. Die Kosten der Beförderung der gefüllten Kaufgebinde oder Füllfässer, als gewöhnliches Gut, per

24. Dezember 1900. Eisenbahn oder Dampfschiff vom Depot zu der vom Besteller vorgeschriebenen inländischen Bestimmungsstation übernimmt die Alkoholverwaltung. Wird vom Besteller die Beförderung in Eilfracht verlangt, so wird die Sendung unfrankiert aufgegeben, dem Besteller dagegen der Betrag, den die Alkoholverwaltung an gewöhnlicher Fracht erspart hat, nach deren Ermessen vom Fakturabetrag abgezogen oder binnen 10 Tagen zurückvergütet.

Art. 39. Die Alkoholverwaltung übernimmt keine Verantwortlichkeit für den Transport der Ware, von der Aufgabe derselben an. Das Transportrisiko mit Einschluß des normalen Reiseverlustes von 2 % des Gewichtes wird vielmehr dem Besteller überbunden. Letzterer hat gegebenenfalls seine Entschädigungsansprüche auf Grund des Transportreglements bei den Transportanstalten selbst geltend zu machen.

Art. 40. Die Fakturabeträge für Lieferungen der Alkoholverwaltung werden mittelst Nachnahme auf den Sendungen erhoben. Die Nachnahmeprovision der Transportanstalten im Belauf von $\frac{1}{2}$ % der Nachnahme hat der Empfänger zu tragen.

Es steht dem Besteller indessen auch frei, zugleich mit seiner Bestellung den annähernden Fakturabetrag an die eidgenössische Staatskasse, Abteilung Alkoholwesen, in Bern einzuzahlen.

Solche Einzahlungen können durch amtliche Geldsendungen oder bis zum Betrage von Fr. 10,000 durch amtliche Postmandate portofrei bewirkt werden. Die Bestellung darf jedoch weder den amtlichen Geldsendungen beigegeben, noch auf das Coupon der Mandate geschrieben werden.

Die Alkoholverwaltung vergütet auf den Einzahlungen keinen Zins.

In den Bestellbriefen ist der Betrag der Einzahlungen stets anzugeben. Nachteile, welche dem Auftraggeber infolge Nichtbeachtung dieser Vorschrift erwachsen, fallen ihm selbst zur Last. 24. Dezember 1900.

Ist im Bestellbriefe eine Einzahlung angemeldet, so wird die Bestellung von der Alkoholverwaltung erst nach Empfang des Geldes ausgeführt.

Einzahlungen mittelst Chek werden nur dann angenommen, wenn derselbe in Bern zahlbar ist. Auch übernimmt die Alkoholverwaltung bei diesem Zahlungsmodus keine Verantwortlichkeit für Verspätungen, welche die Ausführung der Bestellungen durch verzögerte Einlösung der Cheks erleiden kann.

Art. 41. Ist der Fakturabetrag höher als die Einzahlung, so wird die Differenz durch Nachnahme erhoben. Ist das Umgekehrte der Fall, so wird der Überschuß innerhalb zehn Tagen von der Alkoholverwaltung dem Besteller mittelst Postmandat zurückvergütet. Verrechnung auf eine spätere Bestellung findet nicht statt.

Art. 42. Bezüglich anderer Modalitäten der Barzahlung bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten. Durch dieselben soll der Grundsatz, daß die Bestellungen erst ausgeführt werden, wenn die Alkoholverwaltung für den annähernden Fakturabetrag Deckung hat, nicht verletzt werden.

Art. 43. Beschwerden sind spätestens 8 Tage nach Empfang der Ware zu erheben. Später einlaufende Beschwerden werden nicht mehr berücksichtigt.

Beschwerden wegen Qualitätsmängeln, Färbung, Trübung, Mindergrädigkeit etc. sollen stets von einem $\frac{1}{2}$ Liter fassenden Muster der Ware, wie solche auf der Bestim-

24. Dezember 1900. mungsstation anlangte, begleitet sein. Dabei ist die Identität des Musters mit der Ware der Sendung durch ein schriftliches Zeugnis des Stationsvorstandes nachzuweisen.

Den Reklamationen wegen Gewichts differenzen ist eine Gewichtsnote oder eine andere schriftliche Bescheinigung des Stationsvorstandes oder des Güterexpeditionsbureaus der Bestimmungsstation beizulegen.

Bei Reklamationen wegen Taradifferenzen ist überdies die äußerlich trockene Beschaffenheit des Gebindes bei der Kontrollverwiegung zu bescheinigen.

Art. 44. Jede Bestellung soll genau und leserlich angeben :

- a. die annähernde Menge, die Sorte und den Preis der bestellten Ware ;
- b. ob der Besteller Kaufgebinde wünscht oder ob er Füllfässer stellt. In letzterm Falle sind Marke, Nummer und annähernder Literinhalt jedes Fasses, sowie das Depot anzugeben, an welches die Faßsendung adressiert wurde ;
- c. ob der Besteller die Ware gegen Nachnahme des vollen Fakturabetrages zu erhalten wünscht oder ob er eine Einzahlung gemacht hat. In letzterem Falle ist deren Höhe mitzuteilen ;
- d. die Bezeichnung des Bestellers und der Bestimmungsstation, sowie in Fällen, in denen Besteller und Empfänger nicht identisch sind, die Adresse des letztern.

B. Zu technischen und Haushaltungszwecken.

a. Allgemeines.

Art. 45. Für nachverzeichnete Zwecke können denaturierte gebrannte Wasser verwendet werden :

- a. Zu Reinigungs-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungs-
zwecken, sowie zur Erzeugung motorischer Kraft;
b. zu andern gewerblichen Zwecken als zur Gewinnung
von Getränken, mit Ausschluß jedoch der Herstellung
flüssiger Parfümerien und flüssiger kosmetischer Mittel;
c. zur Essigbereitung;
d. zu wissenschaftlichen Zwecken;
e. zur Herstellung solcher pharmaceutischer Erzeugnisse,
welche in fertigem Zustande keinen Alkohol mehr
enthalten und auch nicht mit Alkohol gemischt zur
Verwendung kommen.

24. Dezember
1900.

Die denaturierten gebrannten Wasser dürfen zu andern als den unter litt. a bis e angeführten Zwecken, insbesondere zur Bereitung von Getränken, nicht verwendet werden.

Es ist verboten, aus denaturierten gebrannten Wassern die Denaturierungsmittel ganz oder teilweise abzuscheiden oder der denaturierten Ware Stoffe zuzusetzen, durch welche die Wirksamkeit der Denaturierungsmittel mit Bezug auf Geruch oder Geschmack vermindert wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 47, Alinea 3, und 58 hiernach.

Art. 46. Die Denaturierung ist entweder eine absolute, d. h. eine solche, die an sich als genügend erachtet wird, die ihr unterworfenen gebrannten Wasser zum Trinkgebrauch unverwendbar zu machen, oder eine relative, d. h. eine solche, neben welcher weitere Maßnahmen zur Verhütung einer andern als der gestatteten Verwendung zu treffen sind.

Art. 47. Die absolute Denaturierung wird für die in Art. 45, litt. a, angeführten Zwecke, die relative Denaturierung für alle andern in Betracht kommenden Zwecke angewendet.

24. Dezember
1900.

Die Bestimmung des Denaturierungsverfahrens und der Denaturierungsmittel ist, soweit die letztern nicht in Art. 53 hiernach durch den Bundesrat festgesetzt sind, Sache der Alkoholverwaltung.

Letztere ist befugt, für einzelne Tätigkeitszweige (Fabrikation von Knallquecksilber, Erzeugung gewisser Farben, wissenschaftliche Arbeiten) unter den nötigen Sicherungsvorkehren ausnahmsweise den Herstellungsprozeß selbst als genügende Denaturierung anzuerkennen.

Art. 48. Die Überwachung des Handels mit denaturierten gebrannten Wassern ist Sache der Kantone.

b. Absolute Denaturierung.

Art. 49. Die Herstellung absolut denaturierter gebrannter Wasser steht ausschließlich der Alkoholverwaltung zu.

Die Abgabe der absolut denaturierten gebrannten Wasser durch die Alkoholverwaltung erfolgt auf Bestellung, gegen Barzahlung, an jedermann zum Preise von Fr. 50 per 100 kg. Nettogewicht à 93 % ohne Gebinde.

Für den Bezug gelten im übrigen, soweit der Natur der Sache nach anwendbar, die in Abschnitt V, litt. A, hiervor enthaltenen Vorschriften, mit der Abänderung jedoch, daß Abnehmern, welche wenigstens 5000 kg. brutto auf einmal an die gleiche Adresse beziehen, nachstehende Ermäßigungen des Verkaufspreises zugestanden werden:

1. bei Bezug von wenigstens
10,000 kg. netto in Kesselwagen 2 %
2. bei Bezug von wenigstens
10,000 kg. brutto in $\frac{1}{1}$ Gebinden $1\frac{1}{2}$ %
3. bei Bezug von wenigstens
10,000 kg. brutto in kleinern Gebinden 1 %

- | | | |
|---|-----------------|--------------|
| 4. bei Bezug von wenigstens | | 24. Dezember |
| 5000 kg. brutto in $\frac{1}{1}$ Gebinden | 1 ‰ | 1900. |
| 5. bei Bezug von wenigstens | | |
| 5000 kg. brutto in kleinern Gebinden | $\frac{1}{2}$ ‰ | |

Private, welche mit absolut denaturierten gebrannten Wassern Handel treiben, dürfen denselben kein Wasser beisetzen.

c. Relative Denaturierung.

Art. 50. Wer relativ zu denaturierende gebrannte Wasser in seinem Geschäftsbetriebe oder zu wissenschaftlichen Untersuchungen benutzen will, hat hierfür unter Benützung der bei der Alkoholverwaltung erhältlichen Formulare eine Bewilligung nachzusuchen.

Im Handelsregister nicht eingetragene Privatpersonen haben ihrer Eingabe eine amtliche Bescheinigung über ihre Niederlassung und die Art ihres Geschäftsbetriebes beizulegen.

Die Bewilligungen werden von der Alkoholverwaltung in allen gesetzlich zulässigen Fällen erteilt, bei denen genügende Garantie gegen mißbräuchliche Verwendung der gebrannten Wasser vorhanden ist.

Bisherige Inhaber von Bewilligungen haben spätestens drei Monate nach dem Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung um eine neue Bewilligung einzukommen.

Art. 51. Die Inhaber von Bewilligungen haben die Denaturierungsmittel in eigenen Kosten zu beschaffen und an den Orten bereit zu stellen, an denen die Denaturierung durch die hierfür bezeichneten Beamten der Alkoholverwaltung stattfinden soll. Die letztern prüfen die bereit gestellten Stoffe auf ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit und mengen dieselben bei Richtigbefund gemäß den besondern Weisungen ihrer Oberbehörde den gebrannten Wassern in

24. Dezember 1900. dem vorgeschriebenen Verhältnisse bei. In Fällen, in denen die Prüfung der Stoffe durch die zur Denaturierung berufenen Beamten nicht vorgenommen werden kann, sind diese verpflichtet, der chemisch-technischen Abteilung der Alkoholverwaltung in Bern sachgemäß erhobene Proben zur Untersuchung einzusenden.

Art. 52. Die Denaturierung geschieht, von den in Art. 59 hiernach erwähnten Ausnahmen abgesehen, entweder in den Depots der Alkoholverwaltung oder im Domizil des Inhabers der Bewilligung.

Art. 53. Für die nachbezeichneten Zwecke dürfen ohne besondere Erlaubnis des Bundesrates nur folgende Stoffe als Zusatz zu je 100 Litern absoluten Alkohols Verwendung finden:

a. Zur Herstellung von Essig:

5 Liter absolute Essigsäure, in mindestens 200 Litern Wasser gelöst.

Das Wasser kann ganz oder teilweise durch eine gleiche Menge Bier, Glattwasser, Hefenwasser oder Wein ersetzt werden.

b. zur Herstellung von Lacken, Firnissen und Polituren:

2 Liter Holzgeist und 2 Liter Petroleumbenzin oder

$\frac{1}{2}$ „ Terpentinöl oder

5 „ Holzgeist oder

2 Kilo Schellack oder

2 „ Kopalharz oder

$\frac{1}{2}$ „ Kampfer.

Die Denaturierung mit Kampfer wird nur Inhabern von Bewilligungen gestattet, welche die mit dem denaturierten Alkohol erzeugten Lacke, Firnisse oder Polituren ausschließlich in ihrem eigenen Gewerbebetriebe verwenden.

c. zur Herstellung von Farbstoffen:

24. Dezember
1900.

- 10 Liter Schwefeläther oder
- 1 „ Benzol oder
- 1 „ Steinkohlenteeröl oder
- $\frac{1}{2}$ „ Terpentinöl oder
- 25 Gramm Tieröl
- 25 „ Anilinblau (oder Eosin oder Violet oder
Fluorescein) oder
- 100 „ Naphthalin oder
- 2 Kilo technisch reiner Methylalkohol oder
- $\frac{1}{2}$ „ Kampfer.

In den Fällen von litt. b und c bestimmt die Alkoholverwaltung bei Erteilung jeder einzelnen Bewilligung, welche der verschiedenen Denaturierungsarten Platz greifen soll.

Art. 54. Die Inhaber von Bewilligungen zur relativen Denaturierung sind, sofern und insoweit bei Erteilung der erstern nicht übergangsweise oder in besondern Verhältnissen etwas Abweichendes bestimmt wird, verpflichtet:

- a. über den Eingang und die Verwendung relativ denaturierter gebrannter Wasser, über den Vertrieb der daraus hergestellten Produkte und in den Fällen des Art. 55 hiernach auch über den Vertrieb der denaturierten gebrannten Wasser selbst, die von der Alkoholverwaltung vorgeschriebenen Bücher zu führen;
- b. der Alkoholverwaltung, beziehungsweise den von dieser letztern bezeichneten Dienststellen unmittelbar nach Schluß jedes Quartals einen unterschriftlich als richtig bezeugten Auszug aus diesen Büchern über die im vergangenen Quartal stattgehabte Warenbewegung einzusenden;
- c. den Beamten der Alkoholverwaltung die jederzeitige Einsicht in den gesamten Betrieb und in die einschlägigen Bücher, sowie die jederzeitige Aufnahme

24. Dezember
1900.

- der vorhandenen Vorräte an relativ denaturierten gebrannten Wassern oder daraus gewonnenen Produkten und die Erhebung von Mustern zu gestatten, auch den erwähnten Beamten, beziehungsweise in den Fällen des Art. 59 hiernach den Beamten der Zollverwaltung, bei der Durchführung der Denaturierung und bei der Ausübung der daherigen Kontrollfunktionen die in Anspruch genommene Beihülfe zu leisten, beziehungsweise leisten zu lassen;
- d. die relativ zu denaturierenden gebrannten Wasser bei Bezügen von voraussichtlich mehr als 10,000 kg. netto im Jahre bis zur Denaturierung in amtlich verschließbaren Eisenreservoirs oder andern mit Standglas und Skala, beziehungsweise Schwimmer versehenen Gefäßen aufzubewahren;
 - e. alle ausserordentlichen Manki zu rechtfertigen und bei ernstern Betriebsstörungen oder andern Vorkommnissen, die einen ungewöhnlichen Verlust an relativ denaturierten gebrannten Wassern oder daraus hergestellten Produkten zur Folge haben könnten, die Alkoholverwaltung, beziehungsweise die von der letztern hierfür bezeichneten Dienststellen sofort zu benachrichtigen;
 - f. wenn mehr als ein Jahr lang keine relativ denaturierten gebrannten Wasser verarbeitet worden sind, auf die erteilte Bewilligung Verzicht zu leisten und die noch vorhandenen Vorräte an denaturiertem Alkohol an einen andern Inhaber einer Bewilligung zur relativen Denaturierung oder an die Alkoholverwaltung zum Tagespreise zu verkaufen.

Art. 55. Die Besitzer von relativ denaturierten gebrannten Wassern dürfen mit denselben nicht Handel treiben. Ausnahmen sind statthaft:

24. Dezember
1900.

- a. für die per Hektoliter mit 5 Liter Holzgeist oder
- b. „ „ „ „ „ 3 „ Acetonrücklauf oder
- c. „ „ „ „ „ 2 Kilo Schellack denaturierten gebrannten Wasser.

Jedoch dürfen solche gebrannten Wasser nicht in Mengen von weniger als 5 kg. und nicht an Wiederverkäufer, sondern nur an Personen abgegeben werden, welche dieselben in ihrem eigenen Betriebe verwerten. Wenn diese Personen nicht selbst eine Bewilligung zur relativen Denaturierung besitzen, darf die Abgabe an dieselben im Jahre 150 Liter absoluten Alkohols nicht übersteigen.

Art. 56. Den Besitzern relativ denaturierter gebrannter Wasser ist ferner untersagt, mit Erzeugnissen Handel zu treiben, welche eine so unwesentliche Änderung der Denaturierungsware darstellen, daß dieselben sich noch immer bloß als denaturierte gebrannte Wasser qualifizieren.

In diesem Sinne müssen Lacke und Polituren wenigstens 6 % ihres Gewichtes an Schellack oder sonstigen Harzen enthalten. Über die Zulässigkeit des Vertriebes anderer Produkte als Lacke und Polituren entscheidet die Alkoholverwaltung.

Art. 57. Gewerbetreibende, welche neben dem Geschäftszweige, für welchen sie relativ denaturierte gebrannte Wasser verwenden, ein Gewerbe ausüben, bei welchem absolut denaturierte oder undenaturierte Alkohole gebraucht werden, haben die verschiedenen Fabrikationen getrennt zu halten.

Die Alkoholverwaltung ist befugt, in Fällen, in denen Produzenten geistiger Getränke um das Recht der relativen Denaturierung einkommen, die Bewilligung zu versagen. In den Räumen, in denen relativ denaturierte gebrannte Wasser verarbeitet werden, dürfen Destillier- oder Rektifikationsapparate nur mit besonderer Bewilligung der Alkohol-

24. Dezember 1900. verwaltung gehalten werden. Dasselbe gilt für anstoßende Räume, sofern dieselben im Besitze des Inhabers der Bewilligung zur relativen Denaturierung sind.

Art. 58. Wird ein Teil der relativ denaturierten gebrannten Wasser im Betriebe eines Gewerbes wiedergewonnen, so darf die wiedergewonnene Menge nur zu demselben Zwecke, zu dem sie das erste Mal gedient hat, verwendet werden.

Die Menge der wiedergewonnenen gebrannten Wasser ist in den Büchern auszuweisen. Die Alkoholverwaltung kann eine neue Denaturierung solchen Alkohols anordnen.

Art. 59. Die Inhaber von Bewilligungen zur relativen Denaturierung dürfen die benötigten gebrannten Wasser in Sendungen von wenigstens 150 Litern, unter Entrichtung des tarifgemäßen Zolles und unter nachverzeichneten Voraussetzungen und Bedingungen, über die von der Oberzolldirektion bezeichneten Eingangszollämter direkt aus dem Auslande oder aus einem schweizerischen Niederlagshause beziehen.

Diese Ausnahme von dem in Art. 11, Alinea 1, dieser Verordnung niedergelegten Grundsatz kann vom Bundesrate jederzeit aufgehoben werden. Die Aufhebung giebt keinerlei Recht zu Ersatzansprüchen an die Alkoholverwaltung.

Die Inhaber von Bewilligungen zur relativen Denaturierung, welche von dem in diesem Artikel eingeräumten Privileg Gebrauch machen, beziehungsweise deren Warenführer, haben auf den Zolldeklarationen den Namen oder die Firma des Adressaten, das Brutto- und Nettogewicht, den Stärkegrad und die Gesamtmenge des in der Sendung enthaltenen absoluten Alkohols, den Gebrauch, zu dem die Ware bestimmt ist, und die Art und das Mengenverhältnis der Denaturierung anzugeben.

24. Dezember
1900.

Die Sendung reist unter den Bedingungen, welche im Zollgesetze und in der Vollziehungsverordnung zu demselben für die Durchfuhr vorgesehen sind, an ihren Bestimmungsort, wo sie entweder durch die Beamten der Alkoholverwaltung sofort denaturiert oder mit Bestimmung zu späterer Denaturierung unter amtlichem Verschlusse eingelagert wird. Der Zollgeleitschein ist von den Beamten der Alkoholverwaltung mit beigefügter Bescheinigung über erfolgte Denaturierung oder amtlich verschlossene Lagerung ungesäumt an das Eintrittszollamt zurückzusenden.

Ausnahmsweise kann die Denaturierung mit Bewilligung der Alkoholverwaltung auch bei einem Grenzzollamte oder in einem eidgenössischen Niederlagshause durch die Organe der Zollverwaltung erfolgen. Das Verfahren wird in solchen Fällen nach Analogie desjenigen, das für Denaturierungen im Domizil des Bezügers vorgesehen ist, von der Oberzolldirektion bestimmt.

Wird die Denaturierung im Domizil des Bezügers vorgenommen, so hat der letztere die Alkoholverwaltung bzw. die von derselben bezeichneten Dienststellen unter Vorlage des Zollgeleitscheines von der Ankunft der Ware zu verständigen.

Die Oberzolldirektion übergibt der Alkoholverwaltung monatlich eine Übersicht über die gemäß diesem Artikel ausgestellten Deklarationen unter Angabe der stattgehabten Behandlung.

Bezüger, welche das Privileg der direkten Einfuhr beanspruchen, resp. deren Warenführer haben der amtierenden Behörde (Alkohol- oder Zollverwaltung) eine Entschädigung von 50 Cts. für je 100 kg. gebrannte Wasser zu entrichten. Diese Entschädigung soll indessen den Betrag von Fr. 25 pro Wagenladung nicht übersteigen.

Art. 60. Inhabern von Bewilligungen zur relativen Denaturierung, welche die gebrannten Wasser bei der

24. Dezember 1900. Alkoholverwaltung beziehen, liefert die letztere die bestellte Ware per 100 kg. à 95 % oder per 11,658 Literprocente zu folgenden Preisen:

- a. Sekundasprit zu Fr. 47. —;
- b. Feinsprit oder Rohspiritus zu Fr. 48. 50;
- c. Primasprit zu Fr. 51. 50;
- d. Kahlbaumsprit oder Weinsprit zu Fr. 53. 50.

Im übrigen gelten für den Bezug die Bestimmungen des Art. 49, Alinea 3, hiavor.

Art. 61. Die Bewilligungen zur relativen Denaturierung können jederzeit zurückgezogen werden. Der Rückzug derselben berechtigt die Inhaber zu keinerlei Entschädigungsansprüchen an die Alkoholverwaltung.

Durch Todesfall, Konkurs, fruchtlose Pfändung oder irgend welche Änderung der Firma fallen die erteilten Bewilligungen dahin und es haben gegebenenfalls die Rechtsnachfolger um Erneuerung einzukommen.

Gepfändete relativ denaturierte gebrannte Wasser sind vom Betreibungsamte der Alkoholverwaltung abzuliefern, welche dieselben zum Tagespreise übernimmt.

Sechster Abschnitt.

Rückvergütung bei Ausfuhren.

Art. 62. Auf Erzeugnissen, zu deren Herstellung nachgewiesenermaßen nach Abschnitt V, litt. A, abgegebene gebrannte Wasser benützt worden sind, wird für die Menge an solchen nach Abschluß der Jahresrechnung der Alkoholverwaltung in den Fällen eine dem Monopolgewinne entsprechende Rückvergütung geleistet, in denen die betreffenden Produkte zur Ausfuhr und im Nachbarlande zur Einfuhr, Durchfuhr oder Freilagerabfertigung gebracht worden sind.

Als Monopolgewinn im betreffenden Jahre gilt der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Verkaufspreise und den entsprechenden Einstandskosten aller von der Alkoholverwaltung zu Trinkzwecken eingeführten gebrannten Wasser (loco Lagerhaus). 24. Dezember 1900.

Der hiernach zu bemessende Rückvergütungssatz wird jährlich vom Bundesrate festgesetzt und im Bundesblatte bekannt gemacht.

Art. 63. Auf die nach Art. 62 zu leistenden Rückvergütungen werden in den Monaten Mai, August, November und Februar für die Ausfuhren der vorangegangenen Quartale zinsfreie Abschlagszahlungen gewährt, welche auf Grund des für das betreffende Rechnungsjahr im Budget figurierenden Rückvergütungssatzes zu berechnen sind. Die Schlußabrechnung nach Maßgabe des definitiven Rückvergütungssatzes erfolgt im April des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres.

Art. 64. Die Alkoholverwaltung ist ermächtigt, die Rückvergütungen, zur Deckung der Fabrikationsverluste etc., je nach der Natur der verschiedenen Erzeugnisse und ihrer Herstellung, um höchstens 5 % zu erhöhen.

Art. 65. Für Ausfuhrsendungen unter 5 kg. Bruttogewicht wird eine Rückvergütung nicht geleistet.

Art. 66. Exporteure, welche auf Rückvergütung des Monopolgewinnes Anspruch machen wollen, haben sich bei der Alkoholverwaltung unter Angabe von Art und Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse anzumelden.

Zur Ausfuhrabfertigung sind außer den Eisenbahnhauptzollämtern nur diejenigen Zollämter befugt, welche hierfür auf ein an die Alkoholverwaltung ergangenes Ansuchen hin von der Oberzolldirektion bezeichnet worden sind.

24. Dezember
1900.

Ausfuhren über die französische Grenze sind durch Vorlage von amtlichen Ausweisen über den stattgehabten Übertritt auf französisches Gebiet zu belegen.

Das Rückvergütungswesen untersteht im übrigen den in den Art. 67 bis 72 hiernach vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen.

Die Alkoholverwaltung ist berechtigt, die Gewährung von Rückvergütungen an Geschäftshäuser, deren Fabrikanlagen unmittelbar an oder auf der Landesgrenze liegen, von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig zu machen.

Produkte, deren Alkoholgehalt ausschliesslich aus rückvergütungsberechtigten monopolpflichtigen gebrannten Wassern besteht.

Art. 67. Mit Bezug auf Produkte, wie Absinth u. dgl., deren Alkoholgehalt der Natur der Sache nach nur aus rückvergütungsberechtigten monopolpflichtigen gebrannten Wassern bestehen kann, wird die Kontrolle an die Grenze verlegt. Immerhin haben die von der Direktion hierfür bezeichneten Beamten der Alkoholverwaltung das Recht, in den Erzeugungsstätten jederzeit Nachschau zu halten und in die auf die Fabrikation und den Verkauf bezüglichen Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen.

Art. 68. Behufs Durchführung der Kontrolle an der Landesgrenze haben die Exporteure den Transportpapieren, zu Händen des für die Ausfuhr in Betracht kommenden Zollamtes, zwei gleichlautende Exemplare einer Ausfuhrdeklaration beizulegen. Die bezüglichen Formulare werden von den Zollgebietsdirektionen geliefert und sollen folgende Angaben enthalten:

- a. Bezeichnung des exportierenden Fabrikanten;
- b. Bezeichnung des Empfängers der Sendung und des Bestimmungslandes derselben;

24. Dezember
1900.

- c. Bezeichnung der Warengattung;
- d. Bezeichnung der einzelnen Kolli nach Marke, Nummer, Brutto- und Nettogewicht;
- e. Anzahl der Gebinde, Flaschen oder Krüge und Gesamtinhalt derselben in Litern;
- f. Stärkegrad des Erzeugnisses und Gesamtmenge des in der Sendung enthaltenen absoluten Alkohols.

Art. 69. Das Zollpersonal prüft die Deklaration auf ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Inhalte der Sendung. Es hat das Recht, der letztern Stichproben zu entnehmen; auch kann es vom Exporteur unentgeltlich Typen der zur Ausfuhr verwendeten Flaschen und Krüge beziehen.

Art. 70. Beide Doppel der Deklaration werden nach Richtigbefund von dem hierfür bestellten Zollbeamten abgestempelt und unterzeichnet. Das eine derselben bleibt bei dem die Ausfuhrabfertigung besorgenden Zollamte in Verwahrung, das andere wird am Monatsschlusse der Gebietsdirektion und von dieser zu Handen der Alkoholverwaltung der Oberzolldirektion eingereicht.

Produkte, deren Alkoholgehalt nicht ausschliesslich aus rückvergütungsberechtigten monopolpflichtigen gebrannten Wassern besteht.

Art. 71. Mit Bezug auf Produkte, wie Wermut u. dgl., deren Alkoholgehalt der Natur der Sache nach nicht ausschliesslich aus rückvergütungsberechtigten monopolpflichtigen gebrannten Wassern zu bestehen braucht, findet die Kontrolle durch die hierfür bezeichneten Beamten der Alkoholverwaltung in der Erzeugungsstätte selbst statt.

Die Kontrollvorschriften werden von der Direktion der Alkoholverwaltung aufgestellt; dieselben umfassen in der

24. Dezember 1900. Hauptsache die Überwachung des Fabrikationsprozesses, die Feststellung der Menge des rückvergütungsberechtigten Alkohols und der Identität der hergestellten mit der exportierten Ware, sowie die ordnungsmäßige Führung der vorgeschriebenen Bücher.

Art. 72. Über ihre Befunde in der Erzeugungsstätte haben die Kontrollorgane der Alkoholverwaltung an die letztere vorschriftsgemäß Bericht zu erstatten.

Im übrigen greift das Verfahren nach Art. 68 bis Art. 70 Platz.

Siebenter Abschnitt.

Privathandel.

Art. 73. Das Hausieren mit monopolpflichtigen und monopolfreien gebrannten Wassern zum Trinkgebrauche, sowie der Ausschank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht in natürlichem Zusammenhange mit dem Verkaufe der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten.

Vorbehalten bleibt der Kleinhandel aus Brennereien nach Art. 74, Alinea 4, hiernach.

Art. 74. Der erlaubte Privathandel mit monopolpflichtigen und monopolfreien gebrannten Wassern zum Trinkgebrauche zerfällt in: 1. den Großhandel, 2. den Kleinhandel.

Als Großhandel gilt jede Lieferung von 40 oder mehr Litern in einer und derselben Sendung, wobei indessen jede einzelne Sorte nicht weniger als 20 Liter ausmachen darf; als Kleinhandel jeder andere Handelsverkehr.

Für die Beurteilung der Frage, ob bei einer gegebenen Sendung Groß- oder Kleinhandel vorliegt, sind ausschließlich die Mengen der monopolpflichtigen und monopolfreien

gebrannten Wasser, nicht aber allfällige andere Bestandteile der Sendung (Wein, Mineralwasser etc.) zu berücksichtigen. 24. Dezember 1900.

Landwirte, deren Jahresproduktion aus monopolfreien Eigengewächsen 40 Liter nicht übersteigt, dürfen das Erzeugnis in Mengen von je wenigstens 5 Litern frei verkaufen.

Brennern, welche monopolfreie Rohstoffe verarbeiten, ist gestattet, diese Stoffe beim Brennen mit von der Alkoholverwaltung bezogenen, nicht denaturierten gebrannten Wassern zu mischen. Brenner von solchen Mischprodukten sind indessen der Wohlthat von Alinea 4 hiervor nicht teilhaftig. Das Gleiche gilt für Brenner, welche die aus monopolfreien Rohstoffen gewonnenen Brennereiprodukte mit von der Alkoholverwaltung bezogenen gebrannten Wassern versetzen.

Die weitem Begriffsbestimmungen des Kleinhandels werden durch die kantonalen Behörden festgesetzt.

Art. 75. Der Großhandel wird als freies Gewerbe erklärt. Der erlaubte Kleinhandel kann nur mit Bewilligung der kantonalen Behörden und unter Entrichtung einer der Größe und dem Werte des Umsatzes entsprechenden kantonalen Verkaufssteuer ausgeübt werden.

Aus dem Auslande eingeführte Sendungen unter 50 kg., für welche die in Abschnitt III, litt. B und C, vorgesehenen Gebühren entrichtet worden sind, unterstehen den kantonalen Verkaufssteuern nicht.

Art. 76. Die Kantone sind verpflichtet, die Aufsicht über den Privathandel mit gebrannten Wassern jeder Art auszuüben.

Achter Abschnitt.

Verteilung der Reineinnahmen und Kontrolle über die Verwendung des Alkoholzehntels.

Art. 77. Die Reineinnahmen der Alkoholverwaltung werden nach Abschluß jeder Jahresrechnung unter die Kan-

24. Dezember 1900. tone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten und erwahrten faktischen Bevölkerung verteilt.

Im Juni und Oktober jedes Jahres erhalten die Kantone Abschlagszahlungen im Belaufe von je $\frac{1}{3}$ der für das betreffende Jahr budgetierten Reineinnahme.

Art. 78. Die Kantonsregierungen haben über die Verwendung der verfassungsgemäß zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10 % ihrer Reineinnahmen jedes Jahr spätestens Ende August nach den vom Bundesrate festgesetzten einheitlichen Rubriken an den letztern Bericht zu erstatten.

Die bezüglichen Vernehmlassungen sind mit den darauf sich beziehenden bundesrätlichen Anträgen in einem Gesamtberichte der Bundesversammlung im Dezember jedes Jahres gedruckt vorzulegen.

Neunter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Art. 79. Die Übertretungen des Alkoholgesetzes zerfallen in:

- a. Widerhandlungen der in Art. 24 des Gesetzes erwähnten Art;
- b. Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Art. 16 und 17 desselben;
- c. alle anderweitigen Widerhandlungen gegen das Gesetz oder die zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen.

Widerhandlungen im Sinne von Art. 79, litt. a.

Art. 80. Für die Behandlung von Übertretungen der in Art. 24 des Gesetzes erwähnten Art, wonach strafbar ist:

24. Dezember
1900.

- a. wer unbefugterweise gebrannte Wasser erzeugt;
 - b. wer die nach Art. 2 des Gesetzes befugterweise erzeugten gebrannten Wasser nicht vollständig an die Alkoholverwaltung abgeliefert;
 - c. wer in gesetzwidriger Art gebrannte Wasser oder alkoholhaltige bezw. mit Alkohol hergestellte Erzeugnisse einführt;
 - d. wer sonst auf unrechtmäßige Weise sich gebrannte Wasser verschafft;
 - e. wer denaturiert bezogene Ware zu andern als den gestatteten Zwecken verwendet;
 - f. wer sich eine ungerechtfertigte Rückvergütung zuwendet;
 - g. wer eine der unter litt. a bis f hiavor mit Strafe bedrohten Handlungen zu begehen versucht oder bei Begehung derselben oder beim Versuche ihrer Begehung als Gehülfe, Begünstiger oder Hehler beteiligt ist;
- sind die nachfolgenden Vorschriften maßgebend.

Art. 81. Die Beamten der Alkoholverwaltung und der Zollverwaltung, sowie die Landjäger, Polizeiangeestellten und Polizeibeamten und überhaupt alle zur Überwachung der Durchführung des Alkoholgesetzes bestellten Organe des Bundes, der Kantone, Bezirke oder Gemeinden sind verpflichtet, über den Thatbestand jeder von ihnen entdeckten oder bei ihnen zur Anzeige gebrachten Übertretung nach Anleitung von Art. 85 hiernach unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen und dieses letztere mit den zugehörigen Beilagen der Alkoholverwaltung in Bern zuzustellen. Die Zustellung der von den Organen der Zollverwaltung errichteten Protokolle geschieht durch Vermittlung der Oberzolldirektion.

Art. 82. Bei der Aufnahme des Protokolls sind die Gegenstände der Übertretung, sowie diejenigen, welche als

24. Dezember 1900. Mittel zu derselben gedient haben, soweit dieselben weggenommen werden können, mit Beschlag zu belegen und bei einer Drittperson in Verwahrung zu geben.

Die Beschlagnahme unterbleibt, wenn für den Höchstbetrag der Buße hinreichende Sicherheit geleistet wird, es sei denn, daß die Beschlagnahme im Interesse der Untersuchung oder aus andern als fiskalischen Gründen notwendig erscheinen würde.

Art. 83. In allen Fällen, in denen die Gegenstände der Übertretung am Thatorte noch ganz oder teilweise vorhanden sind, hat der das Protokoll aufnehmende Beamte, Angestellte etc. von jeder Warengattung zwei Muster von cirka $\frac{1}{2}$ Liter bzw. Kilo zu entnehmen, eines derselben mit dem Protokoll der Alkoholverwaltung einzusenden, das andere den beigezogenen Gerichts- oder Gemeindebeamten gegen Empfangschein in Verwahrung zu geben. Unterzieht sich indessen der Beklagte bei der Protokollaufnahme, oder werden bei Nichtunterziehung die vorhandenen Gegenstände der Übertretung mit Beschlag belegt oder konfisziert, so genügt die Erhebung des für die Alkoholverwaltung bestimmten Musters.

Art. 84. Wenn die ein Protokoll aufnehmenden Beamten, Angestellten etc. zur Herstellung des Thatbestandes einer Übertretung, deren Spuren sie verfolgen, genötigt sind, Wohnhäuser oder mit solchen in direkter Beziehung stehende Einfriedungen zu betreten und dort ihre Nachforschungen zu machen, was aber nur beim Vorhandensein dringender Inzichten und bloß unter Beobachtung des in Art. 85 hiernach festgestellten Verfahrens geschehen darf, so ist der Vorgang im Protokoll ebenfalls darzustellen. Ein gleiches gilt für den Fall, daß die Beamten, Angestellten etc. zur Vollziehung ihrer Verrichtungen gegen Widerstand Ge-

walt anwenden oder die Beihülfe der Polizeigewalt bean- 24. Dezember
spruchen. 1900.

In Fällen, in denen die Übertretung des Alkoholgesetzes mit einer gleichzeitigen Übertretung des Zollgesetzes verbunden ist, bleiben die besondern Vorschriften in Abschnitt VII des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 28. Juni 1893 vorbehalten.

Art. 85. Das Protokoll soll enthalten:

- a. Ort, Tag und Stunde der Abfassung;
- b. Name, Stand und Wohnort des oder der Beklagten;
(Wo es sich um juristische Personen handelt, ist das Protokoll nicht gegen diese letztern, sondern gegen diejenigen physischen Personen aufzunehmen, denen die Widerhandlung zur Last gelegt wird.)
- c. die getreue Darstellung des Thatbestandes der Übertretung und, wo die Ermittlung möglich ist, die genaue Angabe der dem Staate unterschlagenen Summe. Dabei ist besonders Rücksicht zu nehmen auf That- sachen, die bei Festsetzung der Strafe als Erschwe- rungsgründe (besondere List zur Täuschung der Be- amten, Vorlegung unrichtiger oder gefälschter Ausweise, Vernichtung von Papieren, Rückfall, Widersetzlichkeit, Versuch von Bestechung, Charakter des Straffälligen als eidgenössischer Beamter oder Angestellter etc.) oder als Milderungsgründe (Fahrlässigkeit, Mangel an Ab- sicht, offenbare Unkenntnis der Vorschriften etc.) in Betracht kommen können;
- d. die Benennung und Unterschrift des oder der An- zeiger, sowie des oder der anwesenden Zeugen;
- e. die Beschreibung der Gegenstände der Übertretung und derjenigen, welche als Mittel zu derselben gedient haben, mit der Angabe, ob sie mit Beschlag belegt

24. Dezember
1900.

- und wo sie untergebracht oder ob und gegen welche Sicherheit sie freigegeben worden sind;
- f. Name, Stand und Wohnort allfälliger Bürgen;
 - g. die Bezeichnung entnommener Muster und der Art und Weise der Verfügung über dieselben;
 - h. die Darstellung des Vorganges bei allfälligen Hausdurchsuchungen oder bei Anwendung oder Inanspruchnahme von Gewalt;
 - i. die von den beigezogenen Gerichts- oder Gemeindebeamten zu beglaubigende Erklärung des Beklagten, ob er dem Entscheide der Verwaltung von vornherein freiwillig und ohne Vorbehalt sich unterziehen wolle oder nicht.

Zu der Abfassung des Protokolls und zur Vornahme allfälliger Hausdurchsuchungen müssen der Übertreter, wenn er bekannt ist, und Gerichts- oder Gemeindebeamte des Thatortes beigezogen werden; bei Hausdurchsuchungen überdies die Personen, in deren Wohnung die Nachforschung stattfindet.

Wenn Thatort und Ort der Hausdurchsuchung nicht zusammenfallen, sind auch Gerichts- oder Gemeindebeamte des Ortes der Hausdurchsuchung beizuziehen.

Alle Anwesenden haben das Protokoll zu unterzeichnen.

Wenn der Übertreter unbekannt oder nicht sofort zur Stelle zu bringen ist oder wenn er oder die Person, in deren Wohnung eine Hausdurchsuchung vorgenommen wird, sich zu stellen oder zu unterzeichnen weigern, oder wenn einer der Anwesenden seine Unterschrift verweigert, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

Die beigezogenen Gerichts- oder Gemeindebeamten haben darüber zu wachen, daß eine Hausdurchsuchung sich nicht vom Zwecke der Nachforschung entferne oder ihre Grenzen überschreite.

Der Beamte, Angestellte etc., der von der Befugnis, 24. Dezember
Hausdurchsuchungen vorzunehmen, Mißbrauch gemacht hat, 1900.
wird mit einer Buße von Fr. 15—300 belegt.

Bei der Aufnahme des Protokolls ist der Beklagte nach Bekanntgabe der Strafbestimmungen des Alkoholgesetzes auf die Vergünstigung aufmerksam zu machen, die ihm, falls er sich nicht im Rückfalle befindet, durch Art. 12 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 für den Fall gewährt werden kann, daß er sich bei der Protokollaufnahme dem Entscheide der Verwaltung von vornherein schriftlich und ohne Vorbehalt unterzieht.

Art. 86. Übertreter, welche keinen festen Wohnsitz in der Schweiz haben und für die Bezahlung der verwirkten Buße weder Hinterlage, noch genügende Personalbürgschaft zu leisten vermögen, können der zuständigen kantonalen Behörde in Sicherheitshaft übergeben werden.

Art. 87. Gestützt auf das Protokoll und, wo nötig, auf ein Gutachten der Bundesanwaltschaft wird zunächst auf administrativem Wege eine Strafverfügung erlassen und zwar soll für das Erkennen einer Gefängnisstrafe der Bundesrat, für die Ahndung von Übertretungen, bei denen die unterschlagene Summe Fr. 20 nicht übersteigt, die Direktion der Alkoholverwaltung und für alle andern Fälle das eidgenössische Finanzdepartement zuständig sein.

Dieselben Instanzen entscheiden in den ihrer Beurteilung unterstellten Fällen über die Strafnachlässe, welche den Übertretern im Unterziehungsfalle gewährt werden können.

Die Direktion der Alkoholverwaltung hat in allen Fällen, in denen sie nicht selbst verfügt, einen Strafantrag zu stellen. Gegen die Verfügungen der Direktion der Alkoholverwaltung steht den Gebüßten die Berufung an das eidgenössische Finanzdepartement zu.

24. Dezember
1900.

Art. 88. Die Widerhandlungen können mit Geldbußen bis auf den zwanzigfachen Betrag der dem Staate unterschlagenen Summen belegt werden. Kann die unterschlagene Summe nicht ermittelt werden, so tritt Geldbuße bis auf Fr. 10,000 ein.

Befindet sich der Fehlbare im Rückfalle oder bestehen erschwerende Umstände, so kann die Geldbuße verdoppelt und überdies auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Die Rückfälligkeit wird nicht mehr in Betracht gezogen, wenn von dem letzten rechtskräftigen Bußenerkenntnis an bis zu der Begehung der neuen Übertretung fünf Jahre verflossen sind.

Außer der Buße haben die Übertreter auch die dem Staate unterschlagene Summe und die ergangenen Kosten zu bezahlen.

Die Alkoholverwaltung hat das Recht, die den Gegenstand einer Übertretung bildenden gebrannten Wasser zu konfiszieren. Bei Sprit und Spiritus bildet die Konfiskation die Regel. Mit Bezug auf konfiszierte Ware hat der Übertreter nur für Buße und Kosten, nicht aber für die dem Staate unterschlagene Summe aufzukommen.

Art. 89. Die Direktion der Alkoholverwaltung giebt dem Übertreter, wenn er bekannt ist, sowie allfälligen Bürgen desselben von dem ergangenen Strafentscheide mittelst eingeschriebenen Briefes Kenntnis. Dabei ladet sie, falls die Unterziehung nicht schon bei Abfassung des Protokolls geschehen ist, den Übertreter ein, innerhalb der Zeit von höchstens 8 Tagen zu erklären, ob er sich der festgesetzten Strafe unterziehen und, wenn es sich um eine Geldbuße handelt, ob er deren Betrag anerkennen und sich zur Bezahlung desselben verpflichten wolle. Die Anerkennung muß durch eine Amtsperson beglaubigt sein. Stillschweigen

innert der angesetzten Frist wird als Weigerung der An- 24. Dezember
erkennung ausgelegt. 1900.

Bei Mitteilung des Strafentscheides ist der Übertreter auf die Vergünstigung hinzuweisen, welche ihm, falls er sich nicht im Rückfalle befindet, nach Art. 12 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 für den Fall gewährt werden kann, daß er sich innert 8 Tagen, von der Anzeige an gerechnet, der verfallenen Strafe unterzieht.

Unterziehungen, welche nach der Protokollaufnahme, aber vor Bekanntgabe des Strafentscheides stattfinden, werden denjenigen Unterziehungen gleichgestellt, welche bei der Protokollaufnahme selbst zu stande kommen.

Art. 90. Ist das Protokoll, auf welches sich der Strafentscheid stützt, durch Beamte der Zollverwaltung aufgenommen worden, so wird der Strafentscheid durch die Direktion der Alkoholverwaltung der Oberzolldirektion mitgeteilt. Der letztern liegt dann an Stelle der Direktion der Alkoholverwaltung die Fürsorge für den weitem Vollzug im Sinne des Art. 89. hiavor ob.

Art. 91. Wenn sich der Fehlbare dem Strafentscheide nicht unterzieht, ist der Fall durch Vermittlung der Bundesanwaltschaft entweder dem Bundesstraßgerichte oder dem kompetenten Gerichte des Kantons zu überweisen, in welchem die Übertretung stattgefunden hat. Die Überweisung an das Bundesgericht wird durch den Bundesrat, diejenige an kantonale Gerichte durch das eidgenössische Finanzdepartement verfügt.

Der Bundesanwaltschaft steht es frei, ihre Vertretung vor den eidgenössischen und kantonalen Instanzen durch besondere Bevollmächtigte besorgen zu lassen. Soweit sie dabei die Dienste von kantonalen Anklagebeamten in Anspruch nimmt, sind diese verpflichtet, Gesuchen um Ein-

24. Dezember 1900. leitung und Durchführung des Verfahrens vor kantonalen Instanzen Folge zu geben.

Die Bundesanwaltschaft kann Beamte der Alkoholverwaltung als Experten beiziehen.

Art. 92. Für das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849, Art. 17 ff., und des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, Art. 126 und 227, maßgebend.

Art. 93. Hinsichtlich der Strafausmessung gelten die Bestimmungen von Art. 24 des Alkoholgesetzes. Dabei soll in den Fällen, in denen eine bestimmte Monopolgebühr nicht besteht, die dem Staate unterschlagene Summe auf Grundlage eines Ansatzes von 90 Cts. per Liter absoluten Alkohols berechnet werden.

Art. 94. Sind die Bußen, die dem Staate unterschlagenen Summen und die verhängten Kosten innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Unterziehung oder Verurteilung an gerechnet, nicht bezahlt, so werden die Gebüßen und deren allfällige Bürgen durch die Alkoholverwaltung, beziehungsweise in den Fällen des Art. 90, durch die Zollverwaltung mittelst eingeschriebenen Briefes aufgefordert, innert acht Tagen Zahlung zu leisten. Bleibt diese Aufforderung resultatlos, und gewährt das eidgenössische Finanzdepartement auf motiviertes Ersuchen hin keine Stundung, so schreitet die zuständige Verwaltung zunächst zur öffentlichen Versteigerung derjenigen von ihr mit Beschlagnahme belegten Gegenstände, welche sie nicht nach Art. 88, Alinea 5, hervor konfisziert hat. Wenn der Nettoerlös der Steigerung zur Deckung der Ansprüche der Verwaltung nicht genügt, wird der ungedeckte Rest auf dem Betreibungswege einkassiert.

Was auch damit nicht erhältlich zu machen ist, wird in 24. Dezember 1900. Gefangenschaft umgewandelt, und zwar soll je ein Tag Gefangenschaft fünf Franken Buße gleichkommen. Die Dauer der Gefangenschaft darf jedoch ein Jahr in keinem Falle überschreiten.

Wenn der Urheber einer Übertretung unbekannt geblieben ist, wird nach Art. 27 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 verfahren.

Art. 95. Die Übertreter haben das Recht, bei der Bundesversammlung um Erlaß oder Milderung der verhängten Strafen im Gnadenwege einzukommen. Die bezüglichlichen Gesuche sind, einläßlich motiviert, an den Bundesrat zu richten und werden von diesem, nach Anhörung seines Justiz- und Polizeidepartements und der Alkoholverwaltung, mit entsprechenden Anträgen an die Bundesversammlung weitergeleitet.

Die Einreichung eines Begnadigungsgesuches hat mit Bezug auf den Strafvollzug keine aufschiebende Wirkung. Immerhin kann das eidgenössische Finanzdepartement auf begründete Gesuche hin angemessene Stundungen gewähren.

Art. 96. Von den wirklich bezogenen Bußen kommt ein Drittel dem Anzeiger, ein Drittel dem Kanton und ein Drittel der Gemeinde zu, in deren Gebiete die Widerhandlung stattgefunden hat.

Wenn der Anzeiger unbekannt ist oder den ihm zukommenden Teil zurückweist, fällt auch der Anzeigerteil in die Kantonskasse.

Dem Bundesrate steht in Streitfällen über die Person des Anzeigers und die Verteilung der Bußen der endgültige Entscheid zu.

Die Kantone oder Gemeinden dürfen in keinem Falle zu gunsten des Straffälligen auf ihre Bußenanteile Ver-

24. Dezember 1900. zicht leisten oder diese Anteile dem Straffälligen zurückzahlen.

Die Regierungen der Kantone, denen Anzeigeranteile zufallen, haben das Recht, beim eidgenössischen Finanzdepartement Abschriften der Protokolle zu verlangen, welche zur Verhängung der Bußen Anlaß gegeben haben.

Art. 97. In Fällen, in denen die Übertretung durch Beamte der Alkoholverwaltung ermittelt worden ist, fällt der Anzeigerteil in den Verleiderfonds der Alkoholverwaltung. Aus diesem Fonds werden denjenigen Beamten der Alkoholverwaltung, welche sich bei der Entdeckung und Verfolgung von Übertretungen durch Eifer und Pflichttreue ausgezeichnet haben, jeweilen nach Schluß eines Geschäftsjahres seitens des eidgenössischen Finanzdepartements angemessene Belohnungen angewiesen. Über den durch diese Belohnungen nicht beanspruchten Teil des Fonds verfügt der Bundesrat in anderer Weise zu gunsten des beteiligten Personals.

Über die Verwendung des Anzeigerteiles in Fällen, in denen Beamte der Zollverwaltung Verleider waren, entscheidet der Bundesrat durch Erlaß besonderer Vorschriften.

Art. 98. Wenn bei den kantonalen Behörden Anzeigen wegen Übertretungen des Alkoholgesetzes einlaufen, sind diese Anzeigen unverzüglich der Alkoholverwaltung zu übermitteln.

Widerhandlungen im Sinne von Art. 79, litt. b.

Art. 99. Die in Art. 79, litt. b, angeführten Widerhandlungen gegen die Art. 16 und 17 des Gesetzes (Privathandel) unterstehen den bezüglichen kantonalen Straf- und Strafprozeßbestimmungen und sind, mit Einschluß von Begnadigungsgesuchen, durch die zuständigen kantonalen Behörden oder Gerichte zu beurteilen.

Widerhandlungen im Sinne von Art. 79, litt. c.

24. Dezember
1900.

Art. 100. Die in Art. 79, litt. c, erwähnten Widerhandlungen werden auf Grund der darüber vorliegenden amtlichen Berichte seitens der Direktion der Alkoholverwaltung mit Ordnungsbußen belegt. Für Fälle, in denen der Fehlbare die Vornahme der amtlichen Kontrolle zu verhindern gesucht hat, ist das eidgenössische Finanzdepartement zuständig.

Gegen die Verfügungen der Direktion der Alkoholverwaltung steht den Gebüßten die Berufung an das eidgenössische Finanzdepartement zu.

Unterziehen sich die Gebüßten dem Entscheide der Administrativbehörde nicht, so tritt Rechtstrieb ein.

Für Fälle, in denen eine Verletzung von Art. 47 des Bundesstrafrechtes in Frage steht, bleibt die Anwendung des letztern vorbehalten.

Die Ordnungsbußen fallen in die Kasse der Alkoholverwaltung; sie dürfen bis auf Fr. 30 betragen, können indessen in Fällen, in denen der Fehlbare die Vornahme der amtlichen Kontrolle zu verhindern gesucht hat, verdoppelt werden.

Zehnter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Art. 101. Das Bundesgesetz über gebrannte Wasser vom 29. Juni 1900 und die vorstehende Verordnung zur Vollziehung desselben treten am 16. Januar 1901 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt werden alle Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben, welche der Bundesrat auf dem in der vorliegenden Verordnung behandelten Gebiete des Alkoholwesens früher erlassen hat.

24. Dezember 1900. Art. 102. Das Finanz- und Zolldepartement ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Bern, den 24. Dezember 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

- Beilagen :**
- I. Pflichtenheft betreffend die in den Art. 2 und 3 des Gesetzes vorgesehenen Brennlose.
 - II. Allgemeine Bedingungen beim Einkauf von ausländischem Sprit und Spiritus durch die Alkoholverwaltung.
-

Pflichtenheft

betreffend die

in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vorgesehenen Brennlose.

Allgemeines.

Art. 1. Zur Herstellung von Sprit und Spiritus nach Maßgabe der Art. 2 und 3 des Gesetzes dürfen die Brenner als Maischmaterial nur inländische Kartoffeln oder inländische Körnerfrüchte verwenden.

Die Verarbeitung von Körnerfrüchten ist jedoch bloß ausnahmsweise und auf jeweilige besondere Ermächtigung der Alkoholverwaltung hin gestattet. Diese besondere Ermächtigung wird erst erteilt, wenn die inländischen Kartoffeln loco Brennerei auf mehr als Fr. 5 pro Metercentner zu stehen kommen. Dabei können einzelne Gattungen inländischer Körnerfrüchte durch die Alkoholverwaltung vom Brennen vollständig ausgeschlossen werden; auch hat die letztere überdies das Recht, an die Erteilung ihrer Bewilligung die Bedingung zu knüpfen, daß ein bestimmter Teil des Loskontingents aus inländischen Kartoffeln gewonnen werde.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 2, 4 und 41 hiernach.

24. Dezember
1900.

Art. 2. Die Verwendung der Nebenprodukte der Preßhefefabrikation als Maischmaterial ist durch besondere Vereinbarungen zu regeln. Soweit letztere nichts anderes bestimmen, behalten die Vorschriften des vorliegenden Pflichtenheftes Geltung.

In allen Fällen haben die mit Losen bedachten Preßhefefabrikanten für jeden aus den Nebenprodukten ihrer Industrie erzeugten Hektoliter absoluten Alkohols den Nachweis zu erbringen, daß zur Preßhefeerzeugung mindestens 330 kg. inländische Körnerfrüchte verwendet worden sind.

Art. 3. Die Menge der zur Verzuckerung und Vergärung dienenden Körnerfrüchte soll, mit Inbegriff allfälliger Zusätze an Roggenschrot, im Durchschnitte einer Brenn-campagne beim Kartoffelbrennen nicht mehr als 5 %, beim Getreidebrennen nicht mehr als 15 % der Menge des Maischmaterials betragen.

Wo beim Gärungsprozesse Bierhefe Verwendung findet, darf der durchschnittliche Zusatz an solcher bei Verarbeitung von Kartoffeln $2\frac{1}{2}$ %, bei Verarbeitung von Körnerfrüchten $7\frac{1}{2}$ % der Menge des Maischmaterials nicht übersteigen.

Hinsichtlich anderer Verfahren zur Verzuckerung und Vergärung bleiben besondere Abmachungen mit den Losinhabern vorbehalten.

Zur Verzuckerung und Vergärung dürfen innerhalb der in Alinea 1 hiavor gezogenen Grenzen ausländische Körnerfrüchte benützt werden. Sofern und insoweit aber nachgewiesenermaßen inländische Körnerfrüchte (Gerste, Roggen etc.) verwendet werden, erhalten die Losinhaber am Schlusse der Campagne für jeden so benützten Metercentner Inlandsmaterial eine Prämie von Fr. 1.

Art. 4. Wenn es infolge schlechten Ausfalles der inländischen Ernten bloß mit unverhältnismäßig großen Geld-

24. Dezember
1900.

opfern möglich ist, einheimisches Maischmaterial zu benützen, so kann der Bundesrat den Losinhabern als besondere Ausnahme gestatten, ausländische Rohstoffe zu verarbeiten. Die daherige Bewilligung wird aber bloß unter einer den Verhältnissen entsprechenden Herabsetzung der Produktionsmenge und des Lieferungspreises erteilt.

Art. 5. Die Brennlose werden öffentlich ausgeschrieben und an Einzelpersonen und landwirtschaftliche Genossenschaften vergeben. Ausnahmsweise und unter besondern vertraglichen Bedingungen können auch Vergabungen an andere Personen- oder Kapitalgemeinschaften stattfinden. Eine Brennerei erhält nicht mehr als ein Los zugeschlagen; ebenso kann ein Los nicht auf mehrere Brennereien verteilt werden. Niemand kann an mehr als einem Lose beteiligt sein.

Persönliche und rechtliche Anforderungen.

Art. 6. Die Lieferungsverträge werden mit den Brennereieinhabern, d. h. mit denjenigen physischen oder juristischen Personen abgeschlossen, welche die Brennerei, sei es als Eigentümer, sei es als Pächter, inne haben und betreiben.

Dabei werden als Einzelbrenner wie als Glieder von Personengemeinschaften bloß Personen berücksichtigt, welche in der Schweiz wohnen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und unbescholtenen Leumundes sind.

Als landwirtschaftliche Genossenschaften im Sinne von Art. 5 hiervor gelten nur gemäß den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung (Obligationenrecht) errichtete und im Handelsregister eingetragene Verbände, deren Brennereibetrieb einen wirklich landwirtschaftlichen Charakter hat und deren Mitglieder in der Mehrheit Landwirte sind. Jede Genossenschaft muß jederzeit mindestens sieben großjährige

24. Dezember 1900. Mitglieder aufweisen, welche im Inlande ein landwirtschaftliches Gütergewerbe mit Viehhaltung und Schlempefütterung selbst ausüben. Keine Einzelperson darf mehr als $\frac{1}{3}$ des Genossenschaftskapitals besitzen. Die Schlempe darf nicht ins Ausland verkauft werden. In den Genossenschaftsstatuten darf die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschaftler für Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht ausgeschlossen werden. Die jeweiligen Vertreter der Genossenschaft (Art. 680, Ziffer 6, 681, 695/698 des Obligationenrechts) haben sich durch eine schriftliche Erklärung verbindlich zu machen, unter eigener solidarischer Haftbarkeit in den zwischen dem eidgenössischen Finanzdepartement und der Genossenschaft abgeschlossenen Lieferungsvertrag persönlich mit einzutreten und in ihrer Gesamtheit die Rechte und Pflichten von Einzelbrennern zu übernehmen.

Die Statuten müssen von der Alkoholverwaltung genehmigt und dürfen ohne deren Zustimmung nicht abgeändert werden. Jede ohne diese Zustimmung erfolgte Statutenänderung berechtigt das eidgenössische Finanzdepartement zu sofortiger Aufhebung des Losvertrages.

Für die Aufstellung der Statuten sind die von der Alkoholverwaltung aufzustellenden Normalstatuten wegleitend.

Ohne Bewilligung des eidgenössischen Finanzdepartements kann kein Dritter in ein bestehendes Losverhältnis eintreten; die Verpfändung oder Abtretung von Forderungen aus Lieferungsverträgen ohne Genehmigung des genannten Departements berechtigt das letztere zum Rücktritte vom Losvertrage.

Art. 7. Das Brennen monopolfreier Stoffe in der für die Herstellung von Alkohol aus Kartoffeln oder Körnerfrüchten dienenden Brennstätte und mit den zu dieser Herstellung benutzten Einrichtungen ist verboten.

Auch dürfen in der Brennerei eines Losinhabers keine gebrannten Wasser irgend welcher Art zum Verkaufe gebracht werden. 24. Dezember 1900.

Beide Verbote erstrecken sich auch auf die an die Brennstätte anstoßenden Gebäude oder Räumlichkeiten, sofern dieselben im Besitze oder Eigentume von Personen sich befinden, welche an dem betreffenden Brennlose beteiligt sind.

Behufs Benützung der Brenngeräte zur Viehfutterbereitung oder zu andern wirtschaftlichen Zwecken bedarf der Losinhaber einer Bewilligung der Alkoholverwaltung.

Art. 8. Für Gebäude und Einrichtungen, für welche nach Art. 18 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser Entschädigungen für Minderwert bezahlt worden sind, werden Brennlose nur unter den in jedem Einzelfalle festzusetzenden Bedingungen erteilt.

Ebenso können entschädigte Eigentümer von Brennereien oder deren im gleichen Haushalte wohnende Familienglieder ohne Bewilligung des eidgenössischen Finanzdepartements weder Einzellöse übernehmen, noch in Brennereigenossenschaften eintreten.

Vorschriften zur Anmeldung.

Art. 9. Die Bewerber um Brennlose haben bei der Anmeldung durch Vorlage von amtlichen Bescheinigungen das Vorhandensein der erforderlichen persönlichen und rechtlichen Qualifikationen nachzuweisen.

Genossenschaften haben ihrer Eingabe überdies die von sämtlichen Mitgliedern unterzeichneten Genossenschaftsstatuten beizulegen. Dagegen braucht die Eintragung der Genossenschaften in das Handelsregister erst unmittelbar nach erfolgter Zusage eines Loses stattzufinden.

24. Dezember 1900. Die Anmeldungen haben unter Benützung und gewissenhafter Ausfüllung der bei der Alkoholverwaltung zu beziehenden Formulare zu geschehen.

Bau- und Betriebsanforderungen.

Art. 10. Nach Zuteilung des Loses haben Losinhaber, bei denen es sich nicht um die Erneuerung eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses zur Alkoholverwaltung handelt, in doppelter Ausfertigung genaue Pläne und Beschreibungen der Brennereianlage einzureichen. Nach Genehmigung der letztern wird das eine Doppel der erwähnten Nachweise, mit der Unterschrift der Alkoholverwaltung versehen, dem Losinhaber zurückgestellt, das andere Doppel bleibt bei den Akten der Alkoholverwaltung. Die Bauten sind genau nach dem genehmigten Plane auszuführen. Spätere Änderungen sind nur mit Bewilligung der Alkoholverwaltung zulässig. Letztere Vorschrift bezieht sich auch auf Losinhaber, bei denen ein früher bestandenes Vertragsverhältnis verlängert wird. Solche Losinhaber sind überdies bei Erneuerung der Verträge gehalten, die von der Alkoholverwaltung geforderten Änderungen oder Reparaturen an der Brennereianlage ungesäumt durchzuführen.

Art. 11. Die Brennereianlagen haben den Anforderungen der kantonalen Bau- und Feuerpolizei zu entsprechen und in ihren Einrichtungen rationellen technischen Ansprüchen zu genügen. Die Gebäude und Einrichtungen sollen stets einen guten baulichen Zustand aufweisen, und es sollen die Lokale der Brennerei hell und geräumig, auch in ihrer Verbindung mit andern angrenzenden Räumen durch verschließbare Thüren getrennt sein.

Den Losinhabern wird Ordnung und Reinlichkeit im Betriebe zur Pflicht gemacht; insbesondere ist denselben die

peinliche Reinhaltung der Gärräume, der Maisch- und Hefefässer, des Brennapparats und aller Rohrleitungen geboten. 24. Dezember 1900.

Die Brennapparate sollen mindestens alle 8 Tage gründlich gereinigt, die Brennereiräume mindestens einmal im Jahre durchgehend renoviert werden.

Die Losinhaber sollen im Interesse einer sachgemäßen Kontrolle ihrer Dampfkessel und Heizedämpfer Mitglieder des Vereines schweizerischer Dampfkesselbesitzer sein.

Art. 12. Die Brenncampagne beginnt jeweilen am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 15. April.

Für Brennereien, deren Schlempe nach dem 15. April nicht an Kühe verfüttert wird, deren Milch zur Käsebereitung dient, kann die Campagne auf ergangenes Ansuchen hin durch die Alkoholverwaltung bis zum 1. Mai erstreckt werden.

In Brennereien, welche nicht unter das Fabrikgesetz fallen, gelten bezüglich der Dauer der täglichen Arbeitszeit, der Sonntagsarbeit etc. die kantonalen Gesetze und Verordnungen.

Art. 13. Brennereien, welche nicht im stande sind, in einer Brenncampagne 150 Hektoliter Alkohol zu erzeugen, sind von der Bewerbung um Brennlose ausgeschlossen. Lose für mehr als 1000 Hektoliter werden nicht vergeben.

Das eidgenössische Finanzdepartement kann die Losinhaber auf gestelltes Ansuchen hin ermächtigen, die normale Ablieferung einer Campagne um höchstens 25 % zu vermehren, immerhin so, daß der bewilligte Vorbrand in der nachfolgenden Campagne zur Abrechnung kommt und daß in der ganzen Vertragsperiode nicht mehr als die vertraglich festgesetzte Menge zur Ablieferung gelangt.

Die Bewilligung ist in der Regel nur unter der Bedingung zu erteilen, daß mit Ausnahme der zur Verzuckerung

14. Dezember 1900. und Vergärung notwendigen Materialien die gesamte Produktion (normales Losquantum plus $\frac{1}{4}$ Vorbrand) aus inländischen Kartoffeln erzeugt werde.

Losinhaber, deren bezügliche Gesuche vom eidgenössischen Finanzdepartement abgelehnt werden, können gegen die Verfügung des letztern innerhalb Monatsfrist an den Bundesrat Rekurs ergreifen.

Art. 14. Die Losinhaber können durch besondere Abmachung mit dem eidgenössischen Finanzdepartement ausnahmsweise zu einer bis auf das Doppelte ihres Losquantums gehenden Mehrproduktion ermächtigt werden. Für die Mehrproduktion werden aber höchstens Preise bewilligt, welche die Hälfte des Normalpreises des betreffenden Loses betragen. Dagegen findet ein späterer Abzug einer solchen Überproduktion nicht statt. Die letztere wird in den der inländischen Produktion vorbehaltenen Vierteil des Landesbedarfes nicht einbezogen.

Art. 15. Die an einem Losvertrage beteiligten Einzelpersonen dürfen zusammen nicht mehr als 35 % der in jeder Campagne erforderlichen Rohstoffe (exklusive der zur Verzuckerung und Vergärung notwendigen Materialien) selbst liefern. Für landwirtschaftliche Genossenschaften wird die Toleranz von 35 % für jeden Rohstoff liefernden Genossenschafter um $\frac{1}{2}$ % erhöht, immerhin so, daß die Gesamtlieferung der an dem betreffenden Vertrage beteiligten Einzelpersonen in keinem Falle 60 % übersteigt. Bei Bestimmung der in Betracht fallenden Prozentsätze werden die Rohstoffe nach Anleitung von Art. 28 auf Kartoffeln umgerechnet. Rohstoffverkäufe von Brennerei zu Brennerei unterliegen der Genehmigung der Alkoholverwaltung.

Art. 16. Der Alkohol jeder Ablieferung aus periodischen Brennapparaten soll, nach dem eidgenössischen

Thermo-Alkoholometer gemessen, bei $+ 15^{\circ}$ Celsius eine wahre Stärke von mindestens 80 Volumenprozenten besitzen. Hinsichtlich des Produktes aus kontinuierlichen Apparaten werden die Ansprüche an die Gradhaltigkeit auf 92 Volumenprocente festgesetzt.

24. Dezember
1900.

Für Ware, welche diesen Anforderungen nicht genügt, werden Preisabzüge von 50 Centimes per Mindergrad und Hektoliter gemacht.

Losinhaber, welche ihr Produkt in der Stärke von 95 oder mehr Prozenten abliefern, erhalten auf den betreffenden Sendungen Preiszuschläge von 1 % des Lieferungspreises. An derartige Ware werden keine Reinheitsanforderungen gestellt; dagegen soll schwächerer Spiritus, auf absoluten Alkohol bezogen, bei keiner Ablieferung mehr als $\frac{1}{2}$ % Verunreinigungen (d. h. andere Substanzen als Äthylalkohol und Wasser) enthalten; er muß außerdem frei von erkennbaren metallischen Verunreinigungen und von unangenehmen Gerüchen oder Geschmächen sein.

Die Verwendung fauler oder ungewaschener Kartoffeln, sowie dumpfiger Körnerfrüchte oder schimmeligen Malzes ist untersagt.

Auch ist unzulässig, zur Verhütung wilder Gärung oder bei Schaumgärung der Maische Stoffe zuzusetzen, welche dem resultierenden Alkohol einen schlechten Geruch oder Geschmack verleihen können (Petroleum u. dergl.).

Kontrollmassregeln.

Art. 17. Den Beamten der Alkoholverwaltung, insbesondere den Brennereicontroleuren, ist seitens der Losinhaber der jederzeitige Zutritt zu allen Brennereilokalen, die Kontrolle des Rohmaterialbezuges und der Schlempeabgabe, sowie die stete Einsichtnahme des Betriebsjournals, der Ursprungsscheine über die Herkunft des Rohstoffes und der Brennereikomptabilität zu ermöglichen.

24. Dezember
1900.

Überdies behält sich der Bundesrat vor, für die Beaufsichtigung der Losbetriebe die Mitwirkung kantonaler Organe zu beanspruchen.

Art. 18. Die Losinhaber haben über Menge und Art des in der Brennerei verarbeiteten Rohmaterials jeder Art und über die daraus gewonnenen Produkte mittelst der von der Alkoholverwaltung gelieferten Formulare Betriebsjournale zu führen und dieselben täglich nachzutragen.

Diese Buchführung kann unter Verantwortlichkeit der Losinhaber auch den die Brennerei leitenden Angestellten übertragen werden.

Art. 19. Die Losinhaber haben für alle im Brennbetriebe verwendeten inländischen Rohstoffe die von der Alkoholverwaltung vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse der Gemeindebehörden des schweizerischen Erzeugungsortes beizubringen.

Für Körnerfrüchte werden nur Ursprungszeugnisse angenommen, welche sich auf die ungemahlene Frucht beziehen.

In den Ursprungsscheinen haben die Losinhaber auch die Preise vorzumerken, welche sie für die betreffenden Produkte bezahlt haben, und zwar mit der Angabe, ob sich die Preissätze für Ware ab Feld, ab fremdem Lager, ab Station oder aber zur Brennerei geführt, verstehen.

Die bezahlten Summen sind durch Quittungen der Verkäufer zu belegen.

Die von den Brennereianteilhavern selbst gelieferten Rohmaterialien dürfen nicht höher in Rechnung gebracht werden, als zu dem Preise, der andern Lieferanten der betreffenden Brennerei im gleichen Zeitraume für gleichwertige Ware bezahlt wird.

Die Losinhaber haften der Alkoholverwaltung für die Richtigkeit sämtlicher in den Ursprungsscheinen gemachten Angaben gemäß Art. 36 hiernach. 24. Dezember 1900.

Die Ursprungsscheine für von Landwirten direkt an die Brennerei gelieferte Rohmaterialien sind den Controleuren zu Handen der Alkoholverwaltung in den jeweiligen von dieser Behörde bezeichneten Perioden der Brenncampagne abzugeben.

Die Ursprungsscheine von durch Händler oder Vermittler bezogenen Rohmaterialien müssen gleich nach Empfang derselben und vor Beginn der Verarbeitung des betreffenden Materials den Controleuren zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 20. Die Alkoholverwaltung hat das Recht, die von den Losinhabern bezahlten Preise für Kartoffeln und Körnerfrüchte in ihr geeignet scheinender Weise zu publizieren. Auch kann sie die Losinhaber, bevor denselben die nachgesuchte Bewilligung zur Verarbeitung von inländischen Körnerfrüchten, beziehungsweise Auslandsmaterial erteilt wird, zur öffentlichen Ausschreibung des Bezuges einheimischer Kartoffeln, beziehungsweise einheimischer Körnerfrüchte und zur Bekanntgabe der erhaltenen Angebote veranlassen.

Art. 21. Die Losinhaber haben ihre Rechnungen und Bilanzen nach Maßgabe des von der Alkoholverwaltung unentgeltlich gelieferten Schemas zu erstellen. Zu diesem Zwecke sind die von der Alkoholverwaltung ebenfalls unentgeltlich abgegebenen Bücher (Kassabuch, Hauptbuch, Wagscheinbuch und Einkaufsbuch für Rohstoffe) entsprechend zu führen.

Das Rechnungsjahr umfaßt die Zeit vom 1. Juli bis zum folgenden 30. Juni. Forderungen und Schulden sind

24. Dezember 1900. jeweils in demjenigen Rechnungsjahre zu verbuchen, in welchem sie entstanden sind. In Fällen, in denen die Brennereianlagen oder deren Zubehör, die Rohstoffe oder die Arbeitskräfte zu Nebenerwerben oder Nebenbeschäftigungen Verwendung finden, sind die bezüglichen Einnahmen oder Gegenwerte in der Brennereirechnung aufzuführen. Sämtliche zur Verrechnung gelangenden Ausgaben sind zu belegen.

Den Controleuren sind alljährlich bis spätestens Ende Juli Abschriften der nach dem Schema der Alkoholverwaltung zusammengestellten Rechnungen und Bilanzen einzureichen.

Die Controleure haben das Rechnungswesen der Losinhaber genau zu prüfen und der Alkoholverwaltung über das Ergebnis, unter Mitgabe der nach Alinea 3 erhaltenen Abschriften, vor Ende August jedes Jahres Bericht zu erstatten. Letztere hat das Recht der Nachprüfung. Konsta- tierte Unrichtigkeiten sind von den Losinhabern umzubuchen.

Art. 22. Zur Sicherung der gesetzlich gebotenen voll- ständigen Ablieferung des alkoholischen Erzeugnisses an die Alkoholverwaltung werden die Destillierapparate von der Stelle an, wo die Verdichtung der alkoholischen Dämpfe beginnt, unter Bleisiegel gelegt. Überdies wird jede Brennerei mit einer Alkoholauslaufvorrichtung (Vorlage), sowie mit einem unter amtlichem Verschlusse stehenden, mit Standglas montierten Kontrollreservoir von mindestens 60 und höchstens 150 Hektolitern Halt versehen.

Der Kühler, die Vorlage, sowie alle Rohrleitungen, welche der Alkohol durchläuft, müssen unter sich und mit dem Reservoir (da, wo die Losinhaber Meßuhren aufstellen, auch mit diesen) in fester Verbindung stehen; sie müssen so eingerichtet sein, daß der gesamte Alkohol in das Reservoir (und da, wo eine Uhr vorhanden ist, durch die Meßuhr) fließen muß.

Die Kühler müssen von allen Seiten der Besichtigung zugänglich sein. 24. Dezember 1900.

Alle Rohrleitungen, welche Alkohol enthalten oder fortführen, müssen freiliegen und von allen Seiten, namentlich auch von der untern, eine genaue Besichtigung gestatten. Wo die Leitungen durch Mauerwerk oder Fußböden gehen, sind sie gleichfalls frei zu legen; die Öffnungen dürfen aber mit Glasscheiben oder leicht abhebbaren Platten (aus Holz, Blech etc.) verschlossen werden.

Die Ableitung der Lutterrückstände ist so einzurichten, daß eine mißbräuchliche Verwendung derselben nicht zu befürchten ist.

Die Probierhähnchen an Meßuhren sind zu plombieren; der Inhalt der letztern ist durch die Controleure jeweilen bei den Kontrollbesuchen oder Alkoholabnahmen durch die Hähnchen abzulassen und der ältesten Maische beizuschütten, beziehungsweise in die Eisenfässer (Art. 29) zu leeren.

Die Alkoholverwaltung hat das Recht, weitere Einrichtungen zur Verhütung von Unterschleif zu treffen. Die Siegel, Vorlagen, Kontrollreservoirs etc. werden auf Kosten und nach den Weisungen der Alkoholverwaltung beschafft, angebracht und unterhalten.

Art. 23. Siegel und andere Sicherungseinrichtungen dürfen nur von den Beamten der Alkoholverwaltung oder von andern, durch diese letztere hierzu ermächtigten Amtspersonen entfernt werden.

Anfang und Ende einer jeden zeitweiligen Einstellung oder Störung des Betriebes während der Brennperiode sind den Controleuren zu Händen der Alkoholverwaltung spätestens innerhalb 24 Stunden schriftlich anzumelden.

Alle Kontrolleinrichtungen sind vom Losinhaber täglich auf Unverletztheit und richtige Funktion zu untersuchen.

24. Dezember 1900. Verletzungen und Störungen sind den Controleuren zu Händen der Alkoholverwaltung sofort nach erfolgter Wahrnehmung zu melden. Dieselben Dienststellen sind jeweilen so rechtzeitig von dem Stande des Alkohols in dem Kontrollreservoir zu benachrichtigen, daß vor dem Überlaufen des letztern eine amtliche Abnahme des Produkts gemäß Art. 31 hiernach stattfinden kann.

Die Losinhaber haben die Kontrolleinrichtungen schonend und sorgfältig zu behandeln und insbesondere auch auf stete Trockenhaltung der Räume zu achten, in denen die Kontrollreservoirs sich befinden.

Die Losinhaber haben ferner dafür zu sorgen, daß die Absperrhahnen an den Standgläsern der Reservoirs sicher geschlossen sind. Für allfällig durch die Vernachlässigung dieser Vorschrift entstehenden Schaden sind die Losinhaber verantwortlich.

Mit dem Aufhören der Brennthätigkeit und bei Betriebsunterbrechungen, deren Dauer acht Tage überschreitet, werden die Brennereieinrichtungen in einer den Gebrauch verhindernden Weise unter amtliche Siegel gelegt.

Art. 24. Bei jedem Besuche haben sich die Controleure von der richtigen intakten Verbleiung der Kontrolleinrichtungen und der ordnungsmäßigen und reinlichen Betriebsführung zu überzeugen, die Maischen auf verarbeitetes Rohmaterial zu prüfen, die nötigen Ursprungsscheine in Empfang zu nehmen, das Betriebsjournal auf seine richtige Führung und tägliche Nachtragung zu verifizieren, den jeweiligen Befund einzutragen und den Controllbesuch, beziehungsweise die Alkoholabnahme mit der Unterschrift zu bescheinigen. Aussetzungen jeder Art sind im Betriebsjournal zu vermerken und sofort der Alkoholverwaltung zu melden.

Vorzugsrechte, Preise und Übernahmsbedingungen. 24. Dezember 1900.

Art. 25. Die auf die öffentliche Ausschreibung hin einlangenden Anmeldungen auf Brennlose werden nach der Größe des angemeldeten Betriebes in siebenzehn Klassen geschieden, nämlich:

Brennereien mit einer beabsichtigten Leistung per Campagne von:

a.	150	bis	200	hl.	à	100 °
b.	201	"	250	"	"	"
c.	251	"	300	"	"	"
d.	301	"	350	"	"	"
e.	351	"	400	"	"	"
f.	401	"	450	"	"	"
g.	451	"	500	"	"	"
h.	501	"	550	"	"	"
i.	551	"	600	"	"	"
k.	601	"	650	"	"	"
l.	651	"	700	"	"	"
m.	701	"	750	"	"	"
n.	751	"	800	"	"	"
o.	801	"	850	"	"	"
p.	851	"	900	"	"	"
q.	901	"	950	"	"	"
r.	951	"	1000	"	"	"

Art. 26. Bei der Vergebung der Lose sind Angebote aus Landesteilen, in denen die Kartoffelernte in der Regel Überschüsse über den Ernährungs- und Fütterungsbedarf ergibt, vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die Lose werden denjenigen Bewerbern zugeschlagen, welche bei zureichender Garantie innerhalb einer und derselben Losklasse die günstigsten Bedingungen stellen.

Beim Abschlusse der Losverträge sollen in ^{keinem} _{keinem} Falle höhere Preise bewilligt werden, als solche, bei denen den

24. Dezember 1900. Losinhabern auf Grundlage eines Kartoffelpreises von Fr. 4. 50 (Art. 27) bei richtiger Einrichtung und rationellem Betrieb die Schlempe kostenfrei verbleibt.

Unter sonst gleichen Verhältnissen werden die Lose landwirtschaftlichen Genossenschaften zugeteilt. Dabei erhalten diejenigen Genossenschaften den Vorzug, welche in der Lage sind, die zu verarbeitenden Rohmaterialien aus der nächsten Umgebung zu beziehen.

Art. 27. Die Alkoholpreise sind per 10,000 Literprocente (hl. à 100 °) anzugeben. Der Alkoholverwaltung steht es frei, die bei Abschluß der Losverträge in Anwendung stehenden Methoden zur Ermittlung von Menge und Gradhaltigkeit der abgenommenen Ware unter entsprechender Umrechnung der Lieferungspreise durch andere Methoden und Berechnungstabellen zu ersetzen.

Die vertraglich festzusetzenden Übernahmepreise gelten bei einem Kartoffelpreise von Fr. 4. 50 per q. loco Brennerei als Grundpreise des zu übernehmenden Alkohols.

Für je volle 2 Centimes per q, welche der Losinhaber für die Kartoffeln im Durchschnitt der Campagne mehr anlegt, wird ihm ein Preiszuschlag von 9 Cts. per Hektoliter absoluten Alkohols gewährt, jedoch mit der Beschränkung, daß der Zuschlag zu den Grundpreisen des Alkohols im Maximum Fr. 4. 50 betragen soll.

Art. 28. Für die Berechnung der Kartoffelpreisbasis (Art. 27) sind folgende Grundsätze maßgebend:

- a. Die als Maischmaterial verwendeten inländischen Körnerfrüchte werden per Metercentner $3\frac{1}{3}$ Metercentnern Kartoffeln gleichgesetzt.
- b. Bei denjenigen zugekauften Kartoffeln, welche von den Losinhabern nachgewiesenermaßen ab Feld gekauft, bar bezahlt und vor Ende Oktober in ihre Lager

übernommen worden sind, werden den Barpreisen 24. Dezember
40 Cts. per q. zugeschlagen. Diese Zuschläge sind auf 1900.
den Ursprungsscheinen und in der Betriebsrechnung
nicht zu berücksichtigen.

- c. Für die Bewertung der eigenen Bodenprodukte der beim Los beteiligten Landwirte gelten die Bestimmungen von Art. 19, Alinea 5, unter Ausschluß der in litt. b hiervor vorgesehenen Zuschläge.
- d. Für die Schlußabrechnung ist der durchschnittliche Kartoffelpreis maßgebend, der sich aus der Zusammenfassung der Kartoffelpreise und der in Kartoffelpreise umgewandelten Getreidepreise ergibt.
- e. Werden Kartoffeln im Preise von weniger als Fr. 3 verwendet, so fallen die betreffenden Lieferungen für die Ermittlung der Kartoffelpreisbasis außer Betracht.

Die Kontrolle ad litt. b ist jeweilen vor Mitte November, die Generalabrechnung nach Schluß der Campagne durchzuführen.

Die Brenner sind verpflichtet, für die ab Feld gekauften Kartoffeln die Ursprungsscheine der Gemeindebehörden der Produktionsorte, sowie die Quittungen der Verkäufer jeweilen bis spätestens Ende der ersten Woche November den Controleuren abzugeben. Wo die zugekauften Kartoffeln auf öffentlichen Wagen abgewogen werden, sind der Alkoholverwaltung auch die betreffenden Wagscheine vorzulegen. Dabei wird gestattet, daß die Quittungen der Verkäufer über den erhaltenen Kaufpreis auf den Wagscheinen angebracht werden.

Losinhaber, welche mit Bezug auf die Rohstoffpreise wissentlich der Wahrheit widersprechende Angaben machen, gehen nicht nur des Preiszuschlages, sondern auch ihres Brennloses verlustig. Außerdem bleibt die Anwendung der einschlägigen Strafbestimmungen vorbehalten.

24. Dezember
1900.

Art. 29. Jeder Losinhaber hat mindestens 8 und höchstens 16 eiserne Gebinde in der von der Alkoholverwaltung vorgeschriebenen Form und Größe zu halten und in der Zeit, während welcher dieselben nicht auf dem Transport sich befinden, in einem gedeckten Raume so aufzubewahren, daß eine Verunreinigung ausgeschlossen ist.

Die Alkoholverwaltung bestimmt die Zahl der auf jede Brennerei entfallenden Eisenfässer; sie wird für Beschaffung dieser Gebinde Sorge tragen und dieselben zum Selbstkostenpreise an die Brenner abgeben. Die Gebinde sind am Schlusse jeder Campagne behufs Revision und eventueller Reparatur an das von der Alkoholverwaltung bezeichnete Lagerhaus zu senden. Die Reparaturkosten, die hierbei oder im Laufe der Campagne erlaufen, trägt der Losinhaber.

Soweit zur Entleerung der Kontrollreservoirs ein Überpumpen der Flüssigkeit nötig ist, liefert, installiert und unterhält die Alkoholverwaltung die dazu nötigen Pumpen auf eigene Kosten. Dagegen hat die Beschaffung und Unterhaltung der zu den Pumpen gehörenden Utensilien, Schläuche etc., auf Kosten der Losinhaber stattzufinden.

Art. 30. Die Brenner sind gehalten, behufs genauer Gewichtsbestimmungen auf eigene Kosten eine amtlich geeichte Decimal- oder Centesimalwage mit vorgeschriebener Tragfähigkeit nebst den erforderlichen Gewichten zu halten und in einem in der Nähe des Kontrollreservoirs gelegenen gedeckten Raume aufzustellen.

Die Benutzung dieser Wage zu anderen Wirtschaftszwecken steht den Eigentümern frei; die Controleure haben indessen die Richtigkeit und Gangbarkeit der Wage bei jeder Alkoholablieferung genau zu prüfen. Die Wage ist, sobald diese Prüfung ein unbefriedigendes Resultat ergibt oder sobald zwischen der Gewichtsermittlung in der Brennerei und derjenigen im Bestimmungsdepot namhafte Abweichungen

konstatiert worden sind, auf Verlangen der Controleure der 24. Dezember
Revision durch einen Eichmeister zu unterstellen. 1900.

Die Tara der Fässer wird von den Depotbeamten festgestellt und den betreffenden Fässern aufgezeichnet. Diese Taraermittlung unterliegt jährlicher Revision. Die Losinhaber sind berechtigt, den Tarierungen beizuwohnen.

Die Alkoholverwaltung liefert in jede Brennerei einen geeichten und von ihrer chemisch-technischen Abteilung kontrollierten Thermoalkoholometer mit zugehörndem Glas-cylinder und Etui. Der Losinhaber ist für diese Gegenstände verantwortlich. Abgänge werden durch die Alkoholverwaltung auf seine Kosten ersetzt.

Art. 31. Die Abnahme der gebrannten Wasser erfolgt zunächst in der Brennerei selbst durch die Controleure der Alkoholverwaltung.

Die Controleure haben durch rechtzeitige Bestellung dafür zu sorgen, daß für die Beförderung der Alkoholsendungen die geeigneten Bahnwagen am Tage der Abnahme auf der Verladstation zur Verfügung stehen. Über die abgenommenen Alkoholmengen soll, wenn immer möglich, so disponiert werden, daß dieselben in ganzen oder halben Wagenladungen transportiert werden können.

Für die zur Spedition gelangende Ware ist vom Controleur ein Frachtbrief auszufertigen.

Die Abfuhr des Alkohols auf die Bahn, beziehungsweise in das Depot hat, wo immer möglich, am Tage der Abnahme stattzufinden. Nach jeder Abnahme ist die Alkoholpumpe vollständig zu entleeren und der aus derselben erhaltene Alkohol mit dem überflüssigen Alkohol der Durchschnittsmuster und dem Tropfsprit den abgenommenen gebrannten Wassern beizumengen oder, wenn verunreinigt, zum Umbrennen in die älteste Maische zu schütten.

24. Dezember
1900.

Bei der Abnahme wird das Brutto- und Nettogewicht, sowie die Gradhaltigkeit der Ware unter Anwendung der zu diesem Behufe von der Alkoholverwaltung adoptierten Methoden und Berechnungstabellen bestimmt. Die scheinbare Gradhaltigkeit wird nach Abfüllung der Ware in die Transportgebinde an einem Durchschnittsmuster von zusammen 2 Litern auf Zehntelsgrade genau ermittelt und die wirkliche Alkoholstärke bei $+ 15^{\circ} \text{C.}$ danach wiederum auf Zehntelsgrade genau festgesetzt. Beim Ablesen der Skala ist der untere Meniscus zu berücksichtigen, d. h. derjenige Punkt, wo die untere Linie der Oberfläche des Alkohols die Spindel schneidet.

Die Controleure sind verantwortlich für die gewissenhafte Verwiegung und Gradstärkebestimmung des Alkohols, ebenso für richtige Entnahme der Durchschnittsmuster. Sie haben die Eisengebinde im Beisein des Losinhabers oder seines Mandatars selbst zu verwiegen und zu plombieren.

Gleichartige Bestimmungen erfolgen ein zweites Mal nach der Ankunft der Ware in den Lagerhäusern der Alkoholverwaltung durch zwei Depotbeamte.

Die Controleure geben den Losinhabern einen die Alkoholabnahme nach Quantum und wirklicher Gradhaltigkeit spezifizierenden Ausweis. Ein Doppel dieses Ausweises begleitet die abgenommene Ware nach dem Bestimmungsdepot, ein drittes Exemplar erhält die Alkoholverwaltung zugesendet, ein viertes verbleibt den Controleuren. Der Depotverwalter giebt gleichartige Scheine an die Alkoholverwaltung und an die Controleure zu Handen der Losinhaber ab.

Für die Bezahlung ist — nachgewiesene Irrungen vorbehalten — mit Bezug auf das Gewicht die Bestimmung in den Depots, mit Bezug auf die Gradstärke der Durchschnitt der beiden Bestimmungen, durch die Controleure einerseits und durch die Depots anderseits, maßgebend. Halbe Zehntels-

24. Dezember
1900.

grade kommen in Wegfall. Beträgt die Differenz zwischen der Feststellung des Controleurs und derjenigen des Depots mehr als $\frac{5}{10}$ Grade, so gilt die von der chemisch-technischen Abteilung der Alkoholverwaltung bestimmte Gradhaltigkeit des nach Art. 33 eingesandten Musters.

Für die von den Losinhabern fakturierten Alkohollieferungen wird nach Richtigbefund der bezüglichen Rechnungen spätestens 14 Tage nach Eingang der Ware im Depot Zahlung geleistet.

Art. 32. Die Fracht der abgelieferten Ware von der Brennerei zu den im Vertrage bezeichneten, je nach den Bestimmungsdepots verschiedenen Bahn- oder Schiffsstationen und die Aufgabespesen trägt der Losinhaber, die Fracht von da ins Depot, sowie die Fracht der leeren Fässer bis zur ursprünglichen Abgangsstation die Alkoholverwaltung. Losinhabern, deren Anlagen nicht an Depotorten liegen, welche den Alkohol indessen mit eigenem Fuhrwerke direkt in das Depot führen und die Leergebinde selbst zurückbefördern, kann auf dem Vertragswege eine Vergütung für die Frachtauslage bewilligt werden, welche die Alkoholverwaltung für den Hintransport der vollen Gebinde per Bahn oder Schiff zu tragen gehabt hätte. Ein analoges Verfahren findet gegenüber Losinhabern statt, welche den Alkohol in eigenen Kosten an eine Station befördern, welche dem Depot näher liegt, als diejenige, zu welcher dieselben die Ware nach dem Eingang dieses Artikels zu liefern verpflichtet wären.

Art. 33. Von jedem nach Art. 31 erhobenen Durchschnittsmuster haben die Controleure circa 2 Deciliter an die chemisch-technische Abteilung der Alkoholverwaltung einzusenden. Der Rest soll in einem von der letztern gelieferten, jeweilen von den Controleuren zu plombierenden Gefäße in der Brennerei aufbewahrt werden.

24. Dezember
1900.

Sämtliche an die chemisch-technische Abteilung gelieferten Proben werden chemisch qualitativ auf Aldehyde, Furfurol, Ester und Säuren, sowie degustativ auf Geruch und Geschmack geprüft. Wenn die Ergebnisse dieser Prüfung ungünstig ausfallen, ist überdies eine quantitative Fuselbestimmung durchzuführen.

Erfolgt bis zur nächsten Alkoholabnahme von seiten der Alkoholverwaltung keine gegenteilige Anzeige an die Controleure, so haben die letztern den Rest des bei der vorangegangenen Abnahme gezogenen Musters gemäß Art. 31, Alinea 4, einzuziehen und das entleerte und gereinigte Gefäß für ein neues Durchschnittsmuster in Verwendung zu nehmen. Im Falle einer Beanstandung dagegen werden die Controleure durch die chemisch-technische Abteilung der Alkoholverwaltung beauftragt, den unter Plombe liegenden Musterrest in drei, je circa 6 Deciliter haltende reine Flaschen abzuziehen, wovon zwei mit dem Siegel der betreffenden Brennerei zu verschließen sind. Die dritte, mit dem Siegel der Alkoholverwaltung zu versehende Flasche wird dem Losinhaber für eine allfällige Gegenexpertise gegen Quittung zurückgelassen, während die beiden andern Flaschen behufs weiterer Amtshandlung an die Alkoholverwaltung zu senden sind.

Übersteigen die Verunreinigungen die in Art. 16 vorgesehene Grenze von $\frac{1}{2}$ ‰, so soll für jedes überschießende ganze Promille ein Abzug von 5 ‰ des Lieferungspreises Platz greifen. Wird der Alkohol in erkennbarem Maße metallisch unrein oder von schlechtem Geruch oder Geschmack befunden, so kann der Lieferungspreis auf die Hälfte reduziert werden.

Art. 34. Die Feuerversicherung der Brennerei, sowie der darin enthaltenen Vorräte und Einrichtungen, mit Ausschluß der von der Alkoholverwaltung erstellten Kontroll-einrichtungen, Pumpen etc., ist Sache der Losinhaber.

Dauer und Auflösung der Verträge.24. Dezember
1900.

Art. 35. Die Verträge werden sowohl für bereits bestehende, als auch für neu zu errichtende Brennereien auf fünf Campagnen fest abgeschlossen.

Art. 36. Das eidgenössische Finanzdepartement hat das Recht, die bei einem Losvertrage beteiligten Personen ohne Entschädigung außer Accord zu setzen, wenn die festgesetzten persönlichen Erfordernisse nicht mehr vorhanden sind, oder diesbezüglich bei der Bewerbung unrichtige Angaben gemacht wurden, oder wenn sich die betreffenden Personen Übertretungen der Bestimmungen des Pflichtenheftes, insbesondere durch Mißachtung der Vorschriften in Art. 6, Alinea 4, und Art. 7, Alinea 1 und 4, sowie bezüglich der Angaben über Art, Preis und Erzeugungsort der Rohstoffe zu schulden kommen lassen, oder endlich, wenn dieselben auf Grund der Bestimmungen des Alkoholgesetzes bestraft worden sind.

Bei Einzelbrennern gilt das Vertragsverhältnis durch Todesfall oder Konkurs, Verständigung mit den Erben oder Gläubigern vorbehalten, als aufgelöst.

Bezüglich der durch Tod oder Konkurs eines Genossenschafters ledig werdenden Anteilscheine gelten in Fällen, in denen die Genossenschaft diese Scheine nicht an sich bringt, die Bestimmungen des Artikels 6, Alinea 6.

Bei Auflösung oder Konkurs von Genossenschaften steht es der Alkoholverwaltung zu, das Vertragsverhältnis, unter Wahrung ihrer Schadenersatzansprüche an die Genossenschaft, mit einzelnen Mitgliedern derselben fortzusetzen oder das Los als dahingefallen zu erklären.

Art. 37. Bei Aufhebung des Gesetzes oder bei Änderungen desselben, welche den Brennbetrieb oder eine Reduktion der in Art. 12 des Gesetzes vorgesehenen Verkaufs-

24. Dezember 1900. preise betreffen, hat das eidgenössische Finanzdepartement das Recht, die Losverträge aufzuheben, mit der Einschränkung jedoch, daß die Losinhaber befugt bleiben, eine bereits begonnene Brenncampagne zu Ende zu führen.

Dasselbe Kündigungsrecht steht dem eidgenössischen Finanzdepartement unter der Herrschaft des bestehenden Gesetzes bei Verminderung des im Inland zu fabrizierenden Quantums zu. Es kann das genannte Departement indessen in diesem Falle auch eine prozentuale Verminderung der Produktion der Brennereien eintreten lassen, soweit dadurch die Lieferungs menge einer einzelnen Brennerei nicht unter das gesetzliche Minimum heruntergedrückt wird.

Für die so gekürzten Brennlose werden die Lieferungspreise der entsprechenden Losklasse (Art. 25) bewilligt. Jedoch sollen derartige Produktionsverminderungen nur in den Fällen einen Einfluß auf die Preise haben, wenn sie 25 oder mehr Prozente der ursprünglich vereinbarten Lieferung übersteigen.

Art. 38. Für die Beurteilung von Entschädigungsansprüchen, welche seitens der Losinhaber wegen Lösung oder Änderung des Vertragsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer desselben geltend gemacht werden könnten, sind neben allen in Rücksicht fallenden sachlichen Verhältnissen die bei Lösung oder Änderung des Vertrages gültigen Gesetze und Verordnungen in Betracht zu ziehen.

Bei Nichterneuerung des Vertragsverhältnisses stehen den bisherigen Losinhabern gegen die Alkoholverwaltung keinerlei Schadenersatzansprüche zu.

Schlussbestimmungen.

Art. 39. Streitigkeiten, deren Entscheid nach Gesetz oder Verordnung nicht besonders Behörden übertragen ist,

werden endgültig durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht geregelt. Je eines von diesen Mitgliedern wird von je einer Partei, das dritte vom Bundesgerichtspräsidenten ernannt.

24. Dezember
1900.

Art. 40. Die Verträge mit den Losinhabern werden von der Alkoholverwaltung unter Vorbehalt der Genehmigung durch das eidgenössische Finanzdepartement abgeschlossen.

Der regelmäßige Verkehr der Losinhaber mit der Alkoholverwaltung geschieht, soweit er nicht die Controleure persönlich betrifft, durch Vermittlung der letztern. Die Controleure sind verpflichtet, alle an sie gerichteten Eingaben der Losinhaber, mit einem gutachtlichen Bericht versehen, sofort an die Alkoholverwaltung zu leiten.

Art. 41. In Fällen, in denen die strikte Durchführung dieses Pflichtenheftes gegenüber bereits bestehenden Brennereien nur mit ganz unverhältnismäßig großen Geldopfern für die Losinhaber zu erzielen wäre, kann das eidgenössische Finanzdepartement, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, auf dem Vertragswege Modifikationen der bezüglichen Vorschriften eintreten lassen. Ebenso werden die aus Art. 18 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser noch abzuleitenden Entschädigungsansprüche der Inhaber bestehender Betriebe auf den Vertragsweg verwiesen.

Allgemeine Bedingungen

beim

Einkäufe von ausländischem Sprit und Spiritus durch die Alkoholverwaltung.

Art. 1. Die Alkoholverwaltung nimmt jederzeit Angebote für die Lieferung von ausländischem Sprit entgegen.

Jede Geschäftsfirma, die mit ihr zum Zwecke des Verkaufes solcher Ware in Verbindung zu treten wünscht, hat von jeder Sorte Sprit, für welche sie konkurrieren will, an die Adresse: „Schweizerische Alkoholverwaltung in Bern“ eine Literprobe einzusenden. Nach Untersuchung der letztern wird der Bewerberin mitgeteilt, ob der Sprit den Anforderungen der Alkoholverwaltung entspricht.

Ist ein erster Kaufabschluß zu stande gekommen, so hat der Lieferant in eigenen Kosten, mindestens zwei Monate vor Beginn der Lieferung, der Alkoholverwaltung in drei je circa 1 Liter fassenden Gefäßen Typenproben zukommen zu lassen. Die drei Gefäße sind mit gleichlautenden Etiketten zu versehen, auf denen amtlich zu bescheinigen ist, daß die am (Datum) bei (Firma) erhobenen, mit dem Siegel der bescheinigenden Behörde verschlossenen Proben unter sich identisch sind. Zwei der Proben bleiben bei der Alkoholverwaltung in Bern in dem Zustande, in dem sie anlangen,

hinterlegt; die dritte wird von den Organen der genannten Verwaltung auf ihre Beschaffenheit untersucht. Bei befriedigendem Befund ermächtigt die Käuferin den Verkäufer zur Lieferung. 24. Dezember 1900.

Streitigkeiten über die Beschaffenheit der in Ausführung von Kaufabschlüssen an die Alkoholverwaltung gelieferten Ware werden durch Vergleichung mit den hinterlegt gebliebenen Typenproben entschieden.

Es steht den Lieferanten frei, ihre Typenproben unter Beobachtung des oben dargestellten Verfahrens von Zeit zu Zeit wieder zu erneuern. Für die Beurteilung der gelieferten Ware ist alsdann im Streitfalle jeweilen diejenige hinterlegt gebliebene Probe maßgebend, welche mit der zuletzt von der Alkoholverwaltung gutbefundenen identisch ist.

Art. 2. Rohspiritus wird von der Alkoholverwaltung nur ausnahmsweise angekauft.

Für diese Sorte bleiben bezüglich der Einsendung von Typenproben, sowie bezüglich des zur Herstellung des Spiritus zu verwendenden Rohstoffes und der Gradstärke, Reinheit und Feinheit der Ware besondere Abmachungen vorbehalten.

Art. 3. Die Sprite sollen bei ihrer Übernahme durch die Alkoholverwaltung in konzentrierter wie in wasserverdünnter Form vollständig farblos sein und, nach dem eidgenössischen Thermo-Alkoholometer gemessen, bei $+ 15^{\circ}$ Celsius eine wahre Alkoholstärke von mindestens $95\frac{1}{2}$ Volumprozenten aufweisen ($100 \text{ kg.} = 11,748 \text{ Literprozente}$).

Bei einem Mindergehalte an Alkohol hat der Lieferant für die fehlenden Literprozente eine entsprechende Vergütung zu leisten. Für einen Mehrgehalt an Alkohol über $95\frac{1}{2} \%$ dagegen liegt der Alkoholverwaltung eine Bezahlungspflicht nicht ob. Ware unter 95% kann dem Lieferanten in dessen eigenen Kosten zurückgestellt werden.

24. Dezember
1900.

Art. 4. Die Spritofferten sind unter einer der nachverzeichneten vier Qualitätsbezeichnungen einzureichen:

a. Weinsprit, *b.* Primasprit, *c.* Feinsprit, *d.* Sekundasprit.

Der Weinsprit soll in der Qualität den besten, absolut neutralen, aus filtriertem Kartoffelspiritus hergestellten Weinspriten des internationalen Marktes entsprechen, der Primasprit den feinsten filtrierten Kartoffelspriten, der Feinsprit den gut rektifizierten unfiltrierten Spriten. Der Sekundasprit soll einem minderwertigen Feinsprit gleichkommen.

Wein- und Primasprite dürfen weder Furfurol noch Aldehyd enthalten. Auch die Fein- und Sekundaspriete müssen furfurolfrei sein; an Aldehyd darf jedoch der Feinsprit, auf absoluten Alkohol bezogen, einen Gehalt von höchstens 0,1 ‰, der Sekundasprit einen solchen von höchstens 2 ‰ aufweisen. Stickstoffhaltige Verunreinigungen (Basen, salpetrige Säure oder deren Verbindungen etc.) dürfen nur im Sekundasprit und auch hier bloß in Spuren vorkommen.

Bei der Prüfung der mit destilliertem Wasser auf circa 30 ‰ verdünnten Ware auf Geruch und Geschmack (Degustationsprobe) soll der Weinsprit ganz, der Primasprit nahezu rein, beziehungsweise neutral befunden werden; der Feinsprit darf nur einen unbedeutenden Nebengeruch und nur einen schwachen Beigeschmack aufweisen.

Art. 5. Der von der Alkoholverwaltung gekaufte Sprit ist in der Regel in Kesselwagen von circa 10,000 Kilogramm Spritinhalt zu liefern, die von den Verkäufern in reinem Zustande leihfrei beizustellen sind. Enthält ein Kesselwagen weniger als 10,000 oder mehr als 10,500 Kilogramm, so ist die Alkoholverwaltung berechtigt, den Lieferanten für das Minder-, beziehungsweise Mehrgewicht mit der Differenz zwischen Kontraktpreis und Tagespreis (für Locoware) zu belasten.

Art. 6. Die Lieferung der Ware in hölzernen Gebinden ist besonderer Abrede unterstellt. 24. Dezember 1900.

Bei Lieferung des Sprites in neuen Gebinden sollen letztere aus durchaus gesundem, trockenem, spritdichtem Eichenholze angefertigt, von untadelhafter Konstruktion und inwendig sorgfältig gelatiniert oder in sonst geeigneter Weise zur Aufnahme und Konservierung der Ware zubereitet sein. Sie sind mit hölzernen Rollreifen zu versehen. Bei den $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$ Gebinden sollen die Köpfe schräg geschnitten sein. Es werden für die Konstruktion der $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Gebinde nachverzeichnete Normen festgesetzt:

	$\frac{1}{1}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
1. Umfang des Gebindes am Bauch	335 cm.	255 cm.	204 cm.
2. Umfang des Gebindes am Kopf	275 "	202 "	165 "
3. Länge des Gebindes (Daubenlänge)	114 "	106 "	80 "
4. Breite des Mittelstückes des Stirnbodens	30 "	25 "	22 "
5. Dicke der Bodenstücke	32 mm.	28 mm.	27 mm.
6. Dicke der Dauben am Kopf	38 "	35 "	32 "
7. Dicke der Dauben am Bauch	31 "	30 "	29 "
8. Breite der eisernen Reife	40 "	37 "	35 "
9. Dicke " " "	2 "	2 "	1 $\frac{1}{2}$ "
10. Zahl " " "	10 "	8 "	8 "
11. Rauminhalt	650 l.	320 l.	160 l.

Bei erheblicher Abweichung von diesen Vorschriften hat die Alkoholverwaltung in allen Fällen, wo eine Vereinbarung über Reduktion des Kaufpreises nicht zu erzielen ist, das Recht, die betreffenden Gebinde dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

24. Dezember
1900.

Die Kaufgebinde dürfen äußerlich, mit Ausnahme der Tara (und allfällig der Literaiche), keine andern als die von der Alkoholverwaltung vorgeschriebenen Zeichen tragen. Die Verwaltung liefert die Schablonen zur Signierung der Gebinde und bestimmt die Numerierung der letztern.

Sämtliche Sprite müssen im Falle der Lieferung in Gebinden ihre Farblosigkeit, außerordentliche Einflüsse vorbehalten, bei ununterbrochener Lagerung in den Depots der Alkoholverwaltung sechs Monate lang bewahren. Für den innerhalb dieser Frist nicht wasserhell gebliebenen Sprit hat der Lieferant bei Weinsprit Fr. 4, bei Primasprit Fr. 3, bei Feinsprit Fr. 2 und bei Sekundasprit Fr. 1 per 100 Kilogramm zu vergüten.

Art. 7. In den der Alkoholverwaltung gemachten Angeboten sind die Lieferungspreise in Frankenwährung per 100 Kilogramm Nettogewicht 95 $\frac{1}{2}$ Volumprozent, ohne Gebinde, leih- und frachtfrei schweizerische Grenzstation, netto comptant zu stellen. Für Angebote aus Österreich-Ungarn gilt ohne weiteres Romanshorn, für Angebote aus Deutschland oder Belgien Basel-Centralbahnhof als Grenzstation.

Der Transportverlust bis zum Depot der Alkoholverwaltung, in welchem die Ware eingelagert wird, fällt zu Lasten des Lieferanten, der schweizerische Zoll inklusive schweizerische Zollspesen zu Lasten der Verwaltung. Ausländische Exportvergütungen sind zu gunsten der liefernden Firma.

Art. 8. Der Lieferant ist gehalten, die Ware nach den bei Dispositionserteilung gegebenen Verfrachtungs- und Routenvorschriften der Alkoholverwaltung aufzugeben. Schreibt die Verwaltung in dieser Hinsicht nichts vor, so hat der Lieferant seine Warensendungen zu den billigsten direkten

Frachtsätzen in unfrankierter Fracht an die ihm vorge- 24. Dezember
schriebene schweizerische Bestimmungsstation abzufertigen. 1900.

Bei unfrankierter Beförderung der Ware wird die Rechnung des Lieferanten um den Betrag der Transportkosten und ausländischen Zollspesen von der Aufgabestation bis zu der im Schlußbriefe angegebenen schweizerischen Grenzstation (Romanshorn, Basel etc.) gekürzt. Zur Berechnung der Transportkosten werden die in den direkten ausländisch-schweizerischen Verbandsgütertarifen enthaltenen, zur Zeit der Lieferungen gültigen Frachtsätze für Sprit als Basis genommen.

Alle Mehrfrachten oder sonstigen Ausgaben, welche infolge unrichtiger Frachtvorschriften oder Anwendung unrichtiger Frachtsätze mittelbar oder unmittelbar der Alkoholverwaltung erwachsen, werden dem Lieferanten belastet. Letzterer hat Reklamationen bei den Transportanstalten selbst zu erheben und zu vertreten.

Art. 9. Hat ein Lieferant der Alkoholverwaltung monatlich mehrere Wagen Sprit zu liefern, so soll deren Verladung innerhalb des Monats in gleichmäßigen Zeitabständen stattfinden. Die aus der Nichterfüllung dieser Vorschrift allfällig entstehenden Unkosten (Wagenmiete etc.) hat der Lieferant zu tragen.

Art. 10. Zur Vermeidung von Zollschwierigkeiten an der Grenze ist auf dem Frachtbriefe zu jeder Spritsendung die effektive Literzahl und die Volumen-Gradstärke der Ware vorzumerken.

Art. 11. Die Spritsendungen werden in der Regel nach den Depotstationen der Alkoholverwaltung beordert, nämlich: Aarau, Basel-Centralbahnhof, Buchs (Rheinthal), Burgdorf, Delsberg und Romanshorn.

24. Dezember
1900.

Die eingehenden Kesselwagen werden unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 12, Absatz 2, und Art. 13, Absatz 3, sofort entleert und sodann auf Kosten der liefernden Firma an letztere retourniert.

Es steht der Alkoholverwaltung frei, die Sendungen von der vorgeschriebenen Bestimmungsstation aus, ohne Umlad, an eine andere schweizerische Station befördern zu lassen.

Art. 12. Die Annahme jeder Sendung ausländischen Sprits, die für die Alkoholverwaltung in einem ihrer Depots eintrifft, wird von einem Expertenbefunde über die Qualität der betreffenden Ware abhängig gemacht.

Behufs Vornahme der bezüglichen Untersuchung wird der Sendung bei ihrer Ankunft im Depot ein Muster entnommen und sofort dem Centralamte der Alkoholverwaltung in Bern zugesandt. Die in diesen Fällen bis zur Begutachtung des Musters erwachsenden Spesen für Wagenmiete sind zu Lasten des Lieferanten. Der Befund der Alkoholverwaltung ist jedoch spätestens acht Tage nach Eintreffen der Ware abzugeben.

Zur Vermeidung dieser Spesen steht es dem Lieferanten frei, auf seine Kosten der Alkoholverwaltung unter sorgfältiger Kistenverpackung eine Probe von 1 Liter der zur Abfahrt bereiten Ware zuzusenden. Wenn der Sprit in Gebinden geliefert wird, ist aus sämtlichen Gebinden eine Durchschnittsprobe zusammenzusetzen; wird er mittelst Kesselwagen spediert, ist die Probe direkt dem gefüllten Kesselwagen zu entnehmen. Sie soll in jedem Falle mit dem Siegel der abfertigenden Steuerbehörde versiegelt und mit einer aufgeklebten Etikette versehen sein, welche folgende Angaben enthält:

24. Dezember
1900.

Lieferant:

Signatur { des Kesselwagens }
 { oder der Gebinde }

Abgangsdatum der Ware:

Qualität:

Amtlich erhobenes Nettogewicht: kg.

Amtlich erhobener Alkoholgehalt: %

Die unterfertigte Steuerbehörde bescheinigt hiermit, daß dieses mit ihrem Siegel verschlossene Muster mit der in oben bezeichneter Sendung enthaltenen Ware identisch ist.

L. S.

Um zu verhüten, daß der in der Probeflasche enthaltene Sprit durch die bei Öffnung der Flasche stattfindende Berührung mit dem Siegellack, wie solche bei direkter Versiegelung des nackten Korkes fast unvermeidlich ist, einen unreinen Geschmack erhalte, ist der Verschluß der besagten Identitätsproben in nachbezeichneter Weise zu bewerkstelligen:

Nach Verkorkung der Flasche mittelst eines guten, mit Staniol umwickelten Korkes ist letzterer mit einem Stück weichen Leders zu überziehen, das um den Hals der Flasche unter dem Rand festzuschnüren ist. Die auf höchstens 5 cm Länge abgeschnittenen Schnurenden sind sodann auf einem losen Stück Karton aufzusiegeln. Statt des Korkes kann auch ein eingeschliffener Glasstöpsel als Verschluss verwendet werden.

24. Dezember
1900.

Zur Versendung der Proben sind nach Möglichkeit kreisrunde Flaschen von 10 cm. Durchmesser und 17 cm. Höhe, vom Boden zum Halsansatz gemessen, zu verwenden.

Die Proben sind als colis postal an die schweizerische Alkoholverwaltung in Bern zu adressieren.

Trifft die Probesendung unversehrt und in vorgeschriebener Form bei der Alkoholverwaltung ein, so wird der Expertenbefund über die Identitätsprobe für die Beurteilung der Ware als maßgebend anerkannt. Entspricht die Beschaffenheit der Probesendung den Vorschriften nicht oder wird die Identitätsprobe als ungenügend befunden, so wird nach den Bestimmungen von Alinea 2 verfahren.

Es steht der Alkoholverwaltung jederzeit das Recht zu, die Qualitätsprüfung an Identitätsmustern unter vierzehntägiger Voranzeige an den Lieferanten aufzuheben und nur dem direkt der Spritsendung entnommenen Muster Beweiskraft zuzuerkennen.

Art. 13. Nach Erhalt der Probesendungen der Lieferanten, beziehungsweise der Muster aus der an ihrem Bestimmungsorte angelangten Warensendung selbst, füllt der mit dem betreffenden Dienste betraute Beamte des Centralamts der Alkoholverwaltung sofort einen Teil derselben in kleinere Musterfläschchen um und übergibt letztere, mit einer bloßen Ordnungsnummer versehen und so bezüglich ihrer Provenienz unkenntlich gemacht, der chemisch-technischen Abteilung der Alkoholverwaltung zur Untersuchung.

Die Ergebnisse der chemischen und degustativen Prüfung dieser Muster werden von dieser Abteilung in die nachverzeichneten Klassifikationen zusammengefaßt:

- A. Weinsprit.
- B. Primasprit.
- C. Feinsprit:

24. Dezember
1900.

1. Sehr gut.
2. Gut.
3. Mittler.
4. Mittelmäßig.
5. Gering.

D. Sekundasprit.

Zur Annahme der Ware durch die Alkoholverwaltung muß der Weinsprit als Weinsprit, der Primasprit als Primasprit, der Feinsprit mindestens als mittlerer Feinsprit, der Sekundasprit als Sekundasprit klassifiziert werden. Bei ungünstigerer Beurteilung wird der Lieferungsfirma, beziehungsweise ihrem Vertreter zu weiterer Veranlassung von dem Befunde und der von der Alkoholverwaltung geforderten Preisreduktion Kenntnis gegeben. Wenn eine Vereinbarung hinsichtlich der letztern nicht zu erzielen ist, wird die Ware dem Lieferanten in seinen eigenen Kosten zurückgestellt.

Art. 14. Die Abrechnung findet statt auf Grund des Nettogewichtes und der Gradstärke der Ware, wie sie am Bestimmungsorte der Sendung durch die Alkoholverwaltung ermittelt werden. Ist hierbei eine Umwandlung des Gewichtes in Literprocente nötig, so wird sie nach Anleitung der schweizerischen Reduktionstabellen vorgenommen.

Geschieht die Lieferung mittelst Kesselwagen, so wird, wenn der Lieferant die in Art. 12 vorgesehene Probe mit steueramtlich ausgefüllter Etikette einsendet, von der Alkoholverwaltung das darin bezeugte Abgangs-Nettogewicht, unter Abzug von $\frac{1}{2}$ % für normalen Gewichtsverlust, als maßgebend für die Abrechnung anerkannt. Übersteigt jedoch der am Bestimmungsorte konstatierte Gewichtsverlust 1 % des Abgangsgewichtes, so wird der ganze Manko minus $\frac{1}{2}$ % des Abgangsgewichtes bei der Abrechnung in Abzug gebracht. Mit Bezug auf die Grad-

24. Dezember 1900. stärke ist ausschließlich der Befund des Einlagerungsdepots maßgebend. Die Alkoholverwaltung ist befugt, außer der Probenetikette ein Doppel der steueramtlichen Ausfuhrbescheinigung als Nachweis zu verlangen.

Die Alkoholverwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit von der im vorigen Alinea stipulierten Vereinbarung zurückzutreten und Alinea 1 dieses Artikels in Anwendung zu bringen.

Wird bei einer Lieferung eine Beschädigung der Gebinde oder ein größerer Spritmanko festgestellt, so wird die Alkoholverwaltung, nach Maßgabe der zu Recht bestehenden Vorschriften, gegenüber den Transportanstalten die zur Wahrung der Interessen des Lieferanten nötigen Vorkehrungen treffen.

Art. 15. Die Abrechnung der Fakturen über unbeanstandet gebliebene Ware wird spätestens 14 Tage nach Erhalt der letztern erteilt und der Lieferant zur Abgabe des Nettobetrages der Abrechnung in Frankenwährung auf die eidgenössische Staatskasse in Bern ermächtigt. Der Lieferant ist gehalten, unbeschadet allfälliger späterer Reklamation seinerseits, genau den in der Abrechnung festgesetzten Nettobetrag zu trassieren, da eine Abänderung der aufgegebenen Summe angesichts der Vorschriften der schweizerischen staatlichen Buchhaltung nur durch eine neue Abgabe stattfinden kann.

Art. 16. Bleibt eine Firma ohne vorgängige Einwilligung der Alkoholverwaltung und ohne Nachweis von höherer Gewalt mit ihren Lieferungen im Rückstande und ist sie innerhalb 14 Tagen nach ergangener Aufforderung durch die Alkoholverwaltung ihren Lieferungspflichten nicht vollständig nachgekommen, so ist die genannte Verwaltung, möge sie nun den Vertrag aufheben oder dessen Erfüllung

verlangen, berechtigt, für jeden rückständigen Wagen eine Entschädigung von Fr. 200 per ganzen Monat Verspätung zu fordern. 24. Dezember 1900.

Art. 17. Die auf telegraphischem Wege gemachten, auf die notwendigsten Angaben beschränkten Offerten gelten im übrigen als zu den vorstehenden Bedingungen gemacht, wenn das Telegramm nicht ausdrücklich entgegenstehende Vorbehalte enthält. Dasselbe gilt von den telegraphischen Bestellungen oder Accepten der Alkoholverwaltung.

Art. 18. Streitigkeiten, deren Streitsumme den Betrag von Fr. 3000 übersteigt, sollen, gemäß Art. 52, Ziffer 1, des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, vertraglich dem schweizerischen Bundesgerichte, solche mit geringerer Streitsumme dem Handelsgerichte des Kantons Aargau in Aarau übertragen werden.

Art. 19. In den Geschäftsabschlüssen zwischen der Alkoholverwaltung und den Lieferanten können besondere, von diesen allgemeinen Bedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Sind solche specielle Abmachungen nicht vorhanden, so gilt das Geschäft als zu den vorstehenden Bedingungen abgeschlossen.



3. Dezember
1900.

Bundesratsbeschluß

betreffend

den Erlass ergänzender Vorschriften zu den Bestimmungen des § 58 der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894, und zu den Bestimmungen des schweizerischen Militärtransportreglementes, vom 1. Januar 1895, über den Transport von Munition und Sprengstoffen für die elektrisch betriebenen Eisenbahnen.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht

eines Gutachtens der Herren Professoren Wyßling und Dr. Treadwell in Zürich, vom Dezember 1899;

einer Vernehmlassung des Militärdepartements, vom 16. August 1900;

eines Berichtes des Post- und Eisenbahndepartements, Eisenbahnabteilung, vom 29. November 1900,

beschließt:

1. Den im Entwurf zu einem Anhang III zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampf-

schiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894, enthaltenen besonderen Vorschriften, welche in Ergänzung der Bestimmungen des § 58 der Anlage V zum Transportreglement für die elektrisch betriebenen Eisenbahnen gültig sind, wird die Genehmigung erteilt.

3. Dezember
1900.

2. Die Bestimmungen des schweizerischen Militärtransportreglementes, vom 1. Januar 1895, werden bezüglich des Transportes von Munition und Sprengstoffen auf elektrisch betriebenen Eisenbahnen durch folgende speciellen Vorschriften ergänzt:

- a. Der Verlad von Munition und Sprengstoffen in die Gepäck- und Güterabteilungen der gleichzeitig dem Personenverkehr dienenden Wagen (gemischte Wagen) ist verboten;
- b. zur Beförderung von Munition und Sprengstoffen, von Schwarzpulver, von Weißpulver, von Schießbaumwolle mit wenigstens 15 % Wassergehalt und paraffinierter Schießbaumwolle, von Dynamit und ähnlichen Präparaten dürfen bei Verpackung in Kisten oder Fässern nur gedeckt gebaute Güterwagen verwendet werden, welche keine stromführenden oder unter Spannung stehenden elektrischen Leitungen oder Apparate enthalten und auch nicht mit elektrischer Beleuchtung ausgerüstet sind;
- c. Munition und Sprengstoffe in Kriegsfuhrwerken, welche auf offene Wagen verladen werden müssen, sind mittelst einer aus isolierendem Material bestehenden Schutzdecke so zu bedecken, daß die eisernen Bestandteile und die mit Eisen oder Blech beschlagenen Teile der Kriegsfuhrwerke gegen eine direkte Berührung durch einen herabgefallenen Kontaktdraht geschützt sind.

3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und ist für sämtliche elektrisch betriebenen Eisenbahnen mit über dem

3. Dezember 1900. Profil befindlichem Stromzuführungsdraht (Kontakt- oder Arbeitsdraht) verbindlich.

4. Die Verwaltungen dieser Bahnen werden eingeladen, dem Post- und Eisenbahndepartement, Eisenbahnabteilung, die zur Ausführung dieses Beschlusses getroffenen Anordnungen unverzüglich in vorgeschriebener Weise zur Kenntnis zu bringen.

5. Durch diesen Beschluß wird Ziffer 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. Mai 1899 betreffend den provisorischen Ausschluß der explosionsfähigen Gegenstände vom Transport auf der Burgdorf-Thun-Bahn aufgehoben und ersetzt.

Bern, den 3. Dezember 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Anhang III

zum

Transport-Reglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894,

enthaltend

Besondere Vorschriften, welche in Ergänzung der Bestimmungen des § 58 der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen für elektrisch betriebene Eisenbahnen gültig sind.

(Genehmigt vom Bundesrat durch Beschluß vom 3. Dezember 1900.)

Ausgegeben im Dezember 1900.

I. Neben den in § 58 der Anlage V vom 1. Juni 1899 zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894, enthaltenen Bestimmungen für die nur bedingungsweise zum Transport zugelassenen Güter sind für elektrisch betriebene Eisenbahnen mit über dem Profil befindlichem Stromzuführungsdraht (Kontakt- oder Arbeitsdraht) noch folgende besondere Vorschriften zu beachten:

1. Die in den Positionen II, III, IV, VI, VII, VIII *a*, IX, XI, XXXV *b*, XXXV *c*, XXXVI, XXXVII, XXXVIII, XXXIX, XL, XLI, XLII, XLII *a* und XLIII genannten Güter sind ausschließlich in gedeckt gebauten Wagen zu befördern.

3. Dezember
1900.

3. Dezember
1900.

2. Werden zum Transport der in den Positionen VII, XI, XIa, XX, XXI und XXII genannten Güter eiserne Wagen oder Reservoirwagen (Kesselwagen) verwendet, so ist über dem metallenen Bassin eine starke Schutzdecke aus Holz oder ähnlichem isolierendem Material zu erstellen, welche eine direkte Berührung zwischen einem herabgefallenen Kontaktdraht und den metallenen Teilen des eisernen Wagens oder den metallenen Bassins der Reservoirwagen verhütet.

3. Bei den in den Positionen X, XIa, XX, XXI, XXII und XXIII genannten Gütern sind über den offenen Wagen starke Schutzdecken aus Holz oder ähnlichem isolierendem Material zu erstellen, welche die Berührung des Gutes durch einen herabgefallenen Kontaktdraht verhüten und der Luft freien Zutritt zum Gut gestatten.

4. Werden zum Transport des in Position XXXIII genannten Gutes offene Wagen verwendet, so sind diese mittelst starker Schutzdecken aus Holz oder ähnlichem isolierendem Material zu decken, so daß ein Berühren des Gutes durch einen herabgefallenen Kontaktdraht unmöglich wird.

5. Die in den Positionen VIIIa, IX, X, XI, XIa, XX, XXI, XXII, XXIII und XXXIII genannten Güter dürfen nicht in Wagenräumen befördert werden, in welchen sich stromführende Elektromotoren oder Generatoren, Transformatoren, Blitzplatten, Widerstände, Sicherungen, elektromagnetische Bremsen, Heizapparate, überhaupt irgend welche dem Betriebe dienende elektrische Apparate befinden, mit Ausnahme von in besonders starken Glasschutzglocken eingeschlossenen Glühlampen (ohne Ausschalter und Sicherungen, welche sich außerhalb dieser Wagenräume zu befinden haben) und gegen mechanische Beschädigungen gut geschützten, isolierten Drahtleitungen.

6. Zur Beförderung der in Position XXXV *a* genannten Güter dürfen nur Wagen verwendet werden, welche keine stromführenden oder unter Spannung stehenden elektrischen Leitungen oder Apparate enthalten, und auch nicht mit elektrischer Beleuchtung ausgerüstet sind.

3. Dezember
1900.

II. Die in litt. *E*, Ziffer 2, der Position XXXV *a* des § 58 der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen enthaltenen Vorschriften haben für elektrische Lokomotiven ohne Feuerherd keine Gültigkeit.



21. Dezember
1900.

Bundesbeschluß

betreffend

**die Abgabe von Marsch- und Quartierschuhen an
Rekruten und an eingeteilte Wehrpflichtige des
Auszuges und der Landwehr.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
30. November 1900,

beschließt:

Art. 1. Vom Jahre 1901 an ist jeder Rekrut berechtigt, ein Paar Ordonnanz-Marschschuhe zum Preise von Fr. 10 und ein Paar Ordonnanz-Quartierschuhe zum Preise von Fr. 5 vom Bunde zu beziehen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn seine Schuhe den Anforderungen nicht entsprechen, die an die militärische Fußbekleidung gestellt werden müssen.

Art. 2. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Auszuges und der Landwehr, welche nicht bereits nach Mitgabe der Bundesbeschlüsse vom 28. März 1893 und 21. Dezember 1894 Ordonnanz-Marschschuhe vom Bunde zu reduziertem Preise bezogen haben, sind beim nächsten Dienst Eintritt berechtigt, ein Paar Ordonnanz-Marschschuhe zum Preise von Fr. 10 zu beziehen.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Auszuges und der Landwehr sind berechtigt, beim nächsten Diensteintritt vom Bunde ein Paar Ordonnanz-Quartierschuhe zum Preise von Fr. 5 zu beziehen. 21. Dezember 1900.

Art. 3. Vom Jahre 1901 an werden vom Bunde an die eingeteilten Wehrpflichtigen des Auszuges und der Landwehr ferner je ein Paar Ordonnanz-Marschschuhe und ein Paar Ordonnanz-Quartierschuhe zu den in Art. 1 bestimmten Preisen abgegeben:

- a. nach 84 Diensttagen vom Tage des Bezuges des ersten Paares an;
- b. nach 36 Diensttagen vom Tage des Bezuges des zweiten Paares an.

Mehr als drei Paare Ordonnanz-Marschschuhe und drei Paare Ordonnanz-Quartierschuhe werden zu reduziertem Preise nicht verabfolgt.

Art. 4. Der Bezug von Ordonnanzschuhen zu reduziertem Preise ist unter Beifügung des Datums des Bezugs in das Dienstbüchlein des Bezügers einzutragen.

Art. 5. Wer vom Bunde Ordonnanzschuhe zu reduziertem Preise bezogen hat, ist verpflichtet, zu jedem Dienste mit diensttauglichen Ordonnanzschuhen der betreffenden Art einzurücken.

Art. 6. Dienstpflichtige, die Ordonnanzschuhe anzuschaffen wünschen, ohne, laut vorstehenden Bestimmungen auf den Bezug zu reduziertem Preise Anspruch zu haben, haben den vollen Tarifpreis zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Dienstpflichtige, die zum Halten von Ordonnanzschuhen laut vorstehenden Bestimmungen verpflichtet sind, solchen beim Diensteintritt aber nicht genügen.

21. Dezember 1900. Art. 7. Durch diesen Bundesbeschluß werden die Bundesbeschlüsse betreffend Abgabe von Ordonnanzschuhen vom 28. März 1893 und 21. Dezember 1894 aufgehoben.

Art. 8. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 14. Dezember 1900.

Der Präsident: **Leumann.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 21. Dezember 1900.

Der Präsident: **Bühlmann.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 26. Dezember 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

